



**Natura 2000 Verträglichkeitsstudie:
Anlage 15**

Org. einheit: LPG-NH
Name: O. v. Westrenen
Datum: 01.07.2022
Seite: 1 von 1
Telefon: 0921-50740-4931
Telefax: 0921-50740-4059
Projekt-Nr.: A 250

Projekt / Vorhaben:

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038**

Aufgestellt:

Bayreuth, den 01.07.2022

i.V. T. Sälzer

i.V. O. v. Westrenen

**Unterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

Prüfvermerk

Ersteller

Datum

01.07.2022

Unterschrift

Änderung(en):

Datum

Unterschrift

Änderung(en):

Rev.-Nr.

Datum

Erläuterung

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 72
Abschnitt 4: Sottrum - Verden, LH-10-3038
Anlage 15: Natura 2000 Verträglichkeitsstudie**

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de



Impressum

Planfeststellungsbehörde:

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber:

TenneT TSO GmbHBernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer:

Sweco GmbH**Planungsgemeinschaft LaReG GbR**Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung:

M. Sc. Landschaftsökol. A. Aeverbeck
M. Sc. Biol. C. Blömken
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz
M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: Februar 2020 – Juli 2022

Bremen, den 01.07.2022

	Seite
1	Einleitung 1
1.1	Veranlassung 1
1.2	Gesetzliche Grundlagen 4
1.3	Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie 4
1.4	Übersicht zum Untersuchungsgebiet 7
2	Wirkfaktoren des Vorhabens 11
3	Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit 15
3.1	FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung 15
3.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet 15
3.1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes 15
3.1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 24
3.1.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000 24
3.1.5	Untersuchungsgebiet / Wirkraum 25
3.1.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes / Wirkraumes 30
3.1.7	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes 42
3.1.7.1	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 42
3.1.7.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 52
3.1.7.3	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten 64
3.1.8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten 65
3.1.9	Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen 65
3.2	FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker 67
3.2.1	Übersicht über das Schutzgebiet 67
3.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes 67
3.2.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 76
3.2.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000 76
3.2.5	Untersuchungsgebiet / Wirkraum 76
3.2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes / Wirkraumes 81
3.2.7	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes 86
3.2.7.1	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie 86
3.2.7.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie 88

	Seite	
3.2.7.3	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten	88
3.2.8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	89
3.2.9	Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	89
3.3	EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung	90
3.3.1	Übersicht über das Schutzgebiet	90
3.3.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes	90
3.3.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	96
3.3.4	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000	96
3.3.5	Untersuchungsgebiet / Wirkraum	96
3.3.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes / Wirkraumes	100
3.3.7	Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes	103
3.3.7.1	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie	103
3.3.7.2	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	109
3.3.7.3	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von maßgeblichen avifaunistischen Bestandteilen	111
3.3.7.4	Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten	125
3.3.8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	129
3.3.9	Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	129
4	Zusammenfassung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie	131
5	Quellenverzeichnis	139
6	Anhang: Relevanzprüfung für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen 3150, 3260 und 6430 im FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker	141

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netzverbindung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)	1
Abbildung 2:	Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)	3
Abbildung 3:	Lage des FFH-Gebietes Wümmeniederung	8

	Seite
Abbildung 4: Lage des FFH-Gebietes Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker	9
Abbildung 5: Lage des EU-Vogelschutzgebietes Untere Allerniederung	10
Abbildung 6: Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)	26
Abbildung 7: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Wümmeniederung im Bereich nordwestlich Ahausen gemäß der aktuellen Kartierung der Lebensraumtypen (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), STAND 2019)	28
Abbildung 8: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Wümmeniederung im Bereich südöstlich Fährhof gemäß der aktuellen Kartierung der Lebensraumtypen (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), STAND 2019)	29
Abbildung 9: Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)	78
Abbildung 10: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker im Bereich westlich Verden gemäß der Basiserfassung des NLWKN, der Aktualisierung durch den Landkreis Verden (LANDKREIS VERDEN, E-MAIL VOM 14.07.2020) und der eigenen Kartierung	80
Abbildung 11: Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)	98

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung	19
Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung	22
Tabelle 3: Weitere Arten, die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2723-331 Wümmeniederung aufgeführt sind	23
Tabelle 4: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung	33
Tabelle 5: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	46
Tabelle 6: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	48

	Seite
Tabelle 7: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	50
Tabelle 8: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	53
Tabelle 9: Biber (<i>Castor fiber</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	54
Tabelle 10: Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	55
Tabelle 11: Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	56
Tabelle 12: Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	58
Tabelle 13: Groppe (<i>Cottus gobio</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	58
Tabelle 14: Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	59
Tabelle 15: Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	60
Tabelle 16: Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	61
Tabelle 17: Schlammpeitzger (<i>Petromyzon marinus</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	62
Tabelle 18: Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung	63
Tabelle 19: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit	65
Tabelle 20: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker	70
Tabelle 21: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker	73

	Seite
Tabelle 22: Weitere Arten, die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker aufgeführt sind	74
Tabelle 23: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung	84
Tabelle 24: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit	89
Tabelle 25: Arten des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung	93
Tabelle 26: Übersicht über die in den Kartiergebieten Ve-B-08 und Ve-B-09 festgestellten Brutvogelarten	100
Tabelle 27: Übersicht über die in den Kartiergebieten Ve-R-06 und Ve-R-07 festgestellten Rastvogelarten	101
Tabelle 28: Brutvögel, die Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung genannte sind und im Rahmen der Kartierungen festgestellt wurden	125
Tabelle 29: Rast- und Gastvögel, die Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung genannte sind und im Rahmen der Kartierungen festgestellt wurden	127
Tabelle 30: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit	129
Tabelle 31: Relevanzprüfung für die charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen 3150, 3260 und 6430 im FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker	141

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. In diesem Zuge ist auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya zu errichten. Das Projekt, das im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Vorhaben 7 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2021 (2035) als Projekt 24 geführt wird, umfasst die Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum (M 71), Sottrum – Grafschaft Hoya (M 72) und Grafschaft Hoya – Landesbergen (M 73) (vgl. Abbildung 1). Die Maßnahme 71 wird aufgrund eigenständiger elektrischer Funktionen in zwei Teilabschnitten geplant und errichtet (M 71a und M 71b).

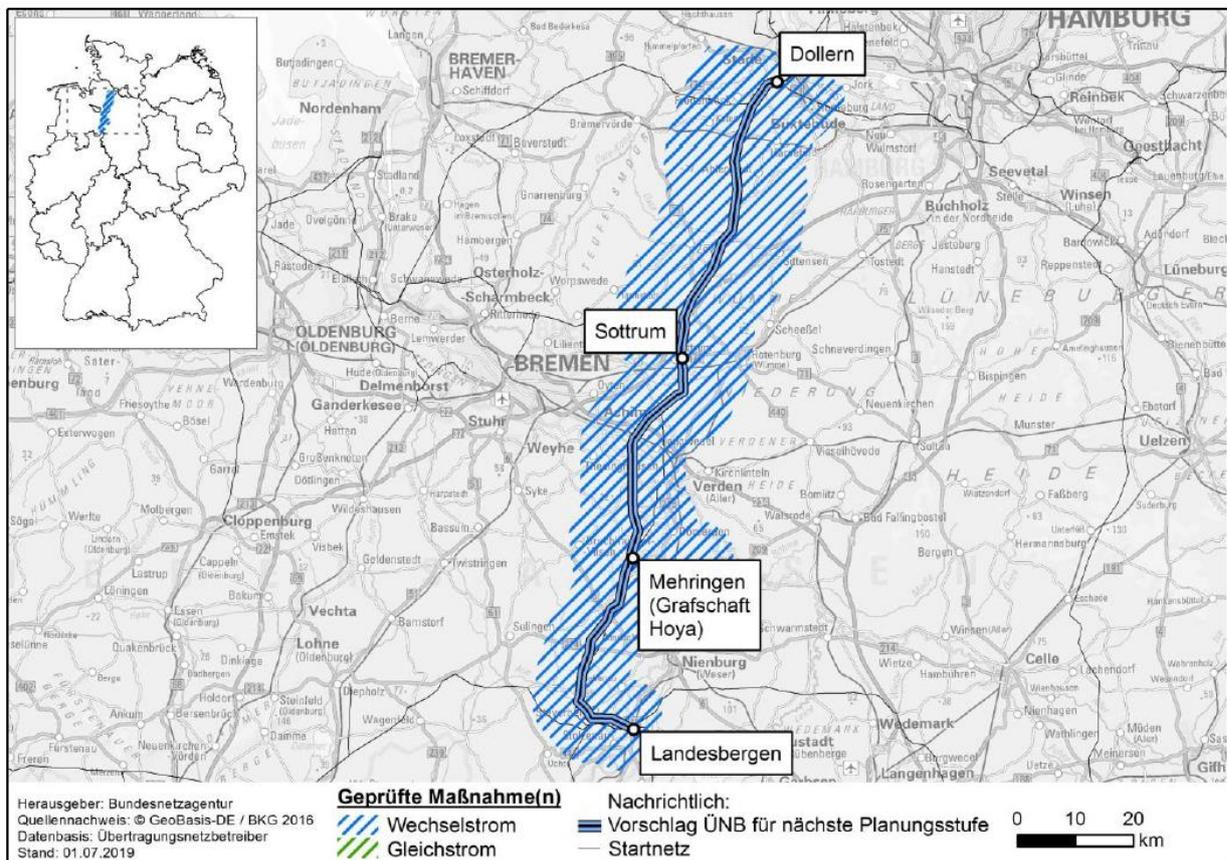


Abbildung 1: Netzverbindung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr. 24)

Die Planfeststellung für die 380-kV-Höchstspannungsleitung wird für sieben einzelne aufeinanderfolgende Abschnitte beantragt. Für den Planfeststellungsabschnitt 1 Stade – Dollern (NEP-Maßnahme 71a) liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. Von den verbleibenden sechs Abschnitten sind die Abschnitte 2 Dollern – Elsdorf, 3 Elsdorf – Sottrum und 5 Verden – Hoya ebenfalls planfestgestellt. Für die Abschnitte 6 Hoya – Steyerberg und 7 Steyerberg – Landesbergen wurde die Planfeststellung beantragt (vgl. auch Abbildung 2):

- Abschnitt NEP-Maßnahme 71b Dollern – Umspannwerk Sottrum
 - Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf, LH-14-3111
 - Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111
- Abschnitt NEP-Maßnahme 72: Umspannwerk Sottrum – Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya)
 - Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038
 - Abschnitt 5: Verden – Hoya, LH-10-3038 / 3039 (mit Umspannwerk Mehringen im Raum der Grafschaft Hoya)
- Abschnitt NEP-Maßnahme 73: Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya) – Umspannwerk Landesbergen
 - Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039
 - Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039

Gegenstand dieses Antrages ist der Abschnitt 4 Verden – Hoya.



Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind „Projekte (...) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.“

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG hat der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie ggf. der Voraussetzungen nach den § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Kann das Projekt gemäß der Prüfung der Verträglichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, so ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Eine ausnahmsweise Zulassung des Projektes ist möglich, wenn die folgenden Bedingungen gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind:

- Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig.
- Zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben.

Bei einer ausnahmsweisen Zulassung nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen (kohärenzsichernde Maßnahmen).

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder prioritären Arten bei einer ausnahmsweisen Zulassung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche Gründe geltend gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt stehen. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG können sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

1.3 Aufbau und Methode der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen Korridor von 300 m beidseitig zur geplanten Trassenachse und von 200 m beidseitig zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Diese auswirkungsbezogene Abgrenzung stellt sicher, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete erfasst werden. Im Untersuchungsgebiet befinden sich die FFH-Gebiete DE 2723-331 Wümmeniederung und DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker sowie das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung.

Für die FFH-Gebiete und das EU-Vogelschutzgebiet wird eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt, da bauzeitlich genutzte Flächen und z. T. eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme innerhalb der Gebiete liegen. Zudem quert die geplante 380-kV-Leitung sowohl die FFH-Gebiete als auch das EU-Vogelschutzgebiet. Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Erhaltungszielen können nicht offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als Grundlage für die Prüfung der FFH-Verträglichkeit werden zunächst die **Wirkfaktoren des Vorhabens** dargestellt (vgl. Kap. 2).

Die **Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit** (vgl. Kap. 3) erfolgt für FFH- und Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete), bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Prüfung der Natura-Verträglichkeit wird für die zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete das Folgende dargestellt:

- die Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets
- die Lebensräume des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie die charakteristischen Arten der Lebensräume des Anhangs I
- Aussagen ggf. vorliegender Managementpläne
- die funktionalen Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura-2000
- der Bestand an Lebensräumen und Arten des Schutzgebiets im Wirkraum des Vorhabens (innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes)
- voraussichtlich vom Vorhaben betroffene Lebensräume und Arten und Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und Rastvogelarten
- die Ermittlung und Bewertung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen von Lebensräumen und Arten sowie der Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 VSch-RL und Rastvogelarten in den Schutzgebieten einschließlich von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung
- Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte
- die abschließende Beurteilung von Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen des Schutzgebiets

Die Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:

- Darstellung der Art, des Umfangs und der Intensität der Wirkfaktoren des Vorhabens
- Struktur, Funktionen und Wiederherstellbarkeit der Lebensräume bezogen auf die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-RL
- Struktur des Bestandes, Funktionen der Habitate des Bestandes, Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten bezogen auf die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Bei der Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Durch das Vorhaben bewirkte Abweichungen von den Erhaltungszielen
- Ausprägung des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitates der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens
- Funktionale Eigenschaften des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie mit den charakteristischen Arten und des Habitates der Arten gemäß Anhang II der FFH-RL innerhalb des detailliert untersuchten Bereiches im Wirkraum des Vorhabens

- Berücksichtigung der Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J., 2007)¹
- Funktionale Beziehung zwischen den Natura 2000-Gebieten
- Ggf. auftretende kumulative Wirkungen

Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele treten nicht ein, wenn ein Vorhaben keine oder nur geringfügige Veränderungen des günstigen Erhaltungszustandes bewirkt und Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsvermögen eines Erhaltungszustandes unverändert bleiben, so dass die Voraussetzung für eine Erreichung und langfristige Sicherung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten gewahrt werden. Negative Auswirkungen eines Vorhabens auf Strukturen und Funktionen eines LRT bzw. auf den Bestand einer Art, die zeitlich und räumlich begrenzt sind, können ebenfalls als keine Beeinträchtigungen eingestuft werden, wenn nach Durchführung des Vorhabens davon auszugehen ist, dass der LRT nach einer kurzen Frist der Regeneration dieselben Strukturen und Funktionen aufweist bzw. die Art die Habitatstrukturen vorfindet wie vor der Durchführung des Vorhabens, so dass kurzfristig eine Regeneration der Population eintritt.

Als Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden solche Auswirkungen des Vorhabens bewertet, die zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Flächen, Strukturen oder Funktionen führen, die zur Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT bzw. einer Art im FFH-Gebiet erforderlich sind bzw. die der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes für einen LRT bzw. einer Art entgegenstehen. Bei der Einschätzung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, wird das „Vorsorgeprinzip“ angewendet. Das bedeutet, dass Beeinträchtigungen angenommen werden müssen, wenn sie anhand objektiver Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können – es darf kein vernünftiger Zweifel bestehen, dass die Schutz- und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen werden bezogen auf die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (LRT), die Arten gemäß Anhang II und die weiteren maßgeblichen Lebensräume und charakteristischen Arten vor und nach der Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung dargestellt.

Die Ermittlung von Beeinträchtigungen erfolgt verbal-argumentativ.

¹ Die Fachkonvention wird angewendet, sofern direkte und dauerhafte Verluste von in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten durch Flächenentzug innerhalb des FFH-Gebietes auftreten.

1.4 Übersicht zum Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet. Das FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird von der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3038) gequert. Die südlich Fährhof innerhalb des FFH-Gebietes Wümmeniederung verlaufende 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) wird zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft durch die Allerniederung im Landkreis Verden (FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker und EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung).

FFH-Gebiet Wümmeniederung

Die geplante 380-kV-Leitung quert das FFH-Gebiet Wümmeniederung östlich des Verlaufs der 220-kV-Leitung in neuer Trassenlage (vgl. Abbildung 3). Der Neubaumast 2019 sowie die bauzeitlich genutzte Arbeitsfläche befinden sich nördlich der Wümme innerhalb des FFH-Gebietes. Die Zuwegung zu dem Neubaumasten erfolgt von Norden über einen vorhandenen Weg. Im weiteren Verlauf wird eine vorhandene Lücke zwischen Waldbeständen am nördlichen Rand des FFH-Gebietes genutzt. Vom vorhandenen Weg bis zu dem Neubaumasten wird die Zuwegung im FFH-Gebiet geführt. Der Absenkbereich der bauzeitlich erforderlichen Grundwasserabsenkung befindet sich mit einem Anteil von mehr als der Hälfte im FFH-Gebiet. Die weiteren Bereiche liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird nördlich des FFH-Gebietes im Bereich von Kiefernforsten versickert. Der Neubaumast 2020 einschließlich Arbeitsfläche und Zuwegungen ist südlich außerhalb des FFH-Gebietes angeordnet. Der Mast ist rd. 60 m vom FFH-Gebiet entfernt, die Arbeitsfläche rd. 20 m. Auch die Zuwegung verläuft z. T. in rd. 20 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Der nördliche Teil des Absenkbereiches der bauzeitlich erforderlichen Wasserhaltung ragt in das FFH-Gebiet hinein. Das Wasser aus der Wasserhaltung wird in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von rd. 70 m mündet der Graben in den Ahauser Mühlengraben, der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft.

Südlich Fährhof wird die 220-kV-Bestandsleitung, die in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 verläuft, zurückgebaut (vgl. Abbildung 3). Die Rückbaumasten 236 – 238 und die zugehörigen Arbeitsflächen befinden sich im FFH-Gebiet. Für Zuwegungen werden zum größten Teil vorhandene Wege im FFH-Gebiet genutzt. Einzelne Abschnitte verlaufen außerhalb vorhandener Wege. An allen Rückbaumasten ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die Absenkbereiche der Rückbaumasten 236 und 237 liegen vollständig im FFH-Gebiet. Der Absenkbereich des Rückbaumasten 238 befindet sich zur Hälfte im FFH-Gebiet. Das Wasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumasten 236 wird in den Ahauser Mühlengraben eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von rd. 1.000 m in die Wümme mündet. Für den Rückbaumasten 237 wird das Wasser aus der Wasserhaltung in den Kreienhopsbach eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von rd. 450 m in die Wümme fließt. Das bauzeitlich anfallende Wasser am Rückbaumasten 238 wird auf einer Fläche nordöstlich des Maststandortes versickert.

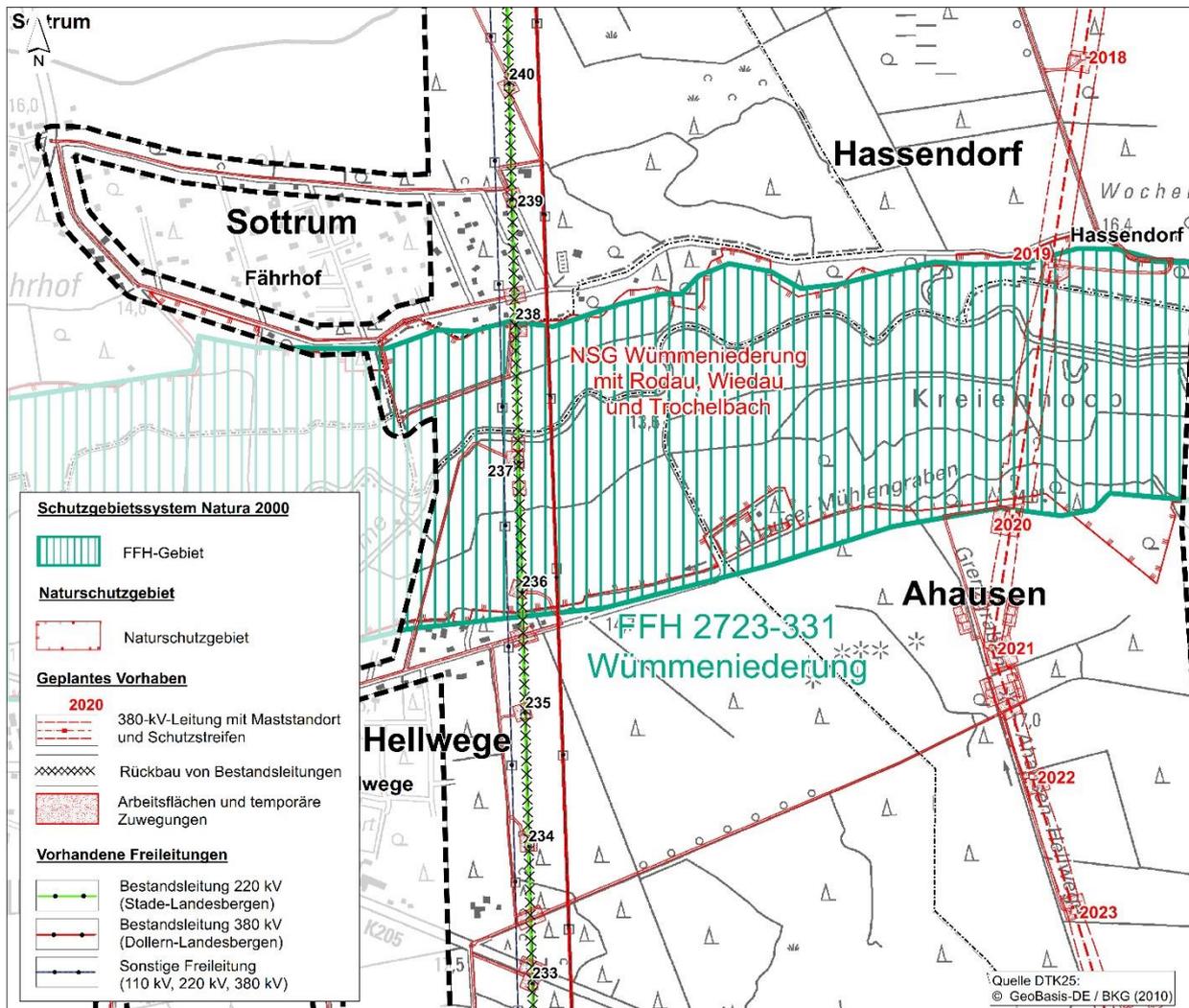


Abbildung 3: Lage des FFH-Gebietes Wümmeniederung

FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker und EU-Vogelschutzgebiet Untere Allerniederung

Innerhalb des FFH-Gebietes Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker und des EU-Vogelschutzgebietes Untere Allerniederung erfolgt vorhabenbedingt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Die geplante 380-kV-Leitung wird im FFH-Gebiet / EU-Vogelschutzgebiet als Erdkabel in geschlossener Bauweise (Rohrbauweise) verlegt. Südlich der Kreisstraße K27 sind bauzeitlich zwei Zuwegungen, zwei Arbeitsflächen und ein bauzeitliches Provisorium erforderlich, um die auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommene 110-kV-Leitung wieder an die eigene Führung der 110-kV-Leitung als Freileitung anzubinden. Nördlich und südlich außerhalb des FFH-Gebietes / EU-Vogelschutzgebietes wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel in offener Bauweise gebaut. Die Arbeitsflächen für die Baugruben nördlich und südlich des FFH-Gebietes / EU-Vogelschutzgebietes sind unmittelbar nördlich der Kreisstraße K27 und südlich des Allerdeiches angeordnet. Im Bereich dieser Baugruben und des Erdabelabschnitts in offener Bauweise sind bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich. Die Absenkbereiche der Wasserhaltungen an den Baugruben nördlich und südlich ragen zu einem geringen Anteil in das FFH-Gebiet / EU-Vogelschutzgebiet hinein. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird

in Fließgewässer außerhalb des FFH-Gebietes / EU-Vogelschutzgebietes eingeleitet. In rd. 200 m nördlich des FFH-Gebietes / EU-Vogelschutzgebietes wird die nördliche Kabelüberganganlage (KÜA Verden-Nord) errichtet. Im nördlich anschließenden Abschnitt wird die geplante 380-kV-Leitung in Freileitungsbauweise unter Mitnahme der 110-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Die Kabelüberganganlage im Süden (KÜA Verden-Süd) ist rd. 2.400 m vom FFH-Gebiet / EU-Vogelschutzgebiet entfernt.

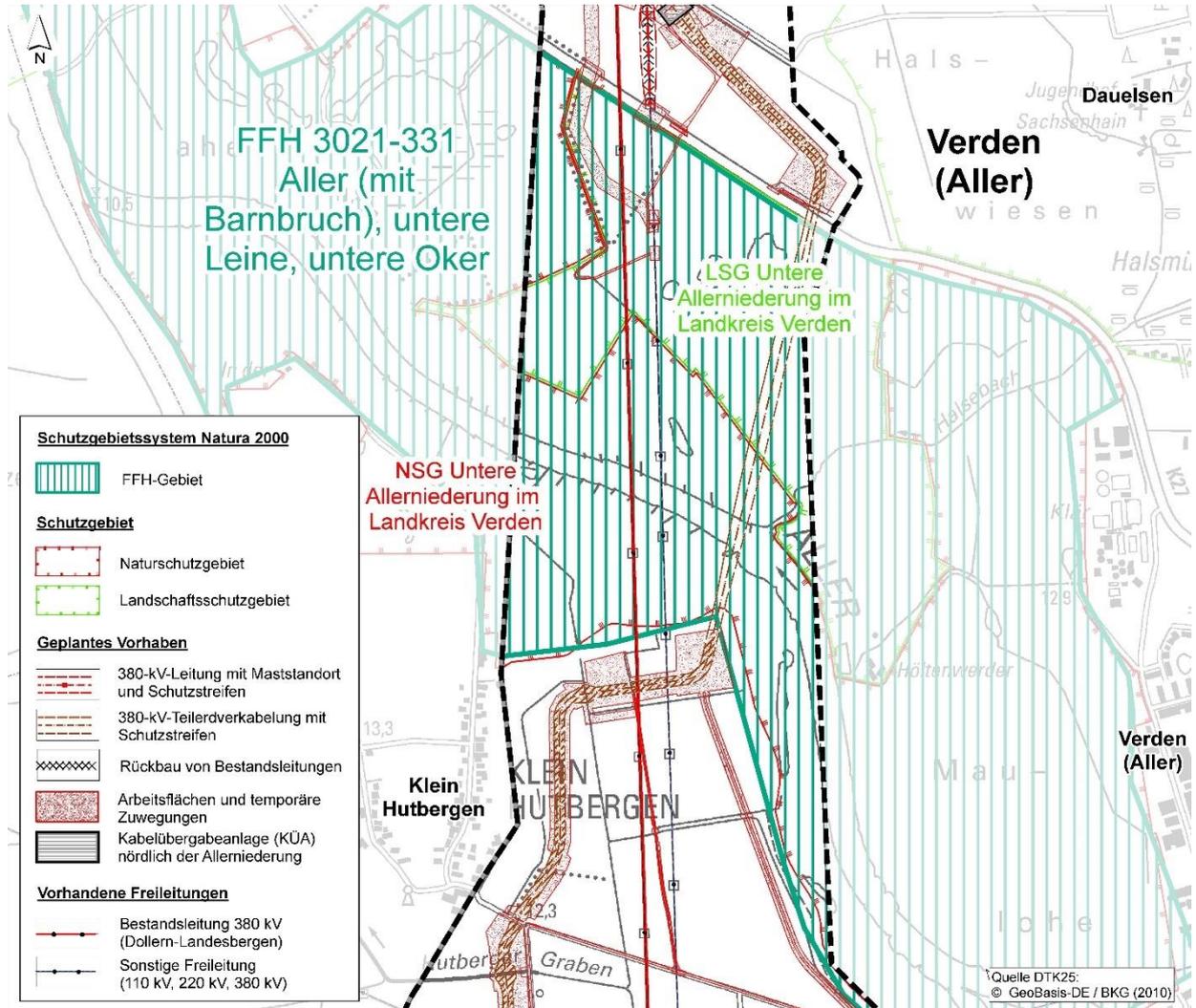


Abbildung 4: Lage des FFH-Gebietes Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker

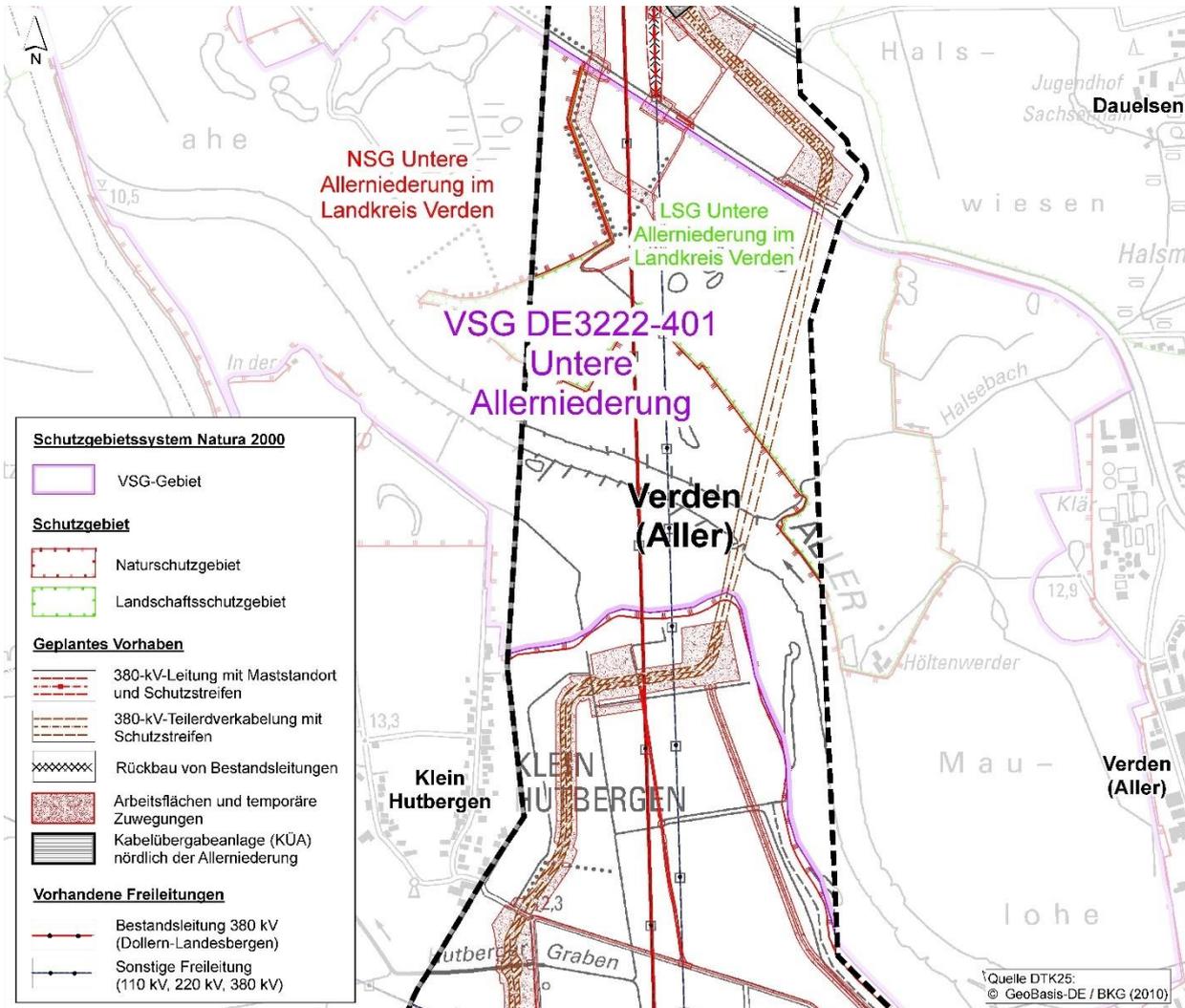


Abbildung 5: Lage des EU-Vogelschutzgebietes Untere Allerniederung

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundsätzlich können Umweltauswirkungen des Vorhabens entstehen durch:

- Neubau und Rückbau folgender Freileitungen und der Neubau eines Erdkabelabschnittes (einschließlich bauzeitlicher genutzter Flächen wie Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste, Seilzugsflächen, Provisorien, Kabelübergangsanlagen und Doppelschächte):
 - Neubau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 überwiegend als Freileitung und einer Erdkabelstrecke südöstlich Groß Eißel bis westlich Hinter Hönisch einschließlich zwei Kabelübergangsanlagen
 - Verlegung / Neubau von Abschnitten der 380-kV-Leitung LH-10-3003 im Bereich der Landesstraße L 155 und westlich Langwedel-Förth einschließlich bauzeitlicher Provisorien
 - Neubau von zwei Masten der 110-kV-Leitung LH-10-1006 nordwestlich Langwedel-Förth bzw. südöstlich Groß Eißel und Mitnahme der 110-kV-Leitung auf den Masten der 380-kV-Leitung LH-10-3038 im Abschnitt zwischen nordwestlich Langwedel-Förth bzw. südöstlich Groß Eißel, einschließlich bauzeitlicher Provisorien
 - Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum LH-10-2010 zwischen dem Umspannwerk Sottrum bis westlich Hilgermissen
 - Rückbau der 380-kV-Leitung LH-10-3003 in den Abschnitten der Verlegung im Bereich der Landesstraße L 155 und westlich Langwedel-Förth
 - Rückbau der 110-kV-Leitung Sottrum – Dörverden WK LH-10-1006 im Abschnitt der Mitnahme auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung LH-10-3038
 - Demontage der Spannfelder der 380-kV-Leitung LH-14-3100 von Mast 179N auf die Portale des Umspannwerkes Sottrum, es erfolgt kein Rückbau von Masten innerhalb der Leitung LH-14-3100

und somit durch

- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung, Teilerdverkabelung, Kabelübergangsanlage),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs.

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 5 der Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit der gebietsschutzrechtlichen Prüfung relevant sind, sind grundsätzlich die folgenden Umweltauswirkungen zu nennen.

Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.

- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien).
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten. Beim Bau des Erdkabels sind Veränderungen entlang des gesamten Abschnitts möglich.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Masten der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, der neuen Masten der zu verlegenden 380-kV-Leitung im Bereich der Landesstraße L 155 und westlich Langwedel-Förth und der Masten der 110-kV-Leitung, Cross-Bonding-Kästen des Erdkabels, Kabelübergangsanlage).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile der Freileitung (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Leitungsseilen). Durch den Rückbau der bestehenden Leitung ergeben sich durch die Beseitigung einer technischen Barriere insbesondere für Vögel Entlastungseffekte, wenn dieselbe Population vom Rückbau und vom Neubau betroffen ist.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) im neu angelegten Schutzstreifen der Freileitungen. Im Planfeststellungsabschnitt zwischen Sottrum und Verden liegt die Schutzstreifenbreite zwischen 23 m und 35 m. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zur erwartenden Endwuchshöhe der Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile. Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ergibt sich in Waldbereichen die Möglichkeit, vorhandene Waldschneisen aufzuheben.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch einen ca. 26 m breiten, gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Bereich des Erdkabelabschnitts südöstlich Groß Eißel bis westlich Hinter Hönisch.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Der Betrieb der 380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle z. B. mit wassergefährdenden Stoffen sind daher ausgeschlossen. Auch betriebsbedingte Wirkungen auf die zu betrachtenden Arten sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Verunfallung liegen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschmissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogene Schallleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschmissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 μT (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhanges einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.² Sie werden fortlaufend von der Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Bezug auf neue Erkenntnisse untersucht. Auch nach den neuesten diesbezüglichen Veröffentlichungen der beiden Institutionen liegen keine Hinweise vor, an den Grenzwerten zu zweifeln. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. „Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ (<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen>, letzter Zugriff 01.07.2022)

² Weitere Informationen sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen (www.bfs.de).

3 Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit

3.1 FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung

3.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet Wümmeniederung quert das Untersuchungsgebiet in Ost-West-Richtung. Es umfasst in diesem Bereich die naturnahe Flussniederung der Wümme mit Altarmen, Feuchtwiesen, Sümpfen, Hochstaudenfluren, Erlenbrüchen und Erlen-Eschenauwäldern. (Standarddatenbogen NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020).

3.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Für das FFH-Gebiet Wümmeniederung bestehen gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" in der Samtgemeinde Grafschaft Fintel, Bothel und Sottrum, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2020 die im Folgenden aufgeführten Schutz- und Erhaltungsziele:

- die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

a) 6230 - Artenreiche Borstgrasrasen

als arten- und strukturreiche, überwiegend gehölzfreie Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten mit charakteristischen Arten wie Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

b) 7110 - Lebende Hochmoore

als naturnahe, waldfreie, wachsende Hochmoore mit intaktem Wasserhaushalt geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche mit charakteristischen Arten wie Krickente (*Anas crecca*) und Bekassine (*Gallinago gallinago*),

c) 91D0 - Moorwälder

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Kranich (*Grus grus*),

d) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten

a) 2310 - Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten örtlich auch von Wachholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),

b) 2320 – Sandheiden mit Krähenbeere auf Binnendünen

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten örtlich auch von Wachholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Vorkommen von Krähenbeere und Besenheide sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen sowie niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),

c) 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),

d) 3130 - Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation

als naturnahe, teilweise periodisch trockenfallende, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche, teilweise unbeschattete Stillgewässer mit sandgeprägtem Substrat mit Zwergbinsen-Gesellschaften in Uferbereichen und auf Teichböden mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),

e) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften mit charakteristischen Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),

f) 3160 - Dystrophe Stillgewässer

als naturnahe, dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation und guter Wasserqualität mit charakteristischen Arten wie Krickente (*Anas crecca*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),

g) 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, durchgängigen, unbegradigten Verläufen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),

h) 5130 – Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen,

als strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholdergebüsche unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzreicher Teilflächen mit charakteristischen Arten wie Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*),

i) 6410 – Artenreiche Pfeifengraswiesen

als nährstoffarme und artenreiche, vorwiegend gemähte Feuchtwiesen auf kalkarmen bis kalkreichen Standorten mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

j) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich der Vergesellschaftung mit Röhrichten an Gewässeruferrändern und feuchten Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*),

k) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),

l) 7120 – Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore,

als möglichst nasse, nährstoffarme und weitgehend waldfreie Flächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*),

m) 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore

als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen mit charakteristischen Arten wie Bekassine (*Gallinago gallinago*) und Kranich (*Grus grus*),

n) 9110 – Hainsimsen-Buchenwälder

als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich Ilex-reicher Ausprägungen (FFH-Lebensraumtyp 9120 – Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme) mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Buntspecht (*Dendrocopos major*),

o) 9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Altholzanteil, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),

p) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),

3. der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und lagestabilen Sandsohlen,

b) Groppe (*Cottus gobio*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation,

c) Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten, unbelasteten, vielfältig strukturierten Gewässern mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,

d) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, insbesondere mit kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate,

e) Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete,

f) Schlammpeitzger (*Mispurnus fossilis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population mit großflächig emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Grund,

g) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern und störungsarmen Auen mit natürlicher Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Fischreichtum, Weich- und Hartholzauenbereichen und hoher Gewässergüte mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer,

h) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern mit strukturreichen Gewässerrändern, offenen Wasseroberflächen und Insektenreichtum sowie angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen,

i) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Buchen- und Eichenmischwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen sowie Höhlen- und Quartierbäumen und extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Heckenstrukturen als Nahrungshabitate,

j) Biber (*Castor fiber*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Fließgewässern mit strukturreichen Gewässerrändern und weichholzreichen Uferbereichen mit überhängender Vegetation sowie Stillgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, als weitgehend unzerschnittene Lebensräume mit gefährdungsarmen Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer,

k) Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in besonnten halboffenen Niedermoorweihern und Torfstichen mit flutenden Vegetationsbeständen vor allem aus Torfmoosen und von Weihern in den natürlicherweise stark vernässten, mesotrophen Randbereichen von Hochmooren sowie anderer mooriger Gewässer,

l) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle und Auen mit artenreichem Grünland als Jagdrevier.

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle sind die im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen für das gesamte FFH-Gebiet dargestellt. Zudem sind Angaben zur der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet und zur Bewertung der Vorkommen gemäß Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020) aufgeführt.

Tabelle 1: Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							Bemerkungen	
			Repräsentativität	Relative Größe			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L		D
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	16,3	A			1	B			B	-
2320	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i> [Dünen im Binnenland]	0,2	C			1	C			C	-
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	8,8	B			1	B			B	-
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	13,0	B			1	B			B	X
3160	Dystrophe Seen und Teiche	57,5	B			1	B			B	-
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	38,6	A			1	C			A	X
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>	13,4	B			1	C			B	-
4030	Trockene europäische Heiden	1,1	C			1	B			C	-
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	2,8	B			1	A			C	-

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							Bemerkungen	
			Repräsentativität	Relative Größe			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L		D
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	13,3	B			1	B			B	-
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	1,1	B			1	B			B	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	27,8	B			1	B			B	X
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)	139,0	A			1	B			B	X
7110	Lebende Hochmoore	3,3	B			1	B			C	-
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	190,0	A			1	C			B	-
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	34,1	A			1	B			B	-
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,3	B			1	B			C	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	30,9	B			1	B			C	-
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>]	34,5	B	1		1	C			C	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	129,0	B			1	C			B	X
91D0	Moorwälder	579,0	B			1	C			B	-
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alnopadion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)	181,0	A			1	B			B	X

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							Bemerkungen	
			Repräsentativität	Relative Größe			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L		D
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris)	1,0	D								X

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Repräsentativität (Naturraumtypische Ausprägung):

A = hervorragende Repräsentativität, B = gute Repräsentativität, C = signifikante Repräsentativität, D = nicht signifikant (ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes)

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

1 = bis zu 2% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Erhaltungszustand des Lebensraumes:

A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Bemerkungen:

- = Lebensraumtyp kommt gemäß der aktuellen Erfassung (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), Dezember 2019) nicht im Untersuchungsgebiet vor

X = Lebensraumtyp kommt gemäß der aktuellen Erfassung (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), Dezember 2019) im Untersuchungsgebiet vor.

Die in Tabelle 1 genannten Lebensraumtypen geben einen Überblick über die Gesamtheit der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung. Im Untersuchungsgebiet zwischen Fährhof und westlich Ahausen liegt der hier zu betrachtende Abschnitt des FFH-Gebietes Wümmeniederung. Gemäß der aktuellen Erfassung der Lebensraumtypen (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), Dezember 2019) sind in diesem Abschnitt der Wümmeniederung die Lebensraumtypen 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) vertreten. Hinzukommt der als nicht signifikant eingestufte, prioritäre Lebensraumtyp 91F0* Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*).

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die in den Schutz- und Erhaltungszielen sowie im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020) genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gegeben.

Tabelle 2: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung

Art nach Anhang II der FFH-RL	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	r	r			1	h	C			C
Groppe <i>Cottus gobio</i>	r	r			1	h	C			C
Flußneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	r	r			1	h	C			C
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	r	r			1	h	C			C
Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	r	v			1	h	C			C
Meerneunauge <i>Petromyzon marinus</i>	r	r			2	h	C			B
Lachs <i>Salmo salar</i>	u	p			D					
Biber <i>Castor fiber</i>	s	1			1	l	B			C
Fischarter <i>Lutra lutra</i>	r	1 - 5			2	h	B			C
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	b	11 - 50			1	h	C			C
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	b	p			1	h	B			C
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	b	p			1	h	C			C
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	r	21 - 50			1	h	B			C
Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus serpentinus</i> (= <i>Ophiogomphus cecilia</i>)	r	p			1	h	B			C

Erläuterungen zu Tabelle 2:

Status:

b = Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse), r = resident, s = Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise, u = unbekannt

Populationsgröße:

p = vorhanden (ohne Einschätzung, present), r = selten, mittlere bis kleine Population (rare), v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)

Biber, Fischotter, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Große Moosjungfer = Angabe der Populationsgröße in Zahlen

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

1 = bis zu 2% der Population befindet sich im Gebiet, 2 = über 2% bis zu 5% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet, D = nicht signifikant (ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes)

Biogeografische Bedeutung: h, l = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet oder Ausbreitungslinie)

Erhaltungszustand:

B = gut, C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes DE 2723-331 Wümmeniederung (NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020) sind die in der folgenden Tabelle genannten weiteren Arten aufgeführt.

Tabelle 3: Weitere Arten, die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 2723-331 Wümmeniederung aufgeführt sind

Arten	Anhang IV der FFH-Richtlinie	Status	Populationsgröße	Grund	Bemerkung
Tierarten					
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X	r	p	g	Nachweis in 2015
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	X	r	p	g	Nachweis in 2012
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhina caudalis</i>	X	r	p	s	Nachweis in 2017
Pflanzenarten					
Ästige Graslilie <i>Anthericum ramosum</i>		r	p	z	Nachweis in 2006
Traubige Trespe <i>Bromus racemosus</i>		r	p	z	Nachweis in 2006
Schwarzschoopf-Segge <i>Carex appropinquata</i>		r	p	z	Nachweis in 2003
Rasen-Segge <i>Carex cespitosa</i>		r	p	z	Nachweis in 2003
Thymian-Seide <i>Cuscuta epithimum</i>		r	p	z	Nachweis in 2009
Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut		r	p	z	Nachweis in 2003

Arten	Anhang IV der FFH-Richtlinie	Status	Populationsgröße	Grund	Bemerkung
<i>Dactylorhiza majalis</i> ssp. <i>majalis</i>					
Vielstengelige Sumpfbirse <i>Eleocharis multicaulis</i>		r	p	z	Nachweis in 2003
Lungen-Enzian <i>Gentiana pneumonanthe</i>		r	p	z	Nachweis in 2003
Sumpf-Platterbse <i>Lathyrus palustris</i>		r	p	z	Nachweis in 2006
Braunes Schnabelried <i>Rhynchospora fusca</i>		r	p	z	Nachweis in 2007
Sumpf-Greiskraut <i>Senecio paludosus</i>		r	p	z	Nachweis in 2003
Zwerg-Igelkolben <i>Sparganium natans</i>		r	p	z	Nachweis in 2003
Gewöhnliche Rasenbinse i. e. S. <i>Trichophorum cespitosum</i> ssp. <i>cespitosum</i>		r	p	z	Nachweis in 2002

Erläuterungen zu Tabelle 3:

Status:

r = resident

Populationsgröße:

p = vorhanden

Grund:

g = gefährdet (nach Nationalen Roten Listen), s = selten (ohne Gefährdung), z = Zielarten für das Management und die Unter-
schutzstellung**3.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Ein Managementplan liegt für das FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung nicht vor.

3.1.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet Wümmeniederung ist eine großräumige Vernetzungsstruktur. Sie umfasst die Niederung der Wümme zwischen Handeloh und Bremen sowie Abschnitte der Nebengewässer Veerse, Trochelbach, Wiedau, Rodau, Otterstedter Beeke und Walle und z. T. angrenzende Moorbereiche. Bei Ottersberg mündet die Wieste in die Wümme (FFH-Gebiet Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor). Die untere Wümmeniederung mit Hamme zwischen Hemslingen bis zur Einmündung in die Lesum ist ebenfalls als FFH-Gebiete gesichert. Zwischen den FFH-Gebieten Wümmeniederung und Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor sowie Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor bestehen Wechsel- und Funktionsbeziehungen von Lebensraumtypen und Tierarten insbesondere über die Fließgewässer Wümme, Wieste und Hamme. Die funktionalen Beziehungen zwischen den FFH-Gebieten Wümmeniederung, Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor sowie Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.1.5 Untersuchungsgebiet / Wirkraum

Innerhalb des FFH-Gebietes kommt es sowohl im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung als auch mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung zu Flächeninanspruchnahmen. Durch die Errichtung des Neubaumasten 2019 werden im FFH-Gebiet am Maststandort dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. An diesem Neubaumasten und an den Rückbaumasten 236 – 238 werden durch Arbeitsflächen und durch Zuwegungen, die z. T. nicht auf vorhandenen Wegen geführt werden, bauzeitlich Flächen innerhalb des FFH-Gebietes genutzt. Der Neubaumast 2020 ist südlich außerhalb des Naturschutzgebietes und am Rand des FFH-Gebietes (Abgrenzung zum Zeitpunkt der Meldung auf der Maßstabsebene 1 : 25.000) angeordnet. Der Mast ist rd. 60 m, die Arbeitsfläche rd. 20 m vom Naturschutzgebiet entfernt. Mast, Arbeitsfläche und ein Abschnitt einer Zuwegung liegen randlich im FFH-Gebiet.

Im Bereich der Neubaumasten 2019 und 2020 und der Rückbaumasten 236 – 238 ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Der Absenkbereich der Grundwasserabsenkung am Neubaumasten 2019 liegt mit einem Anteil von mehr als der Hälfte im FFH-Gebiet. Die weiteren Bereiche befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird nördlich des FFH-Gebietes innerhalb von Kiefernforsten versickert. Der Absenkbereich am Neubaumasten 2020 ragt in das FFH-Gebiet hinein. Das Wasser aus der Wasserhaltung wird in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von rd. 70 m mündet der Graben in den Ahauser Mühlengraben, der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft. Die Absenkbereiche der Rückbaumasten 236 und 237 liegen vollständig im FFH-Gebiet. Der Absenkbereich des Rückbaumasten 238 befindet sich zur Hälfte im FFH-Gebiet. Das Wasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumasten 236 wird in den Ahauser Mühlengraben eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von rd. 1.000 m in die Wümme mündet. Für den Rückbaumasten 237 wird das Wasser aus der Wasserhaltung in den Kreienhopsbach eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von rd. 450 m in die Wümme fließt. Das bauzeitlich anfallende Wasser am Rückbaumasten 238 wird auf einer Fläche nordöstlich des Maststandortes versickert. (vgl. Abbildung 6)

Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes / Wirkraumes

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen“ vom 29.04.2016; Sweco GmbH 2016). Das Untersuchungsgebiet (Zone 1: 600 m-Korridor im Umfeld des Baus der geplanten 380-kV-Leitung und 400 m-Korridor im Umfeld des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung) umfasst den Wirkraum des Vorhabens bezüglich möglicher Einwirkungen durch eine dauerhafte bzw. bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und -nutzung.

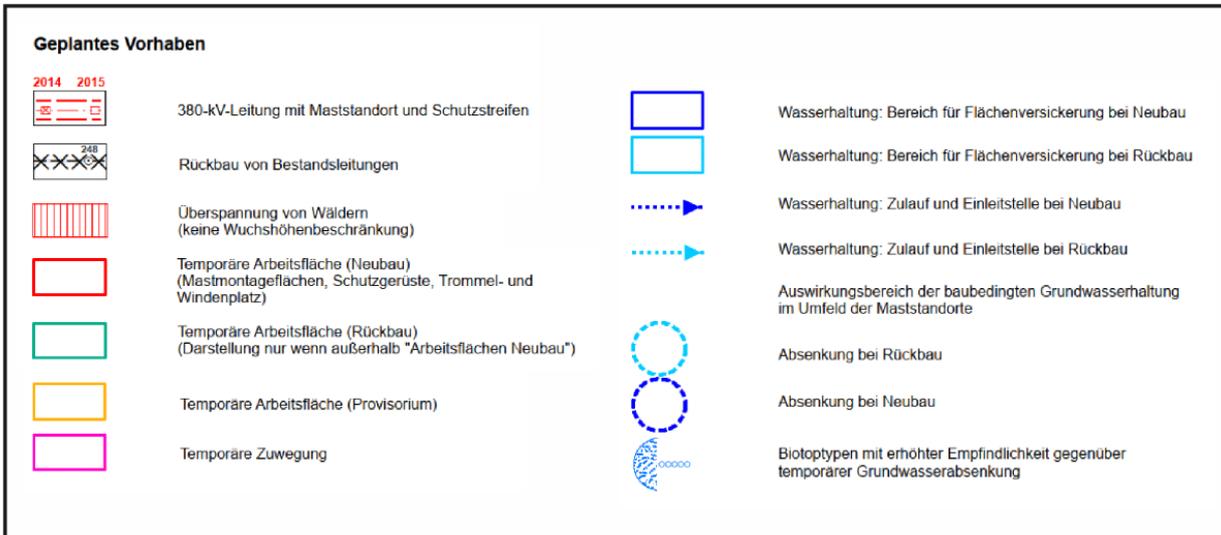
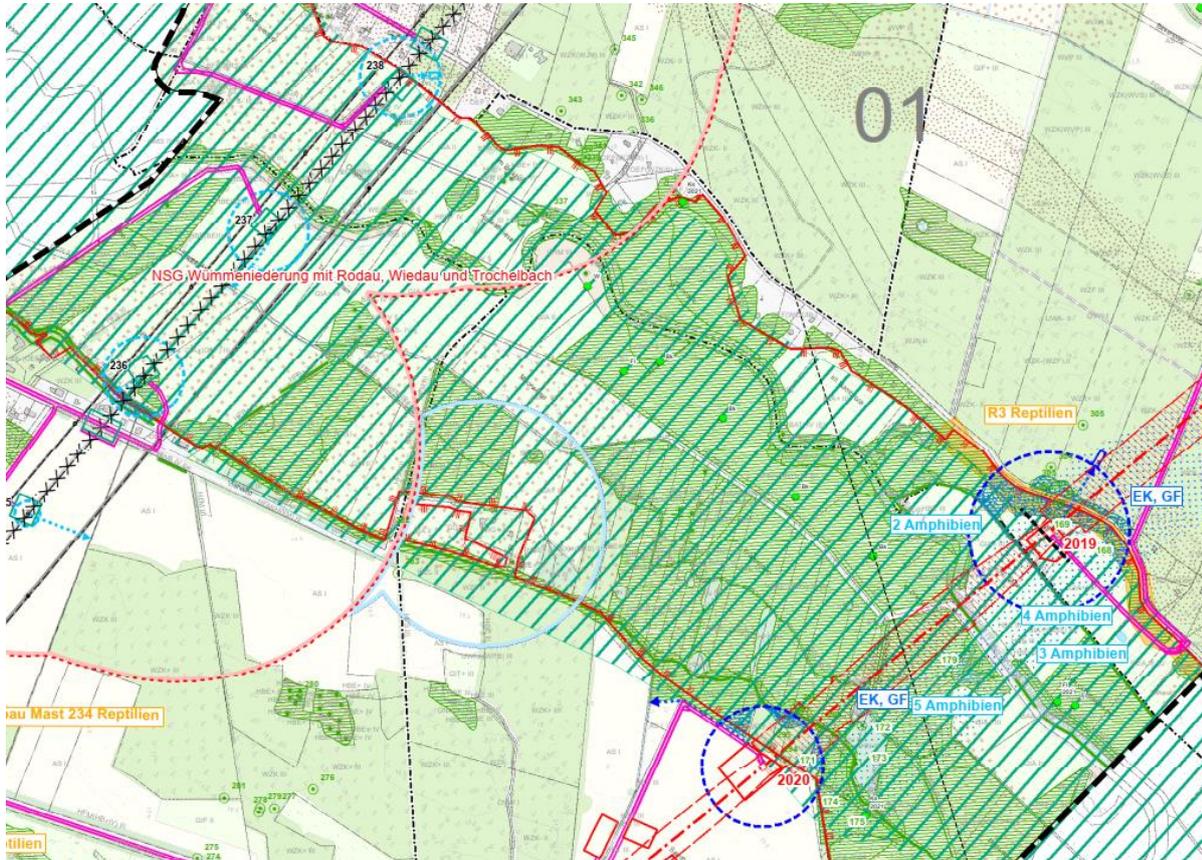


Abbildung 6: Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)

Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Bau der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038

Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung erfolgt in neuer Trassenlage in rd. 1.200 m Entfernung östlich der 220-kV-Bestandsleitung. Die Wümmeniederung wird von der geplanten 380-kV-Leitung gequert. Im Bereich und im Umfeld des Neubaus der Leitung befinden sich gemäß der aktuellen Erfassung der Lebensraumtypen (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), Dezember 2019) die Lebensraumtypen 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* sowie der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der als nicht signifikant eingestufte, prioritäre Lebensraumtyp 91F0* Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (vgl. Abbildung 7).

Der Lebensraumtyp 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer ist weder durch dauerhafte noch durch temporäre Wirkungen des Vorhabens betroffen. Der LRT 3150 östlich des Neubaumasten 2019 ist mindestens rd. 200 m vom Maststandort und mindestens rd. 150 m von der Arbeitsfläche am Neubaumasten 2019 entfernt. Die bauzeitliche Zuwegung verläuft nördlich des LRT in mindestens rd. 40 m Entfernung. Der LRT westlich des Neubaumasten 2019 weist eine Entfernung von mindestens rd. 250 m vom Maststandort und mindestens rd. 200 m von der Arbeitsfläche am Neubaumasten 2019 auf. Keiner der beiden LRT-Flächen befindet sich innerhalb des Absenkbereiches einer bauzeitlichen Wasserhaltung.

Der Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* wird von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt. Eine direkte Einleitung von Wasser aus der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung in den LRT 3260 erfolgt nicht. Am äußersten Rand berührt der Absenkungsbereich der bauzeitlichen Wasserhaltung den LRT 3260.

Der Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe befindet sich in einiger Entfernung zum Vorhaben (mindestens rd. 350 m Entfernung zum Standort des Neubaumasten 2019 und mindestens rd. 300 m zu der bauzeitlichen Arbeitsfläche). Der LRT liegt nicht innerhalb des Absenkbereiches einer bauzeitlichen Wasserhaltung. Er ist weder durch dauerhafte noch durch temporäre Wirkungen des Vorhabens betroffen.

Der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen wird durch die Errichtung des Maststandortes 2019 dauerhaft nicht in Anspruch genommen. Auch durch die bauzeitliche Arbeitsfläche am Maststandort 2019 ist der Lebensraumtyp nicht betroffen. Ein Abschnitt der Zuwegung zu diesem Masten quert den LRT 6510. Südlich des Maststandortes 2019 befinden sich LRT-Flächen, die innerhalb des Absenkbereiches einer bauzeitlichen Wasserhaltung liegen. Am äußersten Rand des Absenkbereiches des außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Neubaumasten 2020 wird eine LRT-Fläche berührt. Weitere Flächen des LRT 6510 werden überspannt.

Der Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen befindet sich nördlich des Neubaumasten 2019 und wird weder dauerhaft noch bauzeitlich in Anspruch genommen. Er liegt innerhalb des Absenkungsbereiches für eine ggf. erforderliche bauzeitliche Wasserhaltung und innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung.

Der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder wurde auf einer vergleichsweise kleinen Fläche direkt an der Wümme erfasst. Dieser ist weder bauzeitlich und dauerhaft noch durch eine Lage innerhalb des Absenkungsbereiches einer bauzeitlichen Wasserhaltung betroffen. Eine Teilfläche des LRT befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung.

Der als nicht signifikant eingestufte prioritäre Lebensraumtyp 91F0* Hartholzauenwälder wurde mit einer kleinen Teilfläche unmittelbar südlich an die Wümme angrenzend erfasst. Sie wird von der geplanten 380-kV-Leitung gequert und liegt im Bereich des Schutzstreifens.

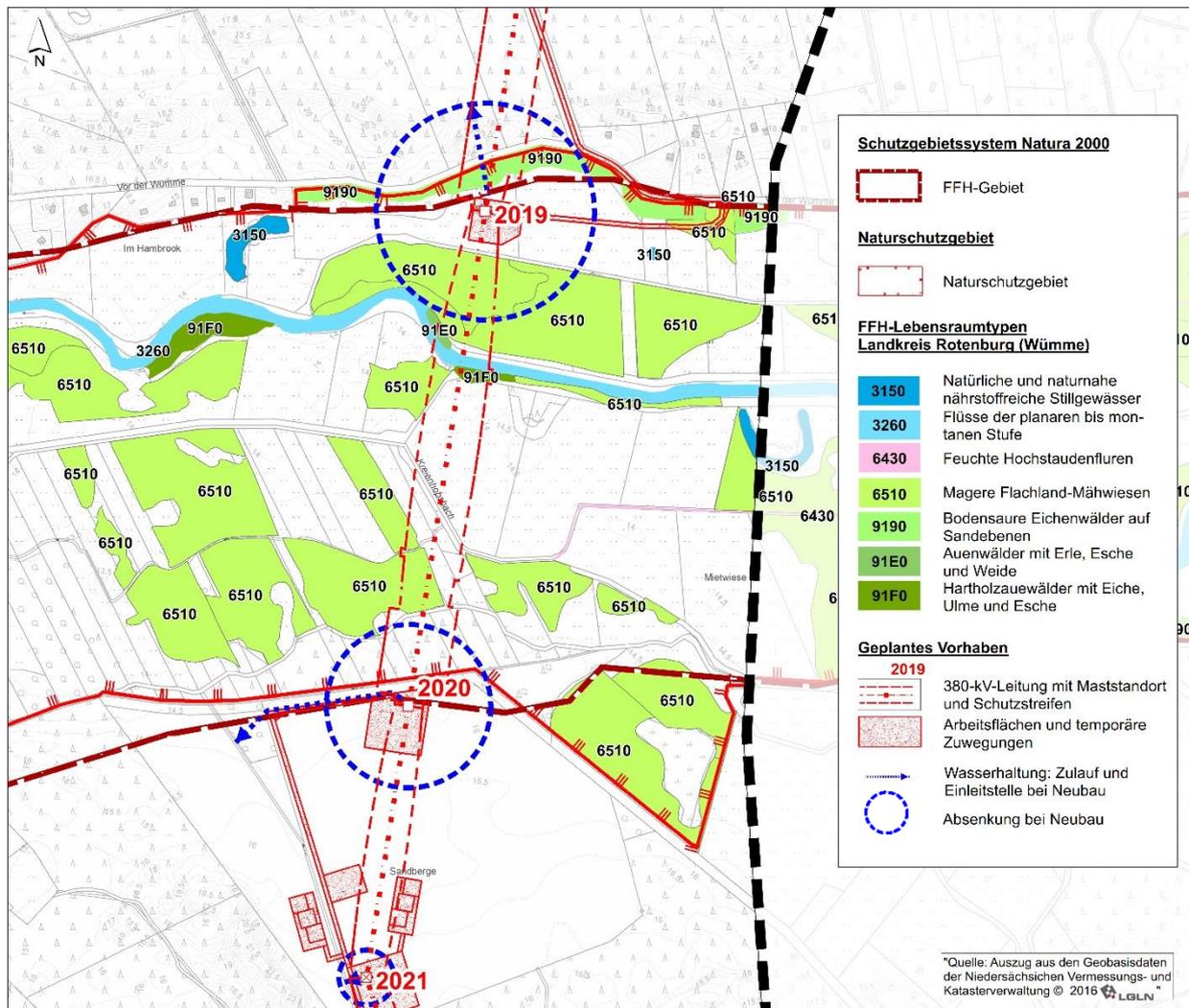


Abbildung 7: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Wümmeniederung im Bereich nordwestlich Ahausen gemäß der aktuellen Kartierung der Lebensraumtypen (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), STAND 2019)

Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010

Südöstlich Fährhof wird die 220-kV-Bestandsleitung, die die Wümmeniederung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 quert, zurückgebaut. Im Bereich und im Umfeld des Rückbaus sind gemäß der aktuellen Erfassung der Lebensraumtypen (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), Dezember 2019) die Lebensraumtypen 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des

Ranunculion fluitantis und des *Callitricho-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* sowie der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der als nicht signifikant eingestufte, prioritäre Lebensraumtyp 91F0* Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) angetroffen worden (vgl. Abbildung 8).

Die Lebensraumtypen 3260, 9190 und 91E0* werden vorhabenbedingt weder dauerhaft noch bauzeitlich in Anspruch genommen. Sie befinden sich nicht innerhalb von Absenkungsbereichen für ggf. bauzeitlich erforderliche Wasserhaltungen. Dies gilt auch für den als nicht signifikant eingestuftem prioritären LRT 91F0*. Entlang dem Kreienhopsbach wurde der LRT 6430 kartiert. Die Zuwegung zum Rückbaumasten 237 nutzt zum überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Über diesen Weg wird auch der LRT 6430 am Kreienhopsbach gequert. Der Rückbaumast 238 wird ebenfalls vorwiegend über vorhandene Wege erreicht. Eine Überlagerung der Zuwegung mit dem LRT 6510 (vgl. Abbildung 8) besteht nicht, da die dargestellte Zuwegung den vorhandenen Weg nutzt.

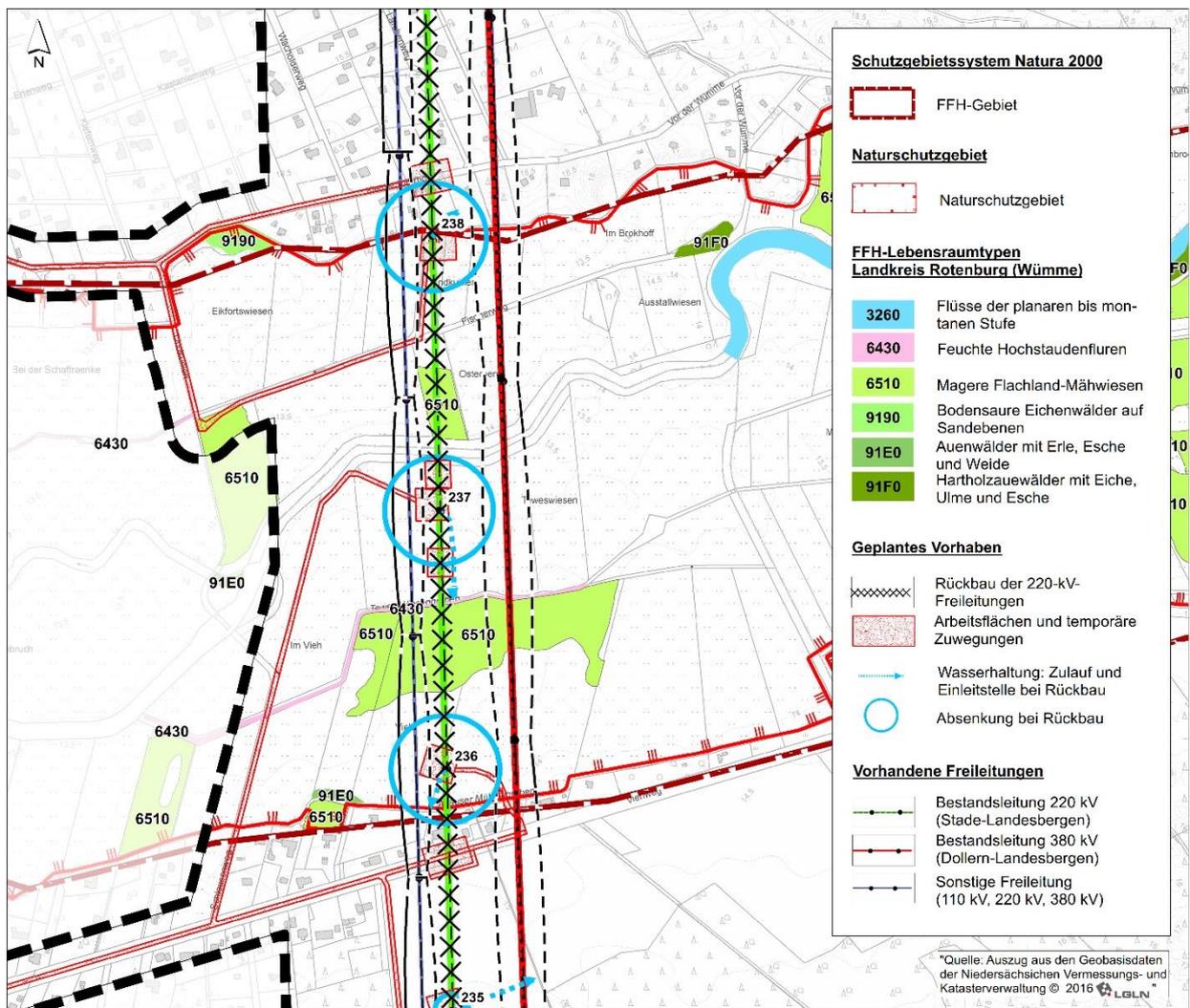


Abbildung 8: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Wümmeniederung im Bereich südöstlich Fährhof gemäß der aktuellen Kartierung der Lebensraumtypen (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), STAND 2019)

Im Rahmen der Kartierungen (vgl. Kap. 6.2 der Anlage 12 Umweltstudie) wurden keine in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. Tabelle 2) erfasst.

Durchgeführte Untersuchungen

Die Bestandserfassung im detailliert untersuchten Bereich umfasst die Kartierung der Biotoptypen mit Erfassung von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten, Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien. Die Angaben zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Untersuchungen sowie die Darstellung der Ergebnisse sind der Anlage 12 Umweltstudie Kap. 6.2 zu entnehmen.

Datenlücken

Die vorliegenden Daten sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der Lebensraumansprüche der oben aufgeführten Tierarten auch mit Blick auf die für FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlichen besten wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prüfen.

3.1.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes / Wirkraumes

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im detailliert untersuchten Bereich sind die folgenden, in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vertreten:

- FFH-LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer
- FFH-LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
- FFH-LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- FFH-LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Der Lebensraumtyp 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer ist weder durch dauerhafte noch durch temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen. Der Neubaumast 2019 ist mindestens rd. 200 m bzw. 250 m und die Arbeitsfläche am Neubaumasten 2019 mindestens rd. 150 m bzw. 200 m entfernt. Die bauzeitliche Zuwegung verläuft nördlich des LRT, der östlich des Neubaumasten 2019 liegt, in mindestens rd. 40 m Entfernung. Die LRT-Flächen sind von einer bauzeitlichen Wasserhaltung nicht betroffen. Somit liegt auch keine Betroffenheit von charakteristischen Pflanzenarten, Reptilien (Ringelnatter), Wirbellosenarten und Fischen (Bitterling, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder, Schlammpeitzger, Schleie) des LRT³ vor. Der Fischotter ist in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes

³ Die Nennung der charakteristischen Arten erfolgt auf der Grundlage des Vollzugshinweises zum Lebensraumtyp Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften (NLWKN (HRSG.) (2011A))

DE 2723-331 Wümmeniederung genannt und wird in Kapitel 3.1.7.2 behandelt. Bezüglich der Vogelarten (Trauerseeschwalbe, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Haubentaucher, Teichhuhn) ist festzustellen, dass der LRT innerhalb des Kartiergebietes Ro-B-17 (Wümmeniederung bei Hellwege) liegt. Keine der genannten Vogelarten wurde im Bereich und im Umfeld des LRT nachgewiesen (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie). Als charakteristische Amphibienarten des LRT 3150 werden Kammolch, Knoblauchkröte, Laufrosch und Moorfrosch erwähnt. Im Bereich und im Umfeld des Vorhabens wurden mehrere Stillgewässer auf Amphibienvorkommen untersucht (vgl. Karte 4 Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu Anlage 12 Umweltstudie). Das Gewässer 3 entspricht der LRT-Fläche östlich des Neubaumasten 2019. In diesem Gewässer wurden Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch erfasst. In den weiteren Gewässern (Gewässer 2 und 4) wurden Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen. Somit gibt es in den untersuchten Gewässern in der Wümmeniederung keine Vorkommen charakteristischer Amphibienarten. Der Lebensraumtyp 3150 wird nicht in die weitere Betrachtung einbezogen.

In der aktuellen Erfassung (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), STAND 2019) sind Bereiche des prioritären Lebensraumtyps 91F0* Hartholzauenwälder abgegrenzt. Der LRT 91F0* ist jedoch in den Erhaltungszielen nicht erwähnt. Im Standarddatenbogen wird das Vorkommen des LRT 91F0* als nicht signifikant eingestuft und ist ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes. Auf diesem Grund wird der LRT 91F0* nicht weiter in die Betrachtung eingestellt.

Die FFH-Lebensraumtypen 3260, 6430, 6510, 9190 und 91E0* werden in der weiteren Betrachtung berücksichtigt.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere, im Standarddatenbogen genannte Arten

Fischotter und Biber können sich während ihrer nächtlichen Aktivitätszeiten im Bereich der Wümmeniederung aufhalten. Beide Arten werden in die weitere Betrachtung eingestellt.

Das Wasser aus einer ggf. erforderlichen Wasserhaltung am Neubaumasten 2020 wird in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von rd. 70 m mündet der Graben in den Ahauser Mühlengraben, der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft. Das Wasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumasten 236 wird in den Ahauser Mühlengraben eingeleitet, der im FFH-Gebiet liegt und nach einer Fließstrecke von rd. 1.000 m in die Wümme mündet. Für den Rückbaumasten 237 wird das Wasser aus der Wasserhaltung in den Kreienhopsbach geführt, der nach einer Fließstrecke von rd. 450 m in die Wümme fließt. In diesem Zusammenhang ist die Betrachtung der in den Erhaltungszielen genannten Fischarten (Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Schlammpeitzger) und der Grünen Flussjungfer erforderlich.

Der Lachs wird als Anhang-II-Art der FFH-Richtlinie im Standarddatenbogen genannt. Sein Vorkommen wird jedoch als nicht signifikant eingestuft und ist ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes. Nicht-signifikante Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen⁴. Der Lachs wird somit nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.

Die Große Moosjungfer ist eine Art, die in Niedermoorweihern, Torfstichen, Weihern in Randbereichen von Hochmooren und anderen moorigen Gewässern vorkommt. Im Untersuchungsraum sind diese Gewässer nicht vorhanden. Die Große Moosjungfer wird nicht in der weiteren Betrachtung berücksichtigt.

Durch eine Überspannung und eine Lage im Schutzstreifen können Gehölzbestände betroffen sein, die für die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr relevant sein können. Diese Arten werden in der weiteren Betrachtung behandelt.

⁴ BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, Rn 77

Als weitere Arten sind der Moorfrosch, die Grüne Mosaikjungfer und die Zierliche Moosjungfer sowie die Pflanzenarten Ästige Graslilie, Traubige Trespe, Schwarzschoopf-Segge, Rasen-Segge, Thymian-Seide, Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut, Viel-stengelige Sumpfbirse, Lungen-Enzian, Sumpf-Platterbse, Braunes Schnabelried, Sumpf-Greiskraut, Zwerg-Igelkolben und Gewöhnliche Rasenbinse i. e. S genannt. Für den Moorfrosch geeignete Gewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen des Moorfrosches ist auszuschließen. Die Zierliche Moosjungfer besiedelt vorwiegend Abgrabungsgewässer und auch Fischteiche (BAUMANN, K. ET AL., 2020). Diese sind im Untersuchungsraum nicht anzutreffen. Insofern ist nicht von einem Vorkommen der Art auszugehen. Die Grüne Mosaikjungfer besiedelt Gewässer (Grünlandgräben und -weiher) mit dichten emersen Beständen der Krebschere (BAUMANN, K. ET AL., 2020). Gewässer mit Krebscherebeständen wurden im Untersuchungsraum nicht erfasst. Ein Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer ist auszuschließen. Die Schwarzschoopf-Segge kann im LRT 91E0*, Thymian-Seide und Sumpf-Greiskraut können im LRT 6430 vorkommen und werden im Zusammenhang mit der Betrachtung dieser LRT berücksichtigt. Die Ästige Graslilie wächst auf trockenen Standorten, die im Untersuchungsraum nicht vorkommen. Gleiches gilt für die Arten Braunes Schnabelried und Gewöhnliche Rasenbinse, die im Bereich von Moorstandorten angetroffen werden. Da vorhabenbedingt Feucht- und Nassgrünland (GF), Nasswiesen (GN), Sauergras-, Binsen- und Staudenrieder (NS) sowie naturnahe nährstoffarme Stillgewässer (SO) und Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer (VO) vorhabenbedingt weder direkt noch indirekt betroffen sind, können vorhabenbedingte Wirkungen auf die Arten Traubige Trespe, Rasen-Segge, Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut, Vielstengelige Sumpfbirse, Lungen-Enzian, Sumpf-Platterbse und Zwerg-Igelkolben ausgeschlossen werden.

Charakteristische Arten

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind charakteristische Arten in Lebensraumtypen ebenfalls Gegenstand der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.“⁵ Für den im Wirkraum vertretenen, Lebensraumtyp 9160 sind die charakteristischen Arten zu benennen. In den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) werden pro Lebensraumtyp charakteristische Pflanzen- und Tierarten aufgeführt. Diese Auflistung ist die Grundlage für die weitere Betrachtung.

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung können nicht alle charakteristischen Arten der Lebensgemeinschaft eines Lebensraums untersucht werden. Es sind diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. die Erhaltung ihrer Populationen muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden sein. Die Arten müssen für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sein, d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.⁶

Dementsprechend besitzen nicht alle in den Vollzugshinweisen pro Lebensraumtyp genannten charakteristischen Pflanzen- und Tierarten eine Relevanz im Zusammenhang mit der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des FFH-Gebietes Wümmeniederung. Relevant sind Arten, die

- Aussagen über den Erhaltungszustand des Lebensraums ermöglichen,
- zuverlässige Indikatoren für die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, d.h. sie müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkprozessen des Vorhabens aufweisen,

⁵ BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 (9 A 14.12), Rn. 54; Urteil vom 06.11.2012, Az. 9 A 17.11 (A 33), Rn. 52; vgl. auch BMVBS 2008, 32

⁶ BVerwG, Urteil vom 06.11.2012, 9 A 17/11, Juris Rn. 52.

- entscheidungsrelevante Aussagen zum Erhaltungszustand und zur Erheblichkeit von Auswirkungen ermöglichen, die sich nicht aus den vegetationskundlichen und standörtlichen Parametern ableiten lassen (ARGE 2004).

Hinzu kommt, dass durch eigene Untersuchungen die Vorkommen von Brutvögeln und Amphibien belegt bzw. nicht belegt sind. Somit kann eine Aussage getroffen werden, ob eine als charakteristisch benannte Art im Lebensraumtyp angetroffen oder nicht angetroffen wurde.

In Tabelle 4 werden die in den Vollzugshinweisen für den Lebensraumtypen 3260, 6430, 6510, 9190 und 91E0* genannten charakteristischen Arten aufgelistet. Zudem sind in den Erhaltungszielen für die Lebensraumtypen 3260, 6430, 6510, 9190 und 91E0* weitere charakteristische Arten aufgeführt. Diese sind ebenfalls in Tabelle 4 aufgeführt.

Für charakteristischen Arten wird eine Relevanzprüfung gemäß der o. g. drei Punkte durchgeführt (vgl. Tabelle 4). Im Fazit wird dargestellt, welche Arten nach Durchführung der Relevanzprüfung in die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 3.1.7) eingestellt werden.

Tabelle 4: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> (NLWKN, 2011b)	
<p>Pflanzenarten: <u>Blütenpflanzen:</u> Wassersternarten (<i>Callitriche</i> spp.), Wechselblütiges Tausendblatt (<i>Myriophyllum alterniflorum</i>), Knoten-Laichkraut (<i>Potamogeton nodosus</i>), Kamm-Laichkraut (<i>Potamogeton pectinatus</i>), Flutender Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus fluitans</i>), Schild-Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus peltatus</i>), Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus penicillatus</i>), Haarblättriger Wasserhahnenfuß (<i>R. trichophyllus</i>), Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (<i>R. aquatilis</i>); submerse, flutende Formen von Einfachem Igelkolben (<i>Sparganium emersum</i>), Berle (<i>Berula erecta</i>), Gewöhnlichem Pfeilkraut (<i>Sagittaria sagittifolia</i>) u. a. Röhrichtarten. <u>Moose:</u> Gemeines Brunnenmoos (<i>Fontinalis antipyretica</i>), Schuppiges Brunnenmoos (<i>Fontinalis squamosa</i>), Ufer-Schnabeldeckelmoos (<i>Rhynchostegium riparioides</i>) und andere flutende bzw. submerse Wassermoose.</p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit den Lebensraumtyp betrachtet.</p>
<p>Säugetiere: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Fledermausarten wie Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) (wichtiges Nahrungshabitat, insbesondere mit naturnahen Wald-Gehölz-Kontaktbiotopen)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind Fischotter, Biber für den Erhaltungszustand maßgeblich. Fischotter, Biber und Bechsteinfledermaus werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und somit betrachtet. Die Fledermausarten sind bei DRACHENFELS, 2015 nicht als Arten genannt, die für den Erhaltungszustand maßgeblich sind. Außer der Bechsteinfledermaus, die als Anhang-II-Art geführt ist, werden keine weiteren Fledermausarten in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p>Vögel: Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), im Bergland auch Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 ist der Eisvogel für den Erhaltungszustand maßgeblich. Der LRT 3260 befindet sich im Kartiergebiet Ro-B-17. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Der Eisvogel wurde im Umfeld der Rückbauleitung nachgewiesen. Flussuferläufer und Uferschwalbe wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht kartiert. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie) Der Eisvogel wird in die weitere Betrachtung eingestellt. Flussuferläufer und Uferschwalbe werden in der weiteren Betrachtung nicht berücksichtigt.</p>
<p>Fische: Rhithral: Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>); Potamal: Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>), Döbel (<i>Squalius cephalus</i>), Gründling (<i>Gobio gobio</i>), Bachschmerle (<i>Barbatula barbatula</i>) u. a.</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge, Elritze, Äsche, Bachforelle, u.a. für den Erhaltungszustand maßgeblich. Groppe, Bachneunauge und Flussneunauge werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und somit betrachtet. Die weiteren genannten Fischarten werden als charakteristische Arten in die Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Libellen: Fließgewässer-Arten wie Gemeine Keiljungfer (<i>Gomphus vulgatissimus</i>), Blauflügel-Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>), Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>) oder Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)</p>	<p>Das Vorkommen der genannten Libellenarten ist maßgeblich für die Einstufung des Erhaltungszustandes (DRACHENFELS, 2015). Die Grüne Keiljungfer wird in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und somit betrachtet. Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 3260, so dass möglicher Lebensraum für Libellen nicht betroffen ist. Die weiteren Libellen – außer der Grünen Keiljungfer – werden bezogen auf mögliche indirekte Wirkungen in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Weichtiere: Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>) u. a.; insbesondere bei wenig oder nicht verschlammtem Gewässergrund u. U. auch Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>) oder Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind die genannten Weichtiere für den Erhaltungszustand maßgeblich. Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 3260, so dass möglicher Lebensraum für Weichtiere nicht betroffen ist. Die Weichtiere werden bezogen auf mögliche indirekte Wirkungen in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen: Indikatorarten je nach Gewässertyp</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen für den Erhaltungszustand maßgeblich. Sie werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 3260, so dass möglicher Lebensraum für Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen nicht betroffen ist.</p> <p>Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen werden bezogen auf mögliche indirekte Wirkungen in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Fischotter und Biber werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und somit betrachtet.</p>
<p>Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (NLWKN, 2022a)</p>	
<p>Pflanzenarten:</p> <p>Häufige Charakterarten sind u.a. Echtes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Gewöhnlicher Gilbweiderich (<i>Lysimachia vulgaris</i>) und Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>).</p> <p>Zu den besonders wertbestimmenden Arten der je nach Ausprägung unterschiedlich artenreichen Feuchten Hochstaudenfluren zählen Taubenkropf (<i>Cucubalus baccifer</i>), Sumpf-Wolfsmilch (<i>Euphorbia palustris</i>), Sumpf-Storchschnabel (<i>Geranium palustre</i>), Wiesen-Alant (<i>Inula britannica</i>), Wasser-Ampfer (<i>Rumex aquaticus</i>), Spießblättriges Helmkraut (<i>Scutellaria hastifolia</i>), Sumpf-Greiskraut (<i>Senecio paludosus</i>), Fluss-Greiskraut (<i>Senecio sarracenicus</i>), Sumpf- Gänsedistel (<i>Sonchus palustris</i>), Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>), Glänzende Wiesenraute (<i>Thalictrum lucidum</i>) und Langblättriger Ehrenpreis (<i>Pseudolysimachion longifolium</i>).</p> <p>Weitere typische Arten sind <i>Achillea ptarmica</i>, <i>Angelica archangelica</i>, <i>Angelica sylvestris</i>, <i>Brassica nigra</i>, <i>Calystegia sepium</i>, <i>Carduus crispus</i>, <i>Chaerophyllum bulbosum</i>, <i>Chaerophyllum hirsutum</i>, <i>Cirsium oleraceum</i>, <i>Silene baccifera</i>, <i>Cuscuta europaea</i>, <i>Dipsacus pilosus</i>, <i>Epilobium hirsutum</i>, <i>Epilobium parviflorum</i>, <i>Epilobium roseum</i>, <i>Epilobium obscurum</i>, <i>Equisetum telmateia</i>, <i>Eupatorium cannabinum</i>, <i>Euphorbia palustris</i>, <i>Filipendula ulmaria</i>, <i>Geranium palustre</i>, <i>Geranium sylvaticum</i>, <i>Hypericum tetrapterum</i>, <i>Inula britannica</i>, <i>Iris pseudacorus</i>, <i>Lycopus europaeus</i>, <i>Lysimachia vulgaris</i>, <i>Lythrum salicaria</i>, <i>Mentha longifolia</i>, <i>Petasites albus</i>, <i>Petasites hybridus</i>, <i>Rumex aquaticus</i>, <i>Scrophularia nodosa</i>, <i>Scrophularia umbrosa</i>, <i>Scutellaria hastifolia</i>, <i>Senecio paludosus</i>, <i>Senecio sarracenicus</i>, <i>Sonchus palustris</i>, <i>Stachys palustris</i>, <i>Symphytum officinale</i>, <i>Thalictrum flavum</i>, <i>Thalictrum lucidum</i>, <i>Veronica maritima</i>, <i>Urtica subinermis</i>, <i>Valeriana officinalis</i> agg.; im Harz auch: <i>Athyrium distentifolium</i>, <i>Cicerbita alpina</i>, <i>Petasites albus</i>, <i>Peucedanum ostruthium</i>, <i>Polemonium caeruleum</i>, <i>Ranunculus platanifolius</i>, <i>Senecio hercynicus</i>; an der Mittelalpe auch: <i>Leonurus marrubiastrum</i>, <i>Petasites spurius</i></p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit den Lebensraumtyp betrachtet.</p>
<p>Säugetiere:</p> <p>Teillebensraum von Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) und Biber (<i>Castor fiber</i>)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind Fischotter und Biber für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.</p> <p>Fischotter und Biber werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und somit betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p>Vögel: Teillebensraum von Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</p>	<p>Der LRT 6430 befindet sich im Kartiergebiet Ro-B-17. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Braunkehlchen, Wachtelkönig und Feldschwirl wurden im weiteren Umfeld des LRT nachgewiesen. Die Wachtel wurde im Bereich und im Umfeld des LRT nicht kartiert. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Die Arten, die gemäß der Erfassung des Bestandes an Brutvögeln nicht nachgewiesen wurden, werden nicht weiter betrachtet.</p> <p>Braunkehlchen, Wachtelkönig und Feldschwirl und auch Rohrammer und Sumpfrohrsänger werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Amphibien: Feuchte Hochstaudenfluren im Umfeld von Kleingewässern sind insbesondere in den Talauen (z. B. Qualmwassergebiete in der Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Bleckede) Teillebensraum von Amphibien wie Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), und Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>).</p>	<p>Im Rahmen der Erfassung der Amphibien in der Wümmeniederung wurden in den untersuchten Gewässern keine der neben genannten Arten erfasst. (vgl. Karte 4 Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 ist die Artengruppe der Amphibien für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.</p> <p>Die neben genannten Amphibien werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Schmetterlinge: Verschiedene Arten, deren Raupen an typischen Hochstauden dieses LRT fressen, z. B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (<i>Brenthis [Argynnis] ino</i>), mehrere Blattspanner-Arten wie Wiesenrauten-Blattspanner (<i>Perizoma [Coenotephria] sagittata</i>)</p>	<p>Das Vorkommen der genannten Schmetterlingsarten ist maßgeblich für die Einstufung des Erhaltungszustandes (DRACHENFELS, 2015).</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 6430, so dass möglicher Lebensraum für Schmetterlinge nicht betroffen ist.</p> <p>Durch die Einleitung von Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in ein vom LRT 6430 gesäumtes Fließgewässer können indirekte Wirkungen auftreten.</p> <p>Die Schmetterlinge werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Wildbienen: Viele Arten sammeln Pollen und Nektar an Hochstauden, darunter auch spezialisierte Arten wie die Schenkelbiene <i>Macropis europaea</i> (an <i>Lysimachia vulgaris</i>)</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 6430, so dass möglicher Lebensraum für Wildbienen nicht betroffen ist.</p> <p>Wildbienen werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p>Libellen: Teillebensraum von Fließgewässer-Arten wie Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind Libellenarten für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich. Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 6430, so dass möglicher Lebensraum für Schmetterlinge nicht betroffen ist. Durch die Einleitung von Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in ein vom LRT 6430 gesäumtes Fließgewässer können indirekte Wirkungen auftreten. Libellen werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Fischotter und Biber werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und somit betrachtet.</p>
<p>Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (NLWKN, 2022b)</p>	
<p>Pflanzenarten: Wiesen-Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>), Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Gewöhnliches Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>), Wiesen-Platterbse (<i>Lathyrus pratensis</i>), Große Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Gold-Hahnenfuß (<i>Ranunculus auricomus</i> agg), Großer Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon pratensis</i>), Kleiner Klee (<i>Trifolium dubium</i>), Rot-Klee (<i>Trifolium pratense</i>), Goldhafer (<i>Trisetum flavescens</i>), Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>), Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>) u. a. <u>Arten der Untertypen:</u> feucht: Sumpf-Schafgarbe (<i>Achillea ptarmica</i>), Herbstzeitlose (<i>Colchicum autumnale</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>), Kuckucks-Lichtnelke (<i>Silene flos-cuculi</i>), Großblütiger Klappertopf (<i>Rhinanthus angustifolius</i>), Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Wiesen-Silge (<i>Silaum silaus</i>), u. a. mager: Busch-Windröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>), Rundblättrige Glockenblume (<i>Campanula rotundifolia</i>), Acker-Hornkraut (<i>Cerastium arvense</i>), Echtes Labkraut (<i>Galium verum</i>), Kleines Habichtskraut (<i>Hieracium pilosella</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Magerwiesen-Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>), Kleine Bibernelle (<i>Pimpinella saxifraga</i>), Mittlerer Wegerich (<i>Plantago media</i>), Knolliger Hahnenfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>), Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) u. a. mager, kalkarm: Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>), Hasenfuß-Segge (<i>Carex ovalis</i>), Feld-Hainsimse (<i>Luzula campestris</i>), Blutwurz (<i>Potentilla erecta</i>), Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>), Gras-Sternmiere (<i>Stellaria graminea</i>) u. a.</p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit den Lebensraumtyp betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p>mager, kalkreich: Aufrechte Trespe (<i>Bromus erectus</i>), Skabiosen-Flockenblume (<i>Centaurea scabiosa</i>), Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>), Echte Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>), Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>), Kleiner Wiesenknopf (<i>Sanguisorba minor</i>) u. a.</p> <p>submontan: Frauenmantel (Alchemilla-Arten), Heil-Ziest (<i>Betonica officinalis</i>), Schlangen-Wiesenknöterich (<i>Bistorta officinalis</i>), Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>), Ährige Teufelskralle (<i>Phyteuma spicatum</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (<i>Ranunculus polyanthemos</i> agg.) u.a.</p>	
<p>Vögel:</p> <p>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), in Komplexen mit Feuchtgrünland örtlich bedeutsamer Teillebensraum von Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>	<p>Der LRT 6510 liegt innerhalb des Kartiergebietes Ro-B-17. Hier wurde der Bestand an Brutvögeln und Nahrungsgästen erfasst. Wiesenpieper, Braunkehlchen und Feldlerche wurden im weiteren Umfeld des LRT nachgewiesen. Wachtel, Weißstorch, Uferschnepfe, Großer Brachvogel und Kiebitz wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht nachgewiesen. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Die Arten, die gemäß der Erfassung des Bestandes an Brutvögeln nicht kartiert wurden, werden nicht weiter betrachtet.</p> <p>Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche und auch Schafstelze werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Schmetterlinge:</p> <p>Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>), Schachbrett (<i>Melanargia galathea</i>), Rostfleckiger Dickkopffalter (<i>Ochlodes venata</i>), Goldene Acht (<i>Colias hyale</i>) und weitere Arten</p>	<p>Das Vorkommen der genannten Schmetterlingsarten ist maßgeblich für die Einstufung des Erhaltungszustandes (DRACHENFELS, 2015).</p> <p>Der LRT 6510 wird in einem vergleichsweise kleinflächigen Bereich bauzeitlich in Anspruch genommen. Zudem können aufgrund der Lage des LRT 6510 im Absenkungsbereich einer ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung indirekte Wirkungen auftreten.</p> <p>Die Schmetterlinge werden in die Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Heuschrecken:</p> <p>v. a. diverse Langfühlerschrecken, darunter Zwitscher-Heupferd (<i>Tettigonia cantans</i>) bzw. Großes Heupferd (<i>Tettigonia viridissima</i>), Kurzflügelige Schwertschrecke (<i>Conocephalus dorsalis</i>) etc.</p>	<p>Das Vorkommen der genannten Heuschreckenarten ist maßgeblich für die Einstufung des Erhaltungszustandes (Drachenfels, 2015).</p> <p>Der LRT 6510 wird in einem vergleichsweise kleinflächigen Bereich bauzeitlich in Anspruch genommen. Zudem können aufgrund der Lage des LRT 6510 im Absenkungsbereich einer ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung indirekte Wirkungen auftreten.</p> <p>Die Heuschrecken werden in die Betrachtung eingestellt.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p>Wildbienen: Dazu gehören auf bestimmte Pflanzenfamilien oder einzelne Pflanzenarten von Wiesen spezialisierte Arten, z.B. Scherenbienen (<i>Chelostoma</i>) an <i>Campanula</i> bzw. <i>Ranunculus</i> (nur Wiesen im Kontakt zu Gehölzbiotopen, die geeignete Nisthabitate bilden) und die Sandbiene <i>Andrena hattorfiana</i> (an <i>Knautia</i>).</p>	<p>Der LRT 6510 wird in einem vergleichsweise kleinflächigen Bereich bauzeitlich in Anspruch genommen. Zudem können aufgrund der Lage des LRT 6510 im Absenkungsbe- reich einer ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung indirekte Wirkungen auftreten. Wildbienen werden in die Betrachtung ein- gestellt.</p>
<p>In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</p>	<p>Feldlerche und Braunkehlchen wurden im weiteren Umfeld des LRT nachgewiesen. Beide Arten werden in die weitere Betrach- tung eingestellt.</p>
<p>Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (NLWKN, 2020a)</p>	
<p>Pflanzenarten: <u>Hauptbaumarten:</u> Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>), Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>); in jungen Sukzessionsstadien können auch Birken (<i>Betula pendula</i>, <i>B. pubescens</i>) und Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) vorherrschen. <u>weitere Neben- und Pionierbaumarten:</u> Rot-Buche (<i>Fagus syl- vatica</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>), auf nährstoffreicheren Böden auch Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) und Schwarz-Erle (<i>Alnus glutinosa</i>) <u>Straucharten:</u> Faulbaum (<i>Frangula alnus</i>), Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>). In lichten Hutewald-Relikten auch Wacholder (<i>Ju- niperus communis</i>) <u>Arten der Krautschicht:</u> Pillen-Segge (<i>Carex pilulifera</i>), Draht- Schmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>), Dornfarn (<i>Dryopteris carthu- siana</i>), Weiches Honiggras (<i>Holcus mollis</i>), Schattenblümchen (<i>Maianthemum bifolium</i>), Wiesen-Wachtelweizen (<i>Melampyrum pratense</i>), Adlerfarn (<i>Pteridium aquilinum</i>), Siebenstern (<i>Trienta- lis europaea</i>), Heidelbeere (<i>Vaccinium myrtillus</i>) u. a.; auf feuch- ten Standorten: Pfeifengras (<i>Molinia caerulea</i>)</p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit den Lebensraumtyp betrachtet.</p>
<p>Säugetiere: Fledermäuse allgemein, z. B. Fransenfledermaus (<i>Myotis natter- eri</i>), Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)</p>	<p>In der Wümmeniederung wurden im Bereich und Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung Untersuchungen der Fledermäuse durchge- führt (Transekte 6 und 7 im Schwerpunktbe- reich 2). Der Kleinabendsegler ist am Rande des LRT nachgewiesen worden. Darüber hinaus wurden Bartfledermaus, Breitflügelfle- dermaus, Flughautfledermaus, Wasserfleder- maus, Großer Abendsegler und Zwergfleder- maus erfasst. Ein Nachweis der Fransenfle- dermaus gelang nicht. (vgl. Karte 4 Schutz- gut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu Anlage 12 Umweltstudie) Gemäß DRACHENFELS, 2015 werden in Be- wertungsgrenzfällen Tierartengruppen für die Bewertung des Erhaltungszustandes heran- gezogen. Der LRT 9190 wird in einem Teilbereich von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt und befindet sich mit einem Höhlenbaum mit Quartierpotenzial innerhalb des Schutzstrei-</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	<p>fens der Leitung. Zudem können vorhabenbedingte Wirkungen durch Baustellenverkehr und Betrieb entstehen.</p> <p>Der Kleinabendsegler und die weiteren Fledermausarten, die in der Bestandsaufnahme nachgewiesen wurden, werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Vögel: Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) v.a. in Waldrandbereichen, regional Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>), hohe Siedlungsdichten von Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) und Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)</p>	<p>Der LRT 9190 liegt innerhalb des Kartiergebietes Ro-B-17. Hier wurde der Bestand an Brutvögeln und Nahrungsgästen erfasst. Rotmilan, Kleinspecht und Trauerschnäpper wurden im weiteren Umfeld des LRT nachgewiesen. Mittelspecht und Raufußkauz, wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht kartiert. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 werden in Bewertungsgrenzfällen Vogelarten, insbesondere der Mittelspecht, für die Bewertung des Erhaltungszustandes herangezogen.</p> <p>Die Arten, die gemäß der Erfassung des Bestandes an Brutvögeln nicht nachgewiesen wurden, werden nicht weiter betrachtet.</p> <p>Rotmilan, Kleinspecht und Trauerschnäpper werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Wirbellosenarten: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, insbesondere von Nachtfaltern und Käfern. Eichen sind in Niedersachsen nach den Artenzahlen die „meistgenutzten“ Baumarten. Aus Naturschutzsicht bedeutsam sind aktuell v. a. Totholzarten. Ggf. Vorkommen der FFH-Anhangsarten Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) und Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)</p>	<p>Im Untersuchungsgebiet gab es keine Anhaltspunkte für das Vorkommen von Eremit und Hirschkäfer.</p> <p>Der LRT 9190 wird von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt und befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der Leitung. Vorhabenbedingte Wirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Die Wirbellosenarten werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	<p>Der Rotmilan wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme der Brutvögel im weiteren Umfeld des LRT erfasst. Ein Nachweis des Mittelspechts liegt nicht vor.</p> <p>Die Arten, die gemäß der Erfassung des Bestandes an Brutvögeln nicht nachgewiesen wurden, werden nicht weiter betrachtet.</p> <p>Der Rotmilan wird in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) (NLWKN, 2020b)</p>	
<p>Pflanzenarten: <u>Baumarten:</u> Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Bruch-Weide (<i>Salix fragilis</i>), Fahl-Weide (<i>Salix x rubens</i>), Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>, autochthone Vorkommen vermutlich nur an der Elbe) <u>Straucharten:</u> Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>), Korb-Weide (<i>Salix viminalis</i>), Mandel-Weide (<i>Salix triandra</i>)</p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit den Lebensraumtyp betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p><u>Arten der Krautschicht:</u> Giersch (<i>Aegopodium podagraria</i>), Echte Engelwurz (<i>Angelica archangelica</i>), Gewöhnliche Zaunwinde (<i>Calystegia sepium</i>), Kletten-Labkraut (<i>Galium aparine</i>), Gewöhnliche Pestwurz (<i>Petasites hybridus</i>), Rohr-Glanzgras (<i>Phalaris arundinacea</i>), Kratzbeere (<i>Rubus caesius</i>), Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) u. a., beim Untertyp 1.9.2 außerdem Sumpf-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), Wasser-Schwaden (<i>Glyceria maxima</i>), Wasser-Minze (<i>Mentha aquatica</i>), Sumpf-Segge (<i>Carex acutiformis</i>) u. a.</p>	
<p>Säugetiere: Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Fledermäuse, insbesondere Teich- und Wasserfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>, <i>M. daubentonii</i>)</p>	<p>Fischotter, Biber und Teichfledermaus werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und wird somit betrachtet.</p> <p>In der Wümmeniederung wurden im Bereich und Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung Untersuchungen der Fledermäuse durchgeführt (Transekte 6 und 7 im Schwerpunktbereich 2). Die Wasserfledermaus und auch Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Raufhautfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sind hier nachgewiesen worden (vgl. Karte 4 Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 werden in Bewertungsgrenzfällen Tierartengruppen für die Bewertung des Erhaltungszustandes herangezogen.</p> <p>Der LRT 91E0* wird in einem Teilbereich von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt und befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der Leitung. Zudem können vorhabenbedingte Wirkungen durch Baustellenverkehr und Betrieb entstehen.</p> <p>Die Wasserfledermaus und die weiteren Fledermausarten, die in der Bestandsaufnahme nachgewiesen wurden, werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Vögel: Kleinspecht (<i>Picoides minor</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>), Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>) Weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) oder Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</p>	<p>Der LRT 91E0* liegt innerhalb des Kartiergebietes Ro-B-17. In der Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen wurden erfasst. Kleinspecht, Pirol, Eisvogel und Rotmilan wurden im weiteren Umfeld des LRT nachgewiesen. Mittelspecht, Waldschnepfe, Nachtigall, Seeadler und Schwarzstorch wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht erfasst. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 werden in Bewertungsgrenzfällen Vogelarten, insbesondere der Mittelspecht, für die Bewertung des Erhaltungszustandes herangezogen.</p> <p>Die Arten, die gemäß der Erfassung des Bestandes an Brutvögeln nicht nachgewiesen wurden, werden nicht weiter betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	Kleinspecht, Pirol, Eisvogel, Rotmilan und auch Beutelmeise und Weidenmeise werden in die weitere Betrachtung eingestellt.
Schmetterlinge: Großer Schillerfalter (<i>Apatura iris</i>), Großer Eisvogel (<i>Limenitis populi</i>), Kleiner Eisvogel (<i>L. camilla</i>)	Der LRT 91E0* wird in einem Teilbereich von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt und befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der Leitung. Die genannten Arten werden in die weitere Betrachtung eingestellt.
In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Fischotter und Biber werden in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes erwähnt und somit betrachtet.

Fazit

In die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 3.1.7) werden die folgenden charakteristischen Arten einbezogen:

- Eisvogel, Fische (außer Groppe, Bachneunauge und Flussneunauge, Arten s. Tabelle 4), Libellen (außer der Grünen Keiljungfer, Arten s. Tabelle 4), Weichtiere, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen im Zusammenhang mit dem LRT 3260
- Braunkehlchen, Wachtelkönig, Feldschwirl, Rohrammer und Sumpfrohrsänger sowie Schmetterlinge und Libellen im Zusammenhang mit dem LRT 6430
- Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche und Schafstelze, Schmetterlinge (Arten s. Tabelle 4), Heuschrecken (Arten s. Tabelle 4) und Wildbienen (Arten s. Tabelle 4) im Zusammenhang mit dem LRT 6510
- Kleinabendsegler und die weiteren in der Bestandsaufnahme erfassten Fledermausarten, Rotmilan, Kleinspecht, Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer sowie Wirbellosenarten im Zusammenhang mit den LRT 9190
- Wasserfledermaus und die weiteren Fledermausarten, die in der Bestandsaufnahme nachgewiesen wurden, Kleinspecht, Pirol, Eisvogel, Rotmilan, Beutelmeise und Weidenmeise, Schmetterlinge (Arten s. Tabelle 4) im Zusammenhang mit dem LRT 91E0*

Sonstige für die Schutz- und Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen

Weitere relevante Strukturen und / oder Funktionen sind nicht vorhanden.

3.1.7 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

3.1.7.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

In die Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind die in den Erhaltungszielen genannten

- FFH-LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

- FFH-LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- FFH-LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

einzustellen. Weitere LRT sind nicht vorhanden bzw. stehen nicht im Einflussbereich der vorhabenbedingten Wirkungen.

FFH-LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Eine Flächeninanspruchnahme im Bereich und im Umfeld der LRT 3260 in den Bereichen nordwestlich Ahausen und südöstlich Fährhof findet vorhabenbedingt nicht statt. (vgl. Abbildung 7 und Abbildung 8)

Bei dem Bau des Masten 2019 der geplanten 380-kV-Leitung, der nördlich der Wümme gelegen ist, berührt der Absenkungsbereich der ggf. erforderlichen Wasserhaltung den LRT 3260 am äußersten Rand. In Anlage 18 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht wird dargestellt, dass der Absenktrichter asymptotisch zu den Rändern hin ansteigt. Nach ca. 1/3 der Länge zum Außenrand des Trichters beträgt der Absenkbetrag i.d.R. nur noch 1/3 der Absenkung im Bereich der Baugrube. Die Absenkung wird im äußeren Bereich des Absenktrichters äußerst gering ausfallen. Der LRT wird nicht erheblich beeinträchtigt. Der Absenkungsbereich am Rückbaumasten 237 berührt die Wümme ebenfalls in seinem äußersten Rand. Die Wümme ist in diesem Bereich nicht mehr als LRT 3260 dargestellt. Als LRT 3260 ist die Wümme in rd. 400 m Entfernung östlich des Rückbaumasten 237 kartiert. Aufgrund der äußerst geringen Auswirkungen auf die Wümme am Rande des Absenkungsbereiches am Rückbaumasten und aufgrund der Entfernung zum LRT 3260 treten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf.

Das Grundwasser, das bei der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich des Neubaumasten 2020 anfällt, wird in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von rd. 70 m mündet der Graben in den Ahauser Mühlengraben, der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft. Der Ahauser Mühlengraben im FFH-Gebiet ist nicht als FFH-Lebensraumtyp eingestuft worden. Das Grundwasser der ggf. erforderlichen Wasserhaltung an den Rückbaumasten 236 und 237 wird in den Ahauser Mühlengraben bzw. den Kreienhopsbach geleitet. Beide Gewässer befinden sich zwar im FFH-Gebiet, sind jedoch nicht als LRT eingestuft worden.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 4) werden die folgenden charakteristischen Arten betrachtet:

- Eisvogel, Fische (außer Groppe, Bachneunauge und Flussneunauge, Arten s. Tabelle 4), Libellen (außer der Grünen Keiljungfer, Arten s. Tabelle 4), Weichtiere, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen im Zusammenhang mit dem LRT 3260

Der Eisvogel wurde mit einem Brutpaar an der Wümme in mindestens rd. 120 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (Rückbaumast 237) kartiert. In diesem Bereich ist die Wümme nicht als LRT 3260 eingestuft worden. Ohnehin ist der LRT 3260 (Abschnitt der Wümme) nicht durch eine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betroffen. Direkte Wirkungen auf den LRT als Lebensraum für den Eisvogel bestehen nicht. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz des Eisvogel bei 80 m. Die Arbeitsflächen am Rückbaumasten 237, die dem Brutraum an der Wümme außerhalb des LRT 3260 am nächsten sind, befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Zudem ist der Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Die Lebensraumqualität des

LRT für den Eisvogel wird nicht eingeschränkt. Der Eisvogel weist weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf (vgl. Kapitel 2.3.4 Anhang 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie – Materialband). Der Brutraum des Eisvogel wurde zudem im Umfeld des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung kartiert. Das Umfeld des Brutraumes wird von einer Freileitungsstruktur entlastet.

Der LRT 3260 ist potenzieller Lebensraum für Fische (Bachforelle, Elritze, Äsche, Hasel, Döbel, Gründling, Bachschmerle, u.a.), Libellen (Gemeine Keiljungfer, Blauflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle) und Weichtiere, die in Tabelle 4 aufgelistet sind, und für Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen. Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 3260 im Untersuchungsgebiet, so dass möglicher Lebensraum für Fische, Libellen und Weichtiere sowie Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen nicht betroffen ist. Der mögliche Absenkungsbereich am Neubaumasten 2019 berührt die Wümme als LRT 3260 am äußersten Rand. Bauzeitliche Veränderungen der Standortbedingungen des LRT 3260 sind nicht zu erwarten. Die Lebensraumqualität für Fische, Libellen, Weichtiere, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen ist nicht beeinträchtigt.

Die mögliche Zuführung von Grundwasser aus einer bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumast 2020 und an den Rückbaumasten 236 und 237 in den Ahauser Mühlengraben bzw. den Kreienhopsbach im FFH-Gebiet sind hier nicht Gegenstand der Betrachtung, weil die beiden genannten Gewässer nicht dem LRT 3260 zugeordnet wurden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fische, Libellen, Weichtiere, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen im LRT 3260 sind auszuschließen.

Das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Fließgewässern mit flutender Wasservegetation als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, durchgängigen, unbegradigten Verläufen und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*)“ einschließlich der charakteristischen Arten wird vorhabenbedingt nicht erheblich beeinträchtigt.

FFH-LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der LRT 6430 ist im Bereich und im Umfeld der bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Neubaumasten 2019 und 2020 nicht angetroffen worden. Auch besteht keine Betroffenheit des LRT durch eine bauzeitliche Wasserhaltung (keine Lage innerhalb von Absenkungsbereichen).

Im Bereich des Rückbaus wurde der LRT 6430 am Kreienhopsbach zwischen den Rückbaumasten 236 und 237 erfasst. Der LRT ist weder durch eine bauzeitliche noch durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen. Er befindet sich nicht innerhalb von Absenkungsbereichen für eine bauzeitliche Wasserhaltung.

Das Grundwasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumast 237 wird in den Kreienhopsbach eingeleitet, der von dem LRT 6430 gesäumt wird. Der LRT befindet sich hier im Einflussbereich des Bachlaufes, so dass davon auszugehen ist, dass er in Abhängigkeit des Oberflächenwasserabflusses Wasserstandsschwankungen ausgesetzt ist. Die ggf. durch Einleitung des Grundwassers eintretenden Wasserstandsschwankungen im Kreienhopsbach, die nicht den gesamten Saum des LRT 6430 betreffen werden, haben keine erheblichen Beeinträchtigungen des LRT zur Folge. Dies gilt auch für die als weitere im Standarddatenbogen genannten Arten Thymian-Seide und Sumpf-Greiskraut.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 4) werden die folgenden charakteristischen Arten betrachtet:

- Braunkehlchen, Wachtelkönig, Feldschwirl, Rohrammer und Sumpfrohrsänger sowie Schmetterlinge und Libellen im Zusammenhang mit dem LRT 6430

In dem Bereich, in dem der LRT 6430 angetroffen wurde, sind Braunkehlchen und Wachtelkönig nicht erfasst worden. Ein Brutpaar des Feldschwirl brütet im Umfeld des LRT. Für Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Schmetterlinge und Libellen ist der Lebensraumtyp ein potenzieller Lebensraum.

Vorhabenbedingt erfolgt keine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Bereich des LRT. Der Absenkungsbereich einer ggf. erforderlichen Wasserhaltung am nächstgelegenen Rückbaumast 237 betrifft den LRT 6430 nicht. Veränderung der Lebensraumbedingungen für Feldschwirl, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Schmetterlinge und Libellen treten nicht ein.

Bauzeitlich wird Grundwasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumasten 237 in den Kreienhopsbach eingeleitet. Entlang dem Kreienhopsbach befindet sich der LRT 6430. Die ggf. vorhabenbedingt möglichen Wasserstandsschwankungen im Kreienhopsbach haben nicht zur Folge, dass der gesamte LRT im Einleitungsbereich betroffen ist. Zudem kann der LRT auch natürlicherweise Wasserstandsschwankungen ausgesetzt sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumbedingungen für Feldschwirl, Rohrammer, Sumpfrohrsänger, Schmetterlinge und Libellen entsteht hierdurch nicht.

Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Feldschwirl 20 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 werden Rohrammer und Sumpfrohrsänger den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bezogen auf eine kontinuierliche Lärmkulisse (Straßenverkehrslärm) zugeordnet. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Die Lebensraumqualität des LRT für Feldschwirl, Rohrammer und Sumpfrohrsänger wird nicht eingeschränkt. Feldschwirl, Rohrammer und Sumpfrohrsänger weisen weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiteseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf (vgl. Kapitel 2.3.4 Anhang 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie – Materialband). Zudem wird das Umfeld der Bruträume der genannten Vogelarten von einer Freileitungsstruktur entlastet.

Das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von feuchten Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich der Vergesellschaftung mit Röhrichtern an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*)“ einschließlich der charakteristischen Arten wird vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Der LRT 6510 liegt im Bereich bauzeitlicher Wirkungen der geplanten 380-kV-Leitung (vgl. Abbildung 7). Im Bereich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung ist der LRT weder bauzeitlich noch dauerhaft betroffen (vgl. Abbildung 8).

Die Zuwegung zum Neubaumasten 2019 wird zwischen zwei Teilflächen des LRT 9190 geführt. Dieser Bereich ist in der aktuellen Kartierung der Lebensraumtypen (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), STAND 2019) als LRT 6510 kartiert worden. Bauzeitlich erfolgt innerhalb des LRT eine Flächeninanspruchnahme. Eine Betroffenheit des LRT liegt vor.

Südlich des Neubaumasten 2019 gelegene Flächen des LRT befinden sich z. T. innerhalb des Absenkungsbereiches für eine bauzeitliche Wasserhaltung. Der LRT (hier: GIA, GMS) weist überwiegend geringe oder keine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung auf (vgl. Karte 5 Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen zu Anlage 12 Umweltstudie). Insofern werden Beeinträchtigungen des LRT durch

bauzeitliche Grundwasserabsenkungen, die zeitlich eng begrenzt stattfinden, nicht auftreten. Der Absenkungsbereich der bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumasten 2020 berührt eine kleine Teilfläche des LRT randlich. Beeinträchtigungen des LRT werden nicht auftreten.

Tabelle 5: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
Auswirkungen auf den LRT durch eine bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen für die Zuwegung zum Neubaumasten 2019	- Vorübergehende Veränderung des LRT 6510 durch Nutzung als Zuwegung auf einer Fläche von rd. 500 m ²	Durch eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des LRT mit Beeinträchtigung der Vegetation und Verdichtung des Bodens, erfolgt eine Veränderung, die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des günstigen Erhaltungszustandes gefährden kann. Für das Erhaltungsziel der „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von mageren Flachland-Mähwiesen als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) und Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>).“ ist - aufgrund der vorübergehenden Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 4) werden die folgenden charakteristischen Arten betrachtet:

- Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze, Schmetterlinge (Arten s. Tabelle 4), Heuschrecken (Arten s. Tabelle 4) und Wildbienen (Arten s. Tabelle 4) im Zusammenhang mit dem LRT 6510

Im Bereich und Umfeld der bauzeitlich durch eine Zuwegung in Anspruch genommenen Flächen innerhalb des LRT 6510 wurden keine Brutpaare von Wiesenpieper, Braunkehlchen und Feldlerche angetroffen. Durch die Lage der Zuwegung in der Nähe von Wald sind diese Bereiche des LRT 6510 für die genannten Arten nicht geeignet. Ein Vorkommen der Schafstelze als Brutvogel ist dann nicht auszuschließen, wenn sich auf der Fläche für die Zuwegung dichte Kraut- und Grasvegetation befindet. In diesen Bereichen kann die Schafstelze ihr Bodennest bauen. Im FFH-Gebiet sind genügend für eine Brut geeignete Bereiche vorhanden. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann der Bereich des LRT 6510, der temporär als Zuwegung genutzt wurde, wieder zur Brut aufgesucht werden.

Die Schafstelze weist weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche und Wachtelkönig sind gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen empfindlich. In der Wümmeniederung wurde der Wiesenpieper in mindestens rd. 800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Für dieses Brutpaar des Wiesenpieper ist aufgrund der Entfernung nicht von einer Kulissenwirkung auszugehen. Die vier Brutpaare des Braunkehlchen in der Wümmeniederung wurden in mindestens rd. 300 m bis 600 m Entfernung zu den Maststandorten der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Auch hier ist aufgrund der Entfernung nicht von einer Wirksamkeit der Kulissenwirkung auszugehen. Die Feldlerche

wurde mit drei Brutpaaren in mindestens rd. 250 m, 650 m bzw. 800 m Entfernung zu den Maststandorten der geplanten 380-kV-Leitung kartiert. Nur bei dem Brutpaar in rd. 250 m Entfernung ist eine Kulissenwirkung möglich. In der Wümmeniederung befinden sich genügend als Brutraum geeignete Bereiche, so dass eine Beeinträchtigung des Feldlerchenbestandes im untersuchten Abschnitt der Wümmeniederung vorhabenbedingt nicht eintritt. Ein Brutpaar des Wachtelkönig wurde östlich der geplanten 380-kV-Leitung in mindestens rd. 900 m Entfernung erfasst. Eine Kulissenwirkung wird bezogen auf dieses Brutpaar nicht eintreten.

Beim Wiesenpieper liegt ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko vor. Im untersuchten Bereich der Wümmeniederung wurde der Wiesenpieper in rd. 800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung kartiert. In rd. 450 m Entfernung erfolgt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von einer Freileitungsstruktur. In dieser Konstellation ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Bei Braunkehlchen und Feldlerche besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Wiesenpieper und der Feldlerche 20 m, der Schafstelze 30 m und des Braunkehlchen 40 m. Bezogen auf die Brutpaare von Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Wachtelkönig befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen weit außerhalb der genannten Fluchtdistanzen. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Erhebliche Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten Wiesenpieper, Feldlerche, Wachtelkönig und Braunkehlchen sind daher ausgeschlossen.

Im Bereich der für die Zuwegung genutzten Flächen des LRT 6510 geht in vergleichsweise geringem Umfang (rd. 500 m²) Fläche bauzeitlich verloren. Nach Beendigung der Bauzeit steht diese Fläche den in Tabelle 4 aufgeführten Schmetterlings-, Heuschrecken- und Wildbienenarten wieder zur Verfügung. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schmetterlingen, Heuschrecken und Wildbienen tritt nicht ein.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung von bauzeitlichen Veränderungen im LRT 6510 durch Bodenverdichtung im Bereich Zuwegung werden Bodenplatten ausgelegt. Nach Abschluss der Bauarbeiten kann sich auf den von Verdichtung nicht beeinträchtigten Bereichen innerhalb des LRT die typische Vegetation wieder ansiedeln. (vgl. Maßnahmenblatt V 8 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Zur Vermeidung einer bauzeitlichen Betroffenheit der Schafstelze erfolgt der Bau der Zuwegung vor Beginn der Brutzeit vom 01. April bis 15. Juni bzw. ein Kurzhalten der Vegetation im Bereich und im Umfeld der Zuwegung vor Beginn der Brutzeit. So kann verhindert werden, dass die Schafstelze im Bereich und im Umfeld der Zuwegung ihr Nest baut (vgl. Maßnahmenblatt V 11 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den LRT 6510 und der charakteristischen Arten auszuschließen.

FFH-LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Flächen des LRT 9190 befinden sich nördlich des Neubaumasten 2019 (vgl. Abbildung 7) am nördlichen Rand des FFH-Gebietes Wümmeniederung. Im Bereich des Rückbaus wurde der LRT nicht angetroffen (vgl. Abbildung 8).

Der LRT ist durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Die Zuwegung zum Neubaumasten 2019 verläuft z. T. am Rand außerhalb des LRT. Die Arbeitsfläche liegt ebenfalls außerhalb des LRT. Bauzeitlich treten keine Schädigungen an Gehölzen des LRT auf.

Der LRT liegt innerhalb des Absenkungsbereiches für die ggf. erforderliche bauzeitliche Wasserhaltung am Neubaumasten 2019. Der LRT (hier: WQF, vgl. Karte 5 Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen zu Anlage 12 Umweltstudie) besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung. Der Grundwasserstand im Bereich des LRT ist zwar vielfach durch etwas höhere Schwankungen ausgezeichnet, dennoch sind bauzeitliche Auswirkungen nicht auszuschließen.

Der Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung quert den LRT im Spannungsfeld zwischen den Neubaumasten 2018 und 2019. Im Bereich des Schutzstreifens ist eine Wuchshöhenbeschränkung einzuhalten. Auswirkungen auf den LRT sind nicht auszuschließen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für den LRT 9190 relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung.

Tabelle 6: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
Mögliche Auswirkungen auf den LRT 9190 am nördlichen Rand der Wümmeniederung durch bauzeitliche Absenkung des Grundwassers	- Vorübergehende Veränderungen der Standortbedingungen der Flächen des LRT, die innerhalb des Absenkungsbereiches liegen	Aufgrund der bauzeitliche Veränderung der Standortbedingungen, insbesondere in Zeiten mit geringen Niederschlägen, kann eine Gefährdung der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes darstellen. Für das Erhaltungsziel der „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) und Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)“ ist - aufgrund der vorübergehenden Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.
Mögliche Auswirkungen auf den LRT 9190 am nördlichen Rand der Wümmeniederung durch Überspannung und Lage im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung	- Dauerhafte Veränderung des LRT 9190 durch Beschränkung der Aufwuchshöhe der Gehölze, die innerhalb des Schutzstreifens liegen	Durch die Beschränkung der Aufwuchshöhe der Gehölze des LRT 9190, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, erfolgt eine Veränderung, die die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährdet. Für das Erhaltungsziel der „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der alten bodensauren Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel,

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
		mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) und Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)“ ist - aufgrund der dauerhaften Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 4) werden die folgenden charakteristischen Arten betrachtet:

- Kleinabendsegler und die weiteren in der Bestandsaufnahme erfassten Fledermausarten, Rotmilan, Kleinspecht, Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer sowie Wirbellosenarten im Zusammenhang mit den LRT 9190

Durch eine Beschränkung der Aufwuchshöhe im Bereich des LRT 9190 am nördlichen Rand der Wümmeniederung kann es aufgrund der Veränderungen im LRT zu Beeinträchtigungen der Lebensraumbedingungen von Fledermäusen (z. B. Kleinabendsegler), Rotmilan, Kleinspecht, Trauerschnäpper, Gartenbaumläufer und Wirbellosenarten (vgl. Tabelle 4) kommen (z. B. Verlust von potentiellen Quartierbäumen für Fledermäuse, Verlust von Strukturen, die die Brutvögel nutzen).

Gartenbaumläufer und Trauerschnäpper weisen weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Auch beim Kleinspecht ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Der Rotmilan ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen nicht empfindlich. Gegenüber Anflug an Freileitungen besitzt er kein erhöhtes Kollisionsrisiko nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021) (vgl. Kapitel 2.3.4 Anhang 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie – Materialband). Der Rotmilan brütet aktuell in keiner Fläche des LRT. Im Kartiergebiet Ro-B-17 wurde in mindestens rd. 700 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung ein Brutpaar festgestellt (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie). In rd. 500 m Entfernung zum Brutraum erfolgt mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung des Raumes von einer Freileitungsstruktur. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug tritt nicht auf.

Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Kleinspecht 30 m, des Trauerschnäpper 20 m und des Gartenbaumläufer 10 m. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Die Lebensraumqualität des LRT für Kleinspecht, Trauerschnäpper und Gartenbaumläufer wird nicht eingeschränkt. Der Rotmilan reagiert vorrangig auf optische Störungen. In BERNOTAT ET AL., 2018 wird die Fluchtdistanz mit 300 m angegeben. Der Brutraum des Rotmilan befindet sich sowohl für die Arbeitsflächen der Neubaumasten als auch für die der Rückbaumasten außerhalb der Fluchtdistanz.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung der dauerhaften Veränderung im LRT 9190 werden die Masten 2019 und 2020 der geplanten 380-kV-Leitung in einer solchen Höhe errichtet, dass die Leiterseile die Endwuchshöhe des LRT von 35 m einhalten. Der LRT kann so seine Endwuchshöhe trotz Lage im Schutzstreifen erreichen (vgl. Maßnahmenblatt V 10 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Eine dauerhafte Veränderung tritt dann nicht ein.

Zur Vermeidung von möglichen Schäden an der Vegetation des LRT 9190 im Bereich einer bauzeitlichen Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugrube am Neubaumasten 2019, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen teilweise verrieselt (vgl. Maßnahmenblatt V 13 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Dabei wird sichergestellt, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß der Maßnahme V 2 durchlaufen hat.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den LRT 9190 und der charakteristischen Arten auszuschließen.

FFH-LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung besteht an der Wümmе ein kleinflächiger Bereich, der dem LRT 91E0* zugeordnet wurde (vgl. Abbildung 7). Der LRT 91E0* ist durch den Rückbau der 220-kV-Leitung nicht betroffen (vgl. Abbildung 8).

Der LRT 91E0* ist durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung nicht betroffen.

Der Absenkungsbereich für eine ggf. erforderliche Wasserhaltung am Neubaumasten 2019 liegt randlich außerhalb des LRT 91E0*. Eine Betroffenheit von Standortbedingungen tritt hier nicht ein. Somit liegt auch keine Betroffenheit der als weitere Art im Standarddatenbogen genannten Schwarzschoß-Segge vor.

Der LRT wird z. T. von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt. Im Bereich des Schutzstreifens ist eine Wuchshöhenbeschränkung einzuhalten. Auswirkungen auf den LRT sind nicht auszuschließen.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für den LRT 91E0* relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung.

Tabelle 7: LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
Mögliche Auswirkungen auf den LRT 91E0* an der Wümmе durch Überspannung und Lage im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung	- Dauerhafte Veränderung des LRT 91E0* durch Beschränkung der Aufwuchshöhe der Gehölze, die innerhalb des Schutzstreifens liegen	Durch die Beschränkung der Aufwuchshöhe der Gehölze des LRT 91E0*, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, erfolgt eine Veränderung, die die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährdet. Für das Erhaltungsziel der „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
		Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Biber (<i>Castor fiber</i>) und Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)“ ist - aufgrund der dauerhaften Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 4) werden die folgenden charakteristischen Arten betrachtet:

- Wasserfledermaus und die weiteren Fledermausarten, die in der Bestandsaufnahme nachgewiesen wurden, Kleinspecht, Pirol, Eisvogel, Rotmilan, Beutelmeise und Weidenmeise und Schmetterlinge (Arten s. Tabelle 4) im Zusammenhang mit dem LRT 91E0*

Durch eine Beschränkung der Aufwuchshöhe in einem Teilbereich des LRT 91E0* an der Wümme sind Veränderungen der Lebensraumbedingungen von Fledermäusen (z. B. Wasserfledermaus), Kleinspecht, Pirol, Eisvogel, Rotmilan, Beutelmeise und Weidenmeise und Schmetterlinge (vgl. Tabelle 4) nicht auszuschließen (z. B. Verlust von potentiellen Quartierbäumen für Fledermäuse, Verlust von Strukturen, die die Brutvögel nutzen).

Kleinspecht, Pirol, Eisvogel und Rotmilan sind gemäß der Bestandsaufnahme (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie) nicht in der betroffenen Teilfläche des LRT 91E0* angetroffen worden. Diese Arten sind im weiteren Umfeld erfasst worden. Kleinspecht, Pirol, Eisvogel, Rotmilan, Beutelmeise und Weidenmeise weisen weder eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen noch ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen auf. Bezogen auf diese Wirkungen des Vorhabens bestehen keinen Beeinträchtigungen der genannten Vogelarten.

Die Fluchtdistanz des Kleinspecht wird mit 30 m, des Pirol mit 40 m, des Eisvogel mit 80 m, sowie der Beutelmeise und der Weidenmeise mit 10 m angegeben (BERNOTAT ET AL., 2018). Die Arbeitsflächen für den Neubau und den Rückbau im Bereich und im Umfeld der Wümmeniederung befinden sich weit außerhalb der Fluchtdistanz von Kleinspecht, Pirol und Eisvogel. Bei einem Vorkommen von Beutelmeise und Weidenmeise im betroffenen LRT an der Wümme ist festzustellen, dass sich die Arbeitsflächen der Neubaumasten in einer Entfernung von mindestens rd. 100 m und damit weit außerhalb der Fluchtdistanz der beiden Arten. Der Rotmilan reagiert vorrangig auf optische Störungen. In BERNOTAT ET AL., 2018 wird die Fluchtdistanz mit 300 m angegeben. Der Brutraum des Rotmilan befindet sich sowohl für die Arbeitsflächen der Neubaumasten als auch für die der Rückbaumasten außerhalb der Fluchtdistanz.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung der dauerhaften Veränderung im LRT 91E0* werden die Masten 2019 und 2020 der geplanten 380-kV-Leitung in einer solchen Höhe errichtet, dass die Leiterseile im Bereich des LRT einen Abstand von 25 m einhalten (vgl. Maßnahmenblatt V 10 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Das wechselseuchte Weiden-Auengebüsche, das hier erfasst wurde, setzt sich im Wesentlichen aus Korb-Weide, Mandel-Weide, Sal-Weide und Bruch-Weide zusammen, deren Endwuchshöhe bei > 20 m liegt. Derzeit sind einzelne der vorhandenen Gehölze um 15 m hoch. Die Lage des LRT 91E0* im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung führt somit nicht zu dauerhaften Veränderungen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den LRT 91E0* und der charakteristischen Arten auszuschließen.

3.1.7.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Fischotter

Der Fischotter wird die Wümmeniederung und dabei insbesondere die Fließgewässer innerhalb der Niederung während seiner nächtlichen Wanderungen zur Nahrungssuche nutzen. Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich Arbeitsflächen und Zuwegungen zum Neubaumast 2019 und zu den Rückbaumasten 236 bis 238.

Der Neubaumast 2019 wird am nördlichen Rand der Wümmeniederung errichtet. Der nördlich der Wümme gelegene Jeerhofgraben befindet sich in < 50 m Entfernung zur Arbeitsfläche des Neubaumasten. Die Arbeitsfläche des außerhalb der Wümmeniederung gelegenen Neubaumasten 2020 befindet sich auf einer Ackerfläche. Im Umfeld sind keine Fließgewässer vorhanden, die als Wanderungskorridor genutzt werden können. In der Wümmeniederung südlich Fährhof werden drei Maste der 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die Arbeitsfläche am Rückbaumasten 236 ist rd. 50 m von dem von Gehölzen begleiteten Ahauser Mühlengraben, die Arbeitsfläche am Rückbaumasten 237 rd. > 50 m von der Wümme entfernt. Weitere Arbeitsflächen (ohne Baugrube) liegen in < 20 m Entfernung bzw. rd. 200 m Entfernung zur Wümme. Im Umfeld der Arbeitsfläche am Rückbaumasten 238 sind keine Fließgewässer vorhanden. In rd. 200 m südlich beginnt ein Graben, der in westliche Richtung verläuft.

Die Baugrube und der Baustellenbereich des Neubaumasten 2019 und Baugruben und Baustellenbereiche der Rückbaumasten 236 und 237 können sich im Bereich von Wanderungswegen für die nächtliche Nahrungssuche befinden.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für den Fischotter relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung.

Tabelle 8: Fischotter (*Lutra lutra*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung im Bereich des FFH-Gebietes und Neubau eines Masten im FFH-Gebiet		
Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters in der Wümmeniederung	<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr 	<p>Bauzeitlich können die Wanderungswege des Fischotters durch Baustellenbetrieb und –verkehr beeinträchtigt werden. Dabei ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Fischotters als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern und störungsarmen Auen mit natürlicher Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrändern mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, Fischreichtum, Weich- und Hartholzauenbereichen und hoher Gewässergüte mit gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der bauzeitlichen Störungen der Wanderungswege und Tötungen von Individuen durch Baustellenbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung der bauzeitlichen Störungen der Wanderungswege des Fischotters werden die Arbeitsflächen des Neubaumasten 2019 und der Rückbaumasten 236 und 237 abgezaunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Errichtung der Fundamente bzw. Demontage der Fundamente einwandern kann. Die Abzäunung wird für die Dauer der Bauphase vorgehalten werden (vgl. Maßnahmenblatt V 8 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Fischotter auszuschließen.

Biber

Auch der Biber kann die Wümmeniederung und dabei insbesondere die Fließgewässer innerhalb der Niederung während seiner nächtlichen Wanderungen nutzen. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen zum Neubaumast 2019 und zu den Rückbaumasten 236 bis 238 liegen im FFH-Gebiet.

Am nördlichen Rand der Wümmeniederung wird der Neubaumast 2019 gebaut. Der Jeerhofgraben, der nördlich der Wümme liegt, ist < 50 m zur Arbeitsfläche des Neubaumasten entfernt. Die Arbeitsfläche des außerhalb der Wümmeniederung gelegenen Neubaumasten 2020 ist auf einer Ackerfläche angeordnet. Im Umfeld sind keine Fließgewässer vorhanden, die als Wanderungskorridor genutzt werden können. In der Wümmeniederung südlich Fährhof werden drei Maste der 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die Arbeitsfläche am Rückbaumasten 236 ist rd. 50 m von dem von Gehölzen begleiteten

Ahauser Mühlengraben, die Arbeitsfläche am Rückbaumasten 237 rd. > 50 m von der Wümme entfernt. Weitere Arbeitsflächen (ohne Baugrube) liegen in < 20 m Entfernung bzw. rd. 200 m Entfernung zur Wümme. Im Umfeld der Arbeitsfläche am Rückbaumasten 238 sind keine Fließgewässer vorhanden. In rd. 200 m südlich beginnt ein Graben, der in westliche Richtung verläuft.

Die Baugrube und der Baustellenbereich des Neubaumasten 2019 und Baugruben und Baustellenbereiche der Rückbaumasten 236 und 237 können sich im Bereich von Wanderungswegen des Biber befinden.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für den Biber relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung.

Tabelle 9: Biber (*Castor fiber*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung im Bereich des FFH-Gebietes und Neubau eines Masten im FFH-Gebiet		
Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von Wanderungswegen des Bibers in der Wümmeniederung	- Bauzeitliche Störungen der Wanderungsbeziehungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr	Bauzeitlich können die Wanderungswege des Bibers durch Baustellenbetrieb und –verkehr beeinträchtigt werden. Dabei ist es möglich, dass der Biber in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird. Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Bibers als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Fließgewässern mit strukturreichen Gewässerrändern und weichholzreichen Uferbereichen mit überhängender Vegetation sowie Stillgewässern mit reicher submerser und emerger Vegetation, als weitgehend unzerschnittene Lebensräume mit gefährdungsarmen Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer“ ist - aufgrund der bauzeitlichen Störungen der Wanderungswege und Tötungen von Individuen durch Baustellenbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung der bauzeitlichen Störungen der Wanderungswege des Bibers werden die Arbeitsflächen des Neubaumasten 2019 und der Rückbaumasten 236 und 237 abgezäunt, so dass der Biber weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Errichtung der Fundamente bzw. Demontage der Fundamente einwandern kann. Die Abzäunung wird für die Dauer der Bauphase vorgehalten werden (vgl. Maßnahmenblatt V 8 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Biber auszuschließen.

Teichfledermaus

In den Gehölzbeständen des FFH-Gebietes können Sommerquartiere und Tagesverstecke vorhanden sein. In der Teilfläche des LRT 9190, die im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung liegt, sind im Rahmen der Bestandsaufnahme drei Höhlenbäume mit Quartiereignung erfasst (vgl. Karte 4 Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien). Innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung wurden weitere fünf Höhlenbäume mit Quartiereignung kartiert.

Im Bereich des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung ist eine Beschränkung der Wuchshöhe erforderlich. Höhlenbäume mit Quartiereignung, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, können von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen sein.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für die Teichfledermaus relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung.

Tabelle 10: Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im FFH-Gebiet		
Möglicher Verlust von Höhlenbäumen mit Quartiereignung im Bereich des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung im FFH-Gebiet	<ul style="list-style-type: none"> - Dauerhafter Verlust von Höhlenbäumen mit Quartiereignung 	<p>Höhlenbäume mit Quartiereignung, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, können von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen sein. Der Verlust verändert die Lebensraumqualität für die Teichfledermaus.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Teichfledermaus als vitale, langfristig überlebensfähige Population an naturnahen Gewässern mit strukturreichen Gewässerrändern, offenen Wasseroberflächen und Insektenreichtum sowie angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund des dauerhaften Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung werden die Masten 2018 bis 2020 der geplanten 380-kV-Leitung in einer solchen Höhe errichtet, dass eine Wuchshöhenbeschränkung für die Höhlenbäume mit Quartiereignung nicht erforderlich ist. Trotz Lage im Schutzstreifen bleiben Höhlenbäume mit Quartiereignung erhalten (vgl. Maßnahmenblatt V 10 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Eine dauerhafte Veränderung der Lebensraumqualität für die Teichfledermaus tritt nicht ein.

Bechsteinfledermaus

Die Bechsteinfledermaus ist eine Art, die unter den heimischen Fledermäusen am stärksten an Waldlebensräume gebunden ist. Wichtig ist, dass die von ihr im Schwerpunkt genutzten, größeren zusammenhängenden Wälder einen hohen Totholzanteil aufweisen. Selten werden Kiefernwälder und gehölzreiche Offenlandschaften besiedelt. Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus im untersuchten Raum innerhalb des FFH-Gebietes ist wenig wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen. Es kann eine Betroffenheit von Tagesverstecken vorliegen. Aus diesem Grund erfolgt eine vorsorgliche Betrachtung der Bechsteinfledermaus.

In der Teilfläche des LRT 9190, die im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung liegt, sind im Rahmen der Bestandsaufnahme drei Höhlenbäume mit Quartiereignung erfasst (vgl. Karte 4 Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien). Innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung wurden weitere fünf Höhlenbäume mit Quartiereignung kartiert.

Im Bereich des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung ist eine Beschränkung der Wuchshöhe erforderlich. Höhlenbäume mit Quartiereignung, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, können von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen sein.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für die Teichfledermaus relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung.

Tabelle 11: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im FFH-Gebiet		
Möglicher Verlust von Höhlenbäumen mit Quartiereignung im Bereich des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung im FFH-Gebiet	- Dauerhafter Verlust von Höhlenbäumen mit Quartiereignung	Höhlenbäume mit Quartiereignung, die innerhalb des Schutzstreifens liegen, können von einer Wuchshöhenbeschränkung betroffen sein. Der Verlust kann die Lebensraumqualität für die Bechsteinfledermaus verändern. Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus als vitale, langfristig überlebensfähige Population u. a. durch Sicherung und Entwicklung großflächiger, unterwuchs-, alt- und totholzreicher Buchen- und Eichenmischwälder mit ausreichendem Anteil aller Altersphasen sowie Höhlen- und Quartierbäumen und extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Heckenstrukturen als Nahrungshabitate“ ist - aufgrund des dauerhaften Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung werden die Masten 2018 bis 2020 der geplanten 380-kV-Leitung in einer solchen Höhe errichtet, dass eine Wuchshöhenbeschränkung für die Höhlenbäume mit Quartiereignung nicht erforderlich ist. Trotz Lage im Schutzstreifen bleiben Höhlenbäume mit Quartiereignung erhalten (vgl. Maßnahmenblatt V 10 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Eine dauerhafte Veränderung der Lebensraumqualität für die Bechsteinfledermaus tritt nicht ein.

Fische (Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Schlammpeitzger)

Eine direkte Inanspruchnahme des Lebensraumes für Fische im FFH-Gebiet (hier: Wümme und weitere Fließgewässer in der Wümmeniederung) erfolgt vorhabenbedingt nicht.

An den Neubaumasten 2019 und 2020 ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung am Neubaumasten 2019 wird nördlich außerhalb des FFH-Gebietes in einem Kiefernwald versickert. Das Grundwasser, das bei der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich des Neubaumasten 2020 anfällt, wird in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von rd. 70 m mündet der Graben in den Ahauser Mühlengraben, der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft. Auch im Bereich der Rückbaumasten 236 bis 238 ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser, das am Rückbaumasten 238 anfällt, wird auf einer Fläche nordöstlich des Rückbaumasten versickert. Das Grundwasser der ggf. erforderlichen Wasserhaltung an den Rückbaumasten 236 und 237 wird in den Ahauser Mühlengraben bzw. den Kreienhopsbach geleitet.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die für Fische relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung.

Tabelle 12: Steinbeißer (*Cobitis taenia*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
Mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser in den Ahauser Mühlengraben und den Kreienhopsbach im FFH-Gebiet aus der bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumast 2020 und den Rückbaumasten 236 und 237	- Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für den Steinbeißer (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet)	<p>Bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für den Steinbeißer (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) können durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, ggf. erhöhten Eisengehalt und / oder ggf. verminderte Sauerstoffgehalte auftreten.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Steinbeißers als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und lagestabilen Sandsohlen“ ist</p> <p>- aufgrund möglicher bauzeitlicher Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für den Steinbeißer (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>

Tabelle 13: Groppe (*Cottus gobio*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
Mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser in den Ahauser Mühlengraben und den Kreienhopsbach im FFH-Gebiet aus der bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumast 2020 und den Rückbaumasten 236 und 237	- Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für die Groppe (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet)	<p>Bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für die Groppe (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) können durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, ggf. erhöhten Eisengehalt und / oder ggf. verminderte Sauerstoffgehalte auftreten.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Groppe als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation“ ist</p> <p>- aufgrund möglicher bauzeitlicher Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für die Groppe (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>

Tabelle 14: Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
<p>Mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser in den Ahauser Mühlengraben und den Kreienhopsbach im FFH-Gebiet aus der bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumast 2020 und den Rückbaumasten 236 und 237</p>	<p>- Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für das Flussneunauge (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet)</p>	<p>Bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für das Flussneunauge (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) können durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, ggf. erhöhten Eisengehalt und / oder ggf. verminderte Sauerstoffgehalte auftreten.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Flussneunauges als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation“ ist</p> <p>- aufgrund möglicher bauzeitlicher Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für das Flussneunauge (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>

Tabelle 15: Bachneunauge (*Lampetra planeri*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
<p>Mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser in den Ahauser Mühlengraben und den Kreienhopsbach im FFH-Gebiet aus der bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumast 2020 und den Rückbaumasten 236 und 237</p>	<p>- Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für das Bachneunauge (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet)</p>	<p>Bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für das Bachneunauge (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) können durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, ggf. erhöhten Eisengehalt und / oder ggf. verminderte Sauerstoffgehalte auftreten.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Bachneunauges als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen, insbesondere mit kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate“ ist</p> <p>- aufgrund möglicher bauzeitlicher Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für das Bachneunauge (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>

Tabelle 16: Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
<p>Mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser in den Ahauser Mühlengraben und den Kreienhopsbach im FFH-Gebiet aus der bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumast 2020 und den Rückbaumasten 236 und 237</p>	<p>- Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für das Meerneunauge (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet)</p>	<p>Bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für das Meerneunauge (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) können durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, ggf. erhöhten Eisengehalt und / oder ggf. verminderte Sauerstoffgehalte auftreten.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Meerneunauges als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonnener Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete“ ist</p> <p>- aufgrund möglicher bauzeitlicher Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für das Meerneunauge (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>

Tabelle 17: Schlammpeitzger (*Petromyzon marinus*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
Mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser in den Ahauser Mühlengraben und den Kreienhopsbach im FFH-Gebiet aus der bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumast 2020 und den Rückbaumasten 236 und 237	- Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für den Schlammpeitzger (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet)	<p>Bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für den Schlammpeitzger (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) können durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, ggf. erhöhten Eisengehalt und / oder ggf. verminderte Sauerstoffgehalte auftreten.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Schlammpeitzgers als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit flachen Flussabschnitten mit grobkiesig-steinigem Grund, mittlerer bis starker Strömung und besonderer Lage als Laichgebiete sowie stabile, feinsandige Sedimentbänke als Aufwuchsgebiete“ ist</p> <p>- aufgrund möglicher bauzeitlicher Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für den Schlammpeitzger (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.</p>

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Vorhabenseitig werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer die folgenden technischen Maßnahmen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V 2 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan):

- Es sind Grenzwerte für die Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer einzuhalten (Eisen 1,8 mg/l, Sauerstoffgehalt mind. 7 mg/l). Das einzuleitende Grundwasser wird auf die o. g. Werte für Eisen, Sauerstoff und weitere Werte (Ammonium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung) untersucht.
- Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) eingesetzt.
- Bei Sauerstoffgehalten von < 7 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Grundwassers mit Sauerstoff (z.B. in einem Absetzbecken).
- Bei Eisengehalten (Fe_{ges}) > 1,8 mg/l erfolgt eine Enteisung des Grundwassers (z.B. durch eine mobile Enteisungsanlage), (vgl. auch Kap. 3.3 der Anlage 18 Antragsunterlagen Wasserrechtliche Erlaubnisse).

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge und Schlammpeitzger auszuschließen.

Grüne Flussjungfer

Bezogen auf die in den Erhaltungszielen genannten Fließgewässer-Libelle (Grüne Keiljungfer) besteht vorhabenbedingt keine direkte Inanspruchnahme des Lebensraumes im FFH-Gebiet (hier: Wümme und weitere Fließgewässer in der Wümmeniederung).

Wie oben beschrieben, ist an den Neubaumasten 2019 und 2020 eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung am Neubaumasten 2019 wird nördlich außerhalb des FFH-Gebietes in einem Kiefernwald versickert. Das Grundwasser, das bei der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich des Neubaumasten 2020 anfällt, wird in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege eingeleitet. Nach einer Fließstrecke von rd. 70 m mündet der Graben in den Ahauser Mühlengraben, der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft. Auch im Bereich der Rückbaumasten 236 bis 238 ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Grundwasser, das am Rückbaumasten 238 anfällt, wird auf einer Fläche nordöstlich des Rückbaumasten versickert. Das Grundwasser der ggf. erforderlichen Wasserhaltung an den Rückbaumasten 236 und 237 wird in den Ahauser Mühlengraben bzw. den Kreienhopsbach geleitet.

Mit der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die für Grüne Flussjungfer relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, die möglichen Beeinträchtigungen und die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung gegeben.

Tabelle 18: Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) – mögliche Beeinträchtigungen und Einschätzung der Erheblichkeit ohne Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Bezogen auf das Erhaltungsziel relevante Wirkfaktoren	Mögliche Beeinträchtigungen	Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
Rückbau der Bestandsleitung und Neubau der geplanten 380-kV-Leitung im Bereich des FFH-Gebietes		
Mögliche bauzeitliche Zuführung von Wasser in den Ahauser Mühlengraben und den Kreienhopsbach im FFH-Gebiet aus der bauzeitlichen Wasserhaltung am Neubaumast 2020 und den Rückbaumasten 236 und 237	<ul style="list-style-type: none"> - Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für die Grüne Flussjungfer (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) 	<p>Bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für die Grüne Flussjungfer (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) können durch ggf. erhöhte Schwebstofffrachten, ggf. erhöhten Eisengehalt und / oder ggf. verminderte Sauerstoffgehalte auftreten.</p> <p>Für das Erhaltungsziel „Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Grünen Flussjungfer als vitale, langfristig überlebensfähige Population in den naturnahen Fließgewässern mit stabiler Gewässersohle und Auen mit artenreichem Grünland als Jagdrevier“ ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - aufgrund möglicher bauzeitlicher Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für die Grüne Flussjungfer (Ahauser Mühlengraben und Kreienhopsbach im FFH-Gebiet) eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Vorhabenseitig werden bei der Einleitung von Wasser aus Wasserhaltungen in Fließgewässer die folgenden technischen Maßnahmen vorgesehen (vgl. Maßnahmenblatt V 2 in Kap. 1.1 im Anhang 12.2 zur Anlage 12: Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan):

- Es sind Grenzwerte für die Einleitung von Grundwasser in Oberflächengewässer einzuhalten (Eisen 1,8 mg/l, Sauerstoffgehalt mind. 7 mg/l). Das einzuleitende Grundwasser wird auf die o. g. Werte für Eisen, Sauerstoff und weitere Werte (Ammonium, pH-Wert, Leitfähigkeit, Trübung, Färbung) untersucht.
- Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Körnung 2 – 32 mm) eingesetzt.
- Bei Sauerstoffgehalten von < 7 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Grundwassers mit Sauerstoff (z.B. in einem Absetzbecken).
- Bei Eisengehalten (Fe_{ges}) > 1,8 mg/l erfolgt eine Enteisung des Grundwassers (z.B. durch eine mobile Enteisungsanlage), (vgl. auch Kap. 3.3 der Anlage 18 Antragsunterlagen Wasserrechtliche Erlaubnisse).

Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für die Grüne Flussjungfer auszuschließen.

3.1.7.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten

In Kapitel 3.1.6 wurde dargestellt, welche weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten in die Betrachtung einzustellen sind. Dabei handelt es sich um Schwarzschof-Segge, Thymian-Seide und Sumpf-Greiskraut. Die Schwarzschof-Segge wurde im Zusammenhang mit dem LRT 91E0*, Thymian-Seide und Sumpf-Greiskraut im Zusammenhang mit dem LRT 6430 betrachtet (vgl. Kapitel 3.1.7.1).

Teichfledermaus und Bechsteinfledermaus sind im Standarddatenbogen aufgeführt und als Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie in den Erhaltungszielen genannt. Sie wurden in Kapitel 3.1.7.2 behandelt. Das Große Mausohr wurde im Rahmen der Untersuchungen der Fledermäuse (vgl. Karte 4 Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu Anlage 12 Umweltstudie) im Untersuchungsraum in der Wümmeniederung nicht erfasst. Die Art sucht Gebäudedachböden und Brückenhohlräume als Sommer- und Wochenstubenquartiere auf. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen, Kellern, alten Bunkern, o. Ä. Männchen können neben Quartieren in Gebäuden, Spalten und engen Hohlräumen auch Baumhöhlen besiedeln. Die zu Jagd bevorzugten unterwuchsfreien oder -armen Buchenhallenwälder sind im Untersuchungsraum in der Wümmeniederung nicht anzutreffen. Dieses und der fehlende Nachweis des Großen Mausohr führen dazu, dass eine Betroffenheit der Art äußerst unwahrscheinlich ist. Vorsorglich wird jedoch auf die Art eingegangen. Wie Kapitel 3.1.7.2 zu den in Erhaltungszielen genannten Arten Teichfledermaus und Bechsteinfledermaus ausgeführt, besteht unter Berücksichtigung der Errichtung der Masten 2018 bis 2020 der geplanten 380-kV-Leitung in einer solchen Höhe, dass eine Wuchshöhenbeschränkung nicht erforderlich ist, keine Beeinträchtigung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung für Fledermäuse und somit auch für das Große Mausohr. Eine Beeinträchtigung des Großen Mausohr ist auszuschließen.

Für den Moorfrosch, die Zierliche Mosaikjungfer und die Grüne Moosjungfer geeignete Gewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Alle weiteren Pflanzenarten, die im Standarddatenbogen genannt sind, sind in Biotoptypen anzutreffen, die im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt wurden. Eine Betrachtung von dieser weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten ist nicht erforderlich.

3.1.8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Wümmeniederung bestehen keine Pläne und Projekte, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

3.1.9 Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen gegeben.

Tabelle 19: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL				
LRT 3260	keine	nein	-	ausgeschlossen
LRT 6430	keine	nein	-	ausgeschlossen
LRT 6510	Temporäre Inanspruchnahme einer rd. 500 m ² großen Teilfläche des LRT	ja	nein	ausgeschlossen
LRT 9190	Vorübergehende Wasserstandsabsenkung im LRT Beschränkung der Aufwuchshöhe im LRT	ja	nein	ausgeschlossen
LRT 91E0*	Beschränkung der Aufwuchshöhe im LRT	ja	nein	ausgeschlossen
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie				
Fischotter	Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von Wanderungswegen des Fischotters	ja	nein	ausgeschlossen
Biber	Bauzeitliche Veränderungen im Bereich von Wanderungswegen des Bibers	ja	nein	ausgeschlossen

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
Teichfledermaus	Dauerhafter Verlust von Höhlenbäumen durch Beschränkung der Aufwuchshöhe	ja	nein	ausgeschlossen
Bechsteinfledermaus	Dauerhafter Verlust von Höhlenbäumen durch Beschränkung der Aufwuchshöhe	ja	nein	ausgeschlossen
Steinbeißer Groppe Flussneunaue Bachneunaue Meerneunaue Schlammpeitzger	Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes	ja	nein	ausgeschlossen
Grüne Flussjungfer	Mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes	ja	nein	ausgeschlossen
Charakteristischen Arten				
Eisvogel, Fische, Libellen, Weichtiere, Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen im Zusammenhang mit dem LRT 3260	keine	nein	-	ausgeschlossen
Braunkehlchen, Wachtelkönig, Feldschwirl, Rohrammer und Sumpfrohrsänger sowie Schmetterlinge und Libellen im Zusammenhang mit dem LRT 6430	keine	nein	-	ausgeschlossen
Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche und Schafstelze, Schmetterlinge, Heuschrecken und Wildbienen im Zusammenhang mit dem LRT 6510	Temporäre Inanspruchnahme einer rd. 500 m ² großen Teilfläche des LRT	ja	nein	ausgeschlossen
Kleinabendsegler und die weiteren in der Bestandsaufnahme erfassten Fledermausarten, Rotmilan, Kleinspecht, Trauer-	Beschränkung der Aufwuchshöhe im LRT	ja	nein	ausgeschlossen

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
schnäpper und Gartenbaumläufer sowie Wirbellosenarten im Zusammenhang mit den LRT 9190				
Wasserfledermaus und die weiteren Fledermausarten, die in der Bestandsaufnahme nachgewiesen wurden, Kleinspecht, Pirol, Eisvogel, Beutelmeise und Weidenmeise und Schmetterlinge im Zusammenhang mit dem LRT 91E0*	Beschränkung der Aufwuchshöhe im LRT	ja	nein	ausgeschlossen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 2723-331 Wümmeniederung sind auszuschließen.

3.2 FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker

3.2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die Allerniederung mit unterer Leine und unterer Oker sind relativ naturnahe Tieflandflüsse mit vielfältigem Biotopmosaik. Oft ist die Niederung durch Flutmulden und Dünen bewegtes Gelände, zahlreiche Altwässer, Auengrünland, Sandmagerrasen, gehölzfreie Sumpfvvegetation und Auwälder geprägt. (Standarddatenbogen NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020)

3.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Für das FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker bestehen gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet "Untere Allerniederung im Landkreis Verden" in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln vom 14.11.2016 die im Folgenden aufgeführten Schutz- und Erhaltungsziele:

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere

1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle und Esche (Alno-Padion, Salicion albae)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen, und Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Aller mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) durch Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung als Lebensraum ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. von Biber, Fischotter und Schwarzstorch,

2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), zur Zeit der Unterschutzstellung sind dies

a) **3150 natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften**

als naturnahe, nährstoffreiche Kleingewässer mit freischwimmender Wasservegetation und/oder Beständen submerser großblättriger Laichkräuter und gut entwickelter Verlandungsvegetation als Lebensraum von Fischotter, Krebschere, Steinbeißer, Bitterling und Schlammpeitzger sowie Vogelarten kleiner Stillgewässer wie Knäk- und Krickente sowie Röhrichte in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen

b) **3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit flutender Wasservegetation**

als naturnahes Fließgewässer mit in Teilbereichen möglichst eigendynamischer Gewässerentwicklung, mit einem durchgängigen Gewässerbett mit großer Tiefen- und Breitenvarianz sowie wechselnden Fließgeschwindigkeiten, einer naturnahen Sohl- und Uferstruktur mit natürlichem Sohlsubstrat (u. a. Totholz) ohne erhöhte Sedimentfrachten als Lebensraum gewässertypischer Tier- und Pflanzenarten, u. a. von Fischotter, Biber, Grüner Keiljungfer, Meer- und Flussneunauge, Steinbeißer, Groppe, Schlammpeitzger und Lachs als Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie sowie Eisvogel und Schwarzstorch als charakteristische Arten in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen

c) **3270 Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahngesellschaften auf Schlammhängen**

als naturnahe Fließgewässerabschnitte mit unverbauten, möglichst flachen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest stellenweise Schlamm- oder Sandhängen mit Pioniervegetation aus Gänsefuß-, Zweizahn- und Zwergbinsen-Gesellschaften

d) **6430 feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

als artenreiche kleinflächige oder lineare Bestände (Säume) an Gewässer- und Gehölzrändern als Lebensraum von Fischotter als FFH-Anhang II Art sowie Gelber Wiesenraute, Sumpfschilf, Langblättriger Ehrenpreis sowie Braunkehlchen als charakteristische Arten in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit angrenzenden niederungstypischen Lebensräumen; Ziel ist der Erhalt möglichst artenreicher und vielschichtiger Bestände

e) **6510 magere Flachland-Mähwiesen**

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Weißstorch, Feldlerche, Braunkehlchen, Wiesen-Platterbse und Roter Wiesenklees

f) **9160 feuchte Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenmischwälder**

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

g) **9190 alte bodensaure Eichenwälder auf Sand mit Stieleiche**

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten

h) **91F0 Hartholzaewälder mit Stieleiche, Ulme und Esche**

als naturnahe Ausprägung, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweist, mit ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

3. einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Biber** (*Castor fiber*)

vorzugsweise in langsam fließenden oder stehenden, naturnahen, störungsarmen und im Winter ausreichend frostfreien Gewässern und deren Uferbereichen mit strukturreicher, d. h. dichter, überhängender Vegetation und weichholzreichen Gehölzsäumen (z. B. Altwässer in Auenlebensräumen, Gewässer in Niedermoorbereichen)

b) **Steinbeißer** (*Cobitis taenia*)

in Auengewässern mit einer hohen Dynamik und einem dichten Nebeneinander von verschiedenen Entwicklungsstadien (Flussschlingen, Altarme und Altwässer, Tümpel, etc.), in großen Bächen bzw. kleinen Flüssen, in Flachseen oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats) mit abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagernden sandigem Gewässerbett

c) **Groppe** (*Cottus gobio*)

in durchgängigen Fließgewässern mit kiesigem bis steinigem Gewässerbett und/oder Tothholzelementen, vielfältigen Sediment- und Uferstrukturen und flutender Wasservegetation

d) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*)

in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit Feinsedimenten als Larvalhabitat

e) **Fischotter** (*Lutra lutra*)

in den naturnahen Bereichen der Aller und ihrer Zuflüsse mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer

f) **Schlammpeitzger** (*Misgurnus fossilis*)

vorwiegend in wasserpflanzenreichen Verlandungs- und Stillgewässern mit einer lockeren, dicken Schlammschicht am Grund (z. B. Altarme, Altwässer oder Restwassertümpel in regelmäßig überfluteten Flussauen)

g) **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*)

besonders in gewässerreichen Gebieten mit größeren Teichen und Fließgewässern und Bäumen mit Höhlen

h) **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)

besonders in unterwuchsfreien oder -armen Wäldern, aber auch in Waldstrukturen mit frei zugänglicher Bodenschicht, auf kurzhalbmigen Mähwiesen und Weiden, Wald- und Wiesenlandschaften

i) **Grüne Keiljungfer** (*Ophiogomphus cecilia*)

an langsam fließenden, teilweise beschatteten, gehölzarmen Flüssen mit kiesigsandiger Gewässer-
sohle und Flachwasserbereichen; mit Sandbänken für die Eiablage

j) **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*)

in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern mit Feinsedimenten als Larvalhabitat

k) **Bitterling** (*Rhodeus amarus*)

in der Allerniederung mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen, Altarmen und Altwässern; bevorzugt stehende oder langsam fließende Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung.

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle sind die im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet dargestellt. Zudem sind Angaben zu der Fläche des Lebensraumtyps im Gebiet und zur Bewertung der Vorkommen gemäß Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020) aufgeführt.

Tabelle 20: Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							Bemerkungen	
			Repräsentativität	Relative Größe			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L		D
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen im Binnenland]	5,7	A			1	B			B	-
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]	13,0	A			1	B			B	-
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>	0,2	B			1	C			C	-
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	55,3	A			1	B			A	X, x
3160	Dystrophe Seen und Teiche	3,0	B			1	B			B	-
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	134,0	A			1	C			A	X, x
3270	Flüsse mit Schlamm-bänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubri</i>	1,8	D								-

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							Bemerkungen	
			Repräsen- tativität	Relative Größe			Erhaltung- zustand	Gesamt- beurteilung			
				N	L	D		N	L		D
	p.p. und des Bidention p.p.										
4030	Trockene europäische Heiden	3,8	C			1	B			C	-
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	1,8	C			1	B			C	-
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1,2	B			1	C			C	-
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	0,7	C			1	B			C	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	179,0	A			1	C			A	X, x
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)	863,0	A			1	B			A	X, x
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	10,3	B			1	C			B	-
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)	0,001	C			1	B			B	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	13,8	B			1	C			C	-
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	22,2	C			1	B			C	-
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]	95,7	B			1	B			B	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	258,0	A			1	B			B	-
91D0	Moorwälder	22,2	C			1	C			C	-
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus</i>	68,9	A			1	C			B	-

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL		Fläche im Gebiet (ha)	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							Bemerkungen	
			Repräsentativität	Relative Größe			Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung			
				N	L	D		N	L		D
	<i>excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)										
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (Ulmenion minoris)	225,0	A			1	B			A	-

Erläuterungen zu Tabelle 20:

Repräsentativität (Naturraumtypische Ausprägung):

A = hervorragende Repräsentativität, B = gute Repräsentativität, C = mittlere Repräsentativität

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

1 = bis zu 2% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Erhaltungszustand des Lebensraumes:

B = gut, C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Bemerkungen:

- = Lebensraumtyp kommt gemäß Basiserfassung (NLWKN, 2001 – 2014 (E-Mail vom 26.08.2020)) bzw. der aktualisierten Abgrenzung der Mageren Flachland-Mähwiesen 2014 / 2015 durch den Landkreis Verden (E-Mail vom 14.07.2020) und der eigenen Kartierung nicht im Untersuchungsgebiet vor

X = Lebensraumtyp kommt gemäß der Basiserfassung (NLWKN, 2001 – 2014 (E-Mail vom 26.08.2020)) bzw. der aktualisierten Abgrenzung der Mageren Flachland-Mähwiesen 2014 / 2015 durch den Landkreis Verden (E-Mail vom 14.07.2020) im Untersuchungsgebiet vor.

x = Lebensraumtyp kommt gemäß der eigenen Kartierung (2016) im Untersuchungsgebiet vor

Die in Tabelle 20 aufgeführten Lebensraumtypen geben einen Überblick über die Gesamtheit der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker. Das Untersuchungsgebiet umfasst nur einen kleinen Ausschnitt dieses FFH-Gebietes. Gemäß der Basiserfassung (NLWKN, 2001 – 2014 (E-Mail vom 26.08.2020)) bzw. der aktualisierten Abgrenzung der Mageren Flachland-Mähwiesen 2014 / 2015 durch den Landkreis Verden (E-Mail vom 14.07.2020) sind im Untersuchungsgebiet die Lebensraumtypen 3150 natürliche und nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbissgesellschaften, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) vertreten. Diese Lebensraumtypen sind auch nach der eigenen Biotoptypenkartierung festgestellt worden.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die in den Schutz- und Erhaltungszielen sowie im Standarddatenbogen (NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020) genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gegeben.

Tabelle 21: Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker

Art nach Anhang II der FFH-RL	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	r	p			1	h	B			C
Rapfen <i>Aspius aspius</i>	u	p			D					
Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	r	r			1	h	C			C
Groppe <i>Cottus gobio</i>	r	r			1	o	C			C
Flußneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	r	r			1	h	C			C
Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	r	r			1	h	C			C
Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	r	r			1	h	C			C
Meerneunauge <i>Petromyzon marinus</i>	r	v			1	o	C			C
Bitterling <i>Rhodeus sericeus amarus</i> (= <i>Rhodeus amarus</i>)	r	r			1	h	C			C
Lachs <i>Salmo salar</i>	u	p			D					
Biber <i>Castor fiber</i>	r	11 - 50			1	l	B			C
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	r	6 - 10			1	h	B			C
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	u	p			1	h	B	B	C	C
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	u	p			1	h	B	B	B	B
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	b	101 - 250	4	2	1	n	B	B	C	C

Art nach Anhang II der FFH-RL	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	r	p			1	h	B			C
Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	r	p			2	w	B			B

Erläuterungen zu Tabelle 21:

Status:

b = Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse), r = resident, u = unbekannt

Populationsgröße: Angabe der Populationsgröße in Zahlen

p = vorhanden (ohne Einschätzung, present), r = selten, mittlere bis kleine Population (rare), v = sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)

Biber, Fischotter, Großes Mausohr = Angabe der Populationsgröße in Zahlen

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

1 = bis zu 2% der Population befindet sich im Gebiet, 2 = über 2% bis zu 5% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet, 4 = über 15% bis zu 50% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet, D = nicht signifikant (ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes)

Biogeografische Bedeutung: n, w, o = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiet (nördliche, westliche, östliche Arealgrenzen), h, l = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebietes (im Hauptverbreitungsgebiet oder Ausbreitungslinie)

Erhaltungszustand:

B = gut, C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker (NLWKN, letzte Aktualisierung Juli 2020) sind die in der folgenden Tabelle genannten weiteren Arten aufgeführt.

Tabelle 22: Weitere Arten, die im Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker aufgeführt sind

Arten	Anhang IV der FFH-Richtlinie	Status	Populationsgröße	Grund	Bemerkung
Tierarten					
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X	r	p	g	Nachweis in 2018
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X	r	p	g	Nachweis in 2015
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X	r	p	g	Nachweis in 2018
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X	r	p	g	Nachweis in 2015

Arten	Anhang IV der FFH-Richtlinie	Status	Populationsgröße	Grund	Bemerkung
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X	s	p	g	Nachweis in 2017
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	X	r	p	g	Nachweis in 2016
Pflanzenarten					
Gewöhnlicher Igelschlauch <i>Baldellia ranunculoides</i>		r	p	z	Nachweis in 2001
Traubige Trespe <i>Bromus racemosus</i>		r	p	z	Nachweis in 2001
Thymian-Seide <i>Cuscuta epithymum</i>		r	p	z	Nachweis in 2005
Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut <i>Dactylorhiza majalis</i> ssp. <i>majalis</i>		r	p	z	Nachweis in 2006
Sumpf-Wolfsmilch <i>Euphorbia palustris</i>		r	p	z	Nachweis in 2010
Deutsches Filzkraut <i>Filago vulgaris</i>		r	p	z	Nachweis in 2006
Lungen-Enzian <i>Gentiana pneumonanthe</i>		r	p	z	Nachweis in 2001
Sumpf-Platterbse <i>Lathyrus palustris</i>		r	p	z	Nachweis in 2004
Sprossende Felsennelke <i>Petrorhagia prolifera</i>		r	p	z	Nachweis in 2004
Weißer Waldhyazinthe, Kuckucksbl. <i>Platanthera bifolia</i>		r	p	z	Nachweis in 2004
Grasartiges Laichkraut <i>Potamogeton gramineus</i>		r	p	z	Nachweis in 2014
Gelbweißes Schein-Ruhrkraut <i>Pseudognaphalium luteoalbum</i>		r	p	z	Nachweis in 2007
Salz-Bunge <i>Samolus valerandi</i>		r	p	z	Nachweis in 2014
Spießblättriges Helmkraut <i>Scutellaria hastifolia</i>		r	p	z	Nachweis in 2010
Sumpf-Greiskraut <i>Senecio paludosus</i>		r	p	z	Nachweis in 2001
Gewöhnliche Färberscharte <i>Serratula tinctoria</i> ssp. <i>tinctoria</i>		r	p	z	Nachweis in 2001

Arten	Anhang IV der FFH-Richtlinie	Status	Populationsgröße	Grund	Bemerkung
Gestreifter Klee <i>Trifolium striatum</i>		r	p	z	Nachweis in 2002
Gräben-Veilchen <i>Viola persicifolia</i>		r	p	z	Nachweis in 2006

Erläuterungen zu Tabelle 22:

Status:

r = resident, s = Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise

Populationsgröße:

p = vorhanden

Grund:

g = gefährdet (nach Nationalen Roten Listen), z = Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung

3.2.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan liegt für das FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker nicht vor.

3.2.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Das FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker selbst ist eine großräumige Vernetzungsstruktur, die die genannten Fließgewässer zwischen Wolfsburg / Braunschweig / Hannover bis zur Einmündung der Aller in die Weser bei Verden umfasst. Weitere Fließgewässer, die in die Aller einmünden, sind als FFH-Gebiete gesichert (Ise mit Nebenbächen, Lutter, Lachte mit Aschau (mit einigen Nebenbächen), Entenfang Boye und Bruchbach, Örtze mit Nebenbächen, Böhme, Lehrde und Eich). Zwischen dem FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker und FFH-Gebieten der Nebenbäche der Aller bestehen Wechsel- und Funktionsbeziehungen von Lebensraumtypen und Tierarten. Die funktionalen Beziehungen zwischen den genannten FFH-Gebieten werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.2.5 Untersuchungsgebiet / Wirkraum

Im FFH-Gebiet sowie nördlich und südlich davon wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel geführt. Innerhalb des FFH-Gebietes selbst wird die Leitung geschlossen in Betonrohren verlegt. Für den Bau des Erdkabels ist im FFH-Gebiet weder bauzeitlich noch dauerhaft eine Flächeninanspruchnahme erforderlich. Eine Wasserhaltung mit einer bauzeitlichen Absenkung des Grundwassers im Arbeitsbereich ist im geschlossenen Erdkabelabschnitt nicht notwendig. Die Aller selbst wird vom Erdkabel ebenfalls geschlossen gequert. Die Betonrohre, in denen das Erdkabel geführt wird, halten zur Sohle der Aller einen Abstand. Im Querungsbereich der Aller liegt das Erdkabel so tief, dass es nicht erforderlich ist, den Schutzstreifen gehölzfrei zu halten. Für die geschlossene Verlegung werden nördlich und südlich außerhalb des FFH-Gebietes Baugruben vorgesehen. Die Startgrube für den Tunnelvortrieb befindet sich südlich des FFH-Gebietes, die Zielgrube nördlich der Kreisstraße K27 liegt ebenfalls außerhalb des FFH-Gebietes. Im Anschluss an den Erdkabelabschnitt in geschlossener Bauweise wird das Erdkabel nördlich und südlich offen verlegt. Alle Arbeitsflächen an den Baugruben und im Bereich des Erdkabels in offener Bauweise liegen außerhalb des FFH-Gebietes. In diesen Bereichen wird eine bauzeitliche Wasserhaltung durchgeführt. Die Absenkungsbereiche ragen zu einem geringen Teil in das FFH-Gebiet. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird in vorhandene Fließgewässer (Gräben) außerhalb des FFH-Gebietes eingeleitet. Im Anschluss an die offene Erdkabelverlegung nördlich des FFH-Gebietes wird die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-

3003 als Freileitung in der Trasse der 110-kV-Leitung LH-10-1006 gebaut. Im Abschnitt zwischen Langwedel und der nördlichen Kabelübergangsanlage wird die vorhandene 110-kV-Leitung LH-10-1006 auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Bauzeitlich ist die Errichtung eines Provisoriums für die 110-kV-Leitung erforderlich, das an den ersten Masten der 110-kV-Leitung im FFH-Gebiet anbindet. Der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums sowie zwei Arbeitsflächen, zwei Zuwegungen und zwei Schutzgerüste südlich der Kreisstraße K27 liegen im FFH-Gebiet. (vgl. Abbildung 9)

Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes / Wirkraumes

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen“ vom 29.04.2016; Sweco GmbH 2016). Das Untersuchungsgebiet (Zone 1: 600 m-Korridor im Umfeld des Baus der geplanten 380-kV-Leitung) umfasst den Wirkraum des Vorhabens bezüglich möglicher Einwirkungen durch eine dauerhafte bzw. bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und -nutzung.

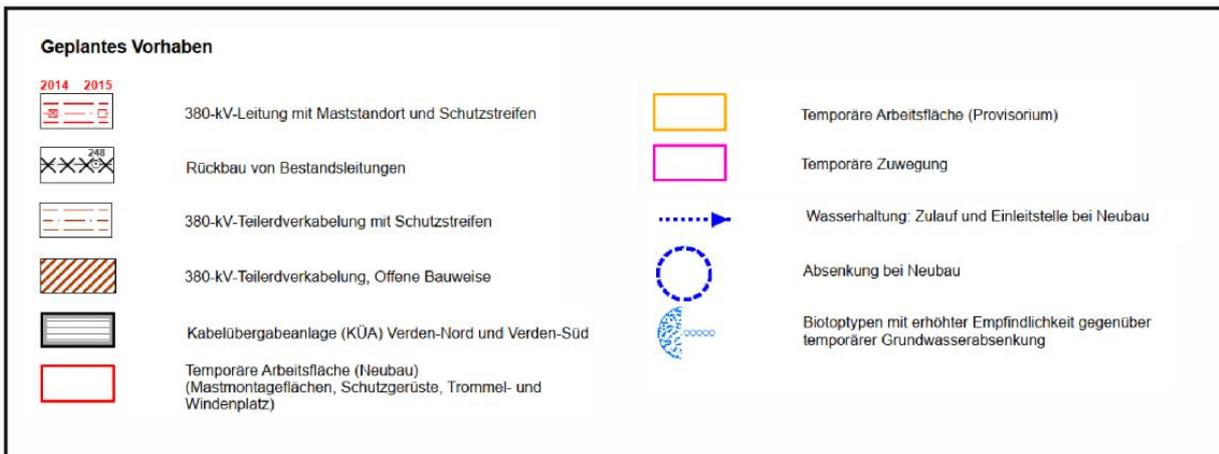


Abbildung 9: Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)

Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Wie oben beschrieben sind bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung der geplanten 380-kV-Leitung als Erdkabel nicht erforderlich. Aufgrund der geschlossenen Bauweise des Erdkabels im FFH-Gebiet ist keine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Das Erdkabel unterquert die Aller selbst in einer solchen Tiefe, dass der Schutzstreifen des Erdkabels hier nicht gehölzfrei gehalten werden muss.

Die Baugruben für den Bau des Erdkabels in geschlossener Bauweise befinden sich nördlich und südlich an das FFH-Gebiet angrenzend. Jeweils im Anschluss an die Baugruben wird das Erdkabel in offener Bauweise verlegt. Die Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung an den Baugruben und im Bereich des Erdkabelabschnitts südlich des FFH-Gebietes ragen zu einem geringen Teil in das FFH-Gebiet hinein. Im Bereich und im Umfeld der Absenkungsbereiche befinden sich gemäß der Basiserfassung (NLWKN, 2001 – 2014 (E-Mail vom 26.08.2020)) bzw. der aktualisierten Abgrenzung der Mageren Flachland-Mähwiesen 2014 / 2015 durch den Landkreis Verden (E-Mail vom 14.07.2020) Teilflächen des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*).

Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung als Freileitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung in der Trasse der 110-kV-Leitung nördlich der Allerniederung bedingt die Anlage eines bauzeitlichen Provisoriums, das bis in das FFH-Gebiet hineinragt. Zwei Zuwegungen, zwei Arbeitsflächen und zwei Schutzgerüste südlich der Kreisstraße K27 befinden sich ebenfalls im FFH-Gebiet. Der nördliche Teil der Zuwegung im FFH-Gebiet grenzt an den Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) an.

Bei den weiteren im Untersuchungsgebiet vorhandenen Lebensraumtypen (LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe) treten vorhabenbedingt weder direkte noch indirekte Wirkungen auf.

Im Rahmen der Erfassung der Fischfauna in der Aller (vgl. Kap. 6.2.6 der Anlage 12 Umweltstudie) wurden Steinbeißer und Bitterling nachgewiesen. Die Untersuchung der Libellen in der Aller (vgl. Kap. 6.2.7 der Anlage 12 Umweltstudie) ergab keine Nachweise der Grünen Keiljungfer und der Gemeinen Keiljungfer. Die Aller ist jedoch als Lebensraum für beide Arten geeignet.

Weitere in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vgl. Tabelle 21) wurden im Rahmen der Kartierungen (vgl. Kap. 6.2 der Anlage 12 Umweltstudie) nicht erfasst.

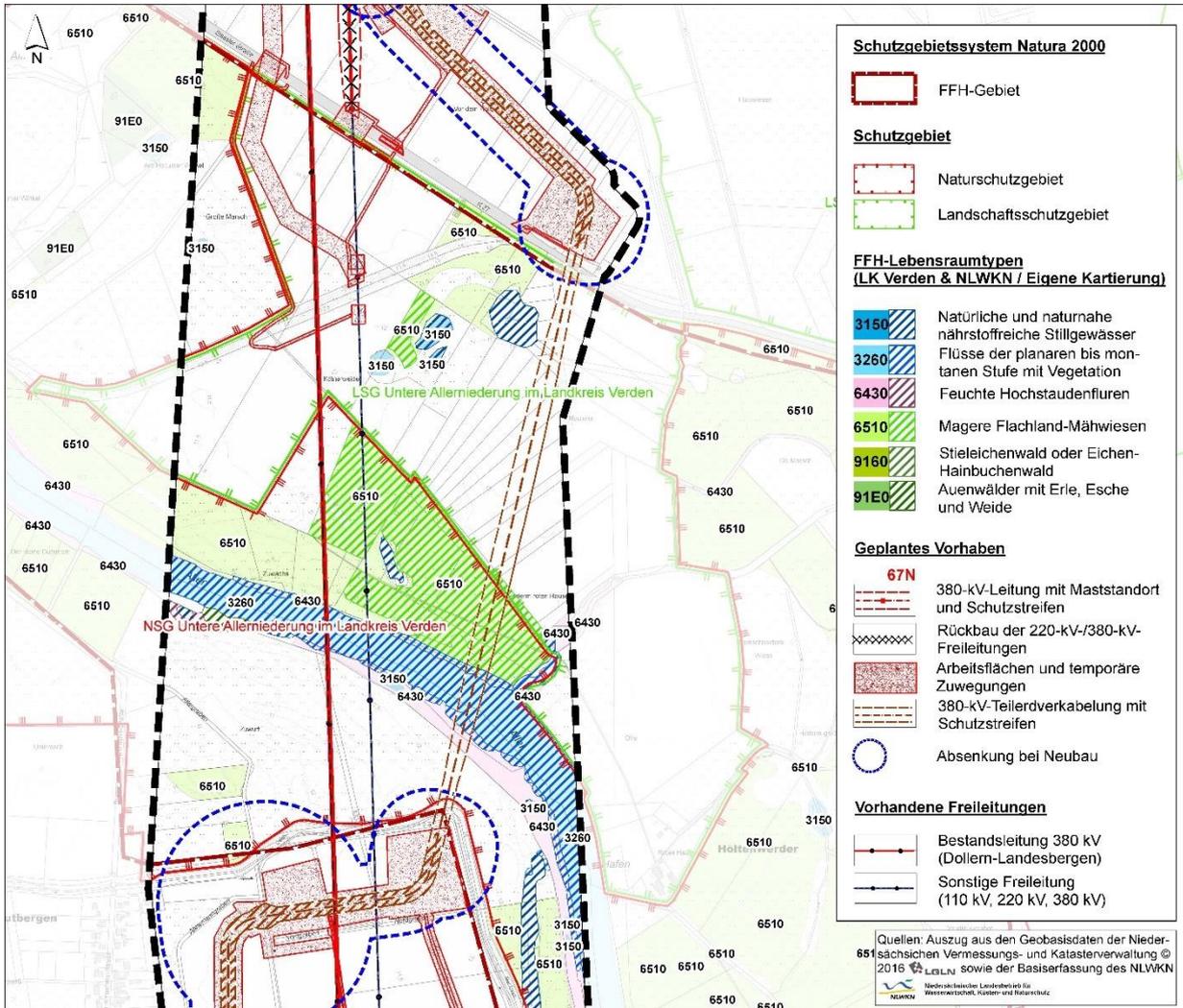


Abbildung 10: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker im Bereich westlich Verden gemäß der Basiserfassung des NLWKN, der Aktualisierung durch den Landkreis Verden (LANDKREIS VERDEN, E-MAIL VOM 14.07.2020) und der eigenen Kartierung

Durchgeführte Untersuchungen

Die Bestandserfassung im detailliert untersuchten Bereich umfasst die Kartierung der Biotoptypen mit Erfassung von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten, Brutvögel, Amphibien, Fische und Libellen. Die Angaben zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Untersuchungen sowie die Darstellung der Ergebnisse sind der Anlage 12 Umweltstudie Kap. 6.2 zu entnehmen.

Datenlücken

Die vorliegenden Daten sind unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der Lebensraumanprüche der oben aufgeführten Tierarten auch mit Blick auf die für FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlichen besten wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prüfen.

3.2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes / Wirkraumes

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im detailliert untersuchten Bereich sind die folgenden, in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie vertreten:

- FFH-LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer
- FFH-LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- FFH-LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Die Lebensraumtypen 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* und 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe sind weder durch dauerhafte noch durch temporäre Flächeninanspruchnahme betroffen. Sie befinden sich ebenfalls nicht innerhalb von Absenkungsbereichen für die bauzeitliche Wasserhaltung für die Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und für das Erdkabel in offener Bauweise außerhalb des FFH-Gebietes. Die Flächen des LRT 3150 und des LRT 6430 einschließlich der charakteristischen Arten (vgl. Tabelle 31) sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Aller (LRT 3260) wird geschlossen gequert. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung der Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und des Erdkabels in offener Bauweise wird in Fließgewässer außerhalb des FFH-Gebietes eingeleitet. Eine Betroffenheit des LRT 3260 einschließlich der charakteristischen Arten (vgl. Tabelle 31) liegt insgesamt ebenfalls nicht vor. Somit ist es nicht erforderlich die LRT 3150, 3260 und 6430 in der weiteren Betrachtung zu berücksichtigen.

Teilflächen des LRT 6510 liegen innerhalb von Absenkungsbereichen für die bauzeitliche Wasserhaltung für die Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und für das Erdkabel in offener Bauweise. Eine bauzeitliche Zuwegung, die im FFH-Gebiet verläuft, grenzt an eine Teilfläche des LRT 6510 an.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere, im Standarddatenbogen genannte Arten

Da im FFH-Gebiet keine Baugruben errichtet werden, die für Fischotter und Biber während ihrer nächtlichen Aktivitätszeiten eine Gefährdung darstellen können, sind Beeinträchtigungen auf diese beiden Arten auszuschließen. Die beiden Arten werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.

Das Wasser aus der erforderlichen Wasserhaltung für die Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und für das Erdkabel in offener Bauweise wird nicht direkt in Fließgewässer im FFH-Gebiet eingeleitet. Eine Betroffenheit der in den Erhaltungszielen genannten Fischarten Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge Schlammpeitzger, Meerneunauge und Bitterling und der Libellenart Grüne Keiljungfer besteht nicht. Die Arten werden in der weiteren Betrachtung nicht berücksichtigt.

Innerhalb des FFH-Gebietes werden Gehölzbestände entlang der Aller und im Umfeld von Stillgewässern weder bauzeitlich noch dauerhaft in Anspruch genommen. Das bauzeitliche Provisorium südlich der Kreisstraße K27 überspannt zu einem geringen Teil Gehölzbestände. Diese befinden sich innerhalb einer bauzeitlichen Wuchshöhenbeschränkung. Eine Bedeutung dieser Gehölzbestände für die Teichfledermaus ist nicht auszuschließen. Die Teichfledermaus wird im Weiteren betrachtet.

Das Große Mausohr nutzt als Wochenstuben Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Die Art jagt vorwiegend in unterwuchsfreien und –armen Wäldern. Sowohl Wochenstuben als auch unterwuchsfreie und –arme Wälder sind im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen. Kurzhalmige Mähwiesen und Weiden sind innerhalb des FFH-Gebietes nicht betroffen. Die Männchen des Großen Mausohr können grundsätzlich im Sommerhalbjahr einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Fledermauskästen oder auch Baumhöhlen anzutreffen sein. Da innerhalb bauzeitlichen Provisoriums südlich der Kreisstraße K27 Gehölzbestände durch Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sein können, sind Auswirkungen auf das Große Mausohr nicht auszuschließen. Das Große Mausohr wird einer weiteren Betrachtung unterzogen.

Über die in Erhaltungszielen genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden im Standarddatenbogen Kammmolch, Rapfen, Lachs, Bechsteinfledermaus und Große Moosjungfer genannt.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Stillgewässer wurden auf Vorkommen von Amphibien untersucht. In den Gewässern 19, 20, 21a, 21b, 21c, 22, 23 und 24 wurden Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch festgestellt (vgl. Kap. 6.2.4 in Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 Fledermäuse, Amphibien und Reptilien zu Anlage 12 Umweltstudie). Der Kammmolch wurde nicht nachgewiesen, daher erfolgt keine weitere Betrachtung dieser Art.

Der Rapfen ist eine Art, die in Fließgewässern lebt. Wie bereits bei den Fischarten, die in den Erhaltungszielen aufgeführt sind, erwähnt, wird das Wasser der erforderlichen Wasserhaltung für die Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und für das Erdkabel in offener Bauweise nicht direkt in Fließgewässer im FFH-Gebiet eingeleitet. Eine Betroffenheit des Rapfen besteht nicht.

Das Vorkommen des Lachs als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird im Standarddatenbogen als nicht signifikant eingestuft und ist ohne Relevanz für die Unterschützstellung des FFH-Gebietes. Nicht-signifikante Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen⁷. Der Lachs wird somit nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.

Die Bechsteinfledermaus ist stärker als alle anderen Fledermausarten an den Lebensraum Wald gebunden. Im Untersuchungsgebiet befinden und auf den weiteren Flächen des FFH-Gebietes sich keine großen zusammenhängenden Wälder. Grundsätzlich kann eine Betroffenheit der Bechsteinfledermaus bei einer bauzeitlich erforderlichen Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen des Provisoriums vorliegen. Die Art wird vorsorglich in der weiteren Betrachtung behandelt.

Die Große Moosjungfer ist eine Art, die in Niedermoorweiher, Torfstichen, Weiher in Randbereichen von Hochmooren und anderen moorigen Gewässern aufsucht. Im Untersuchungsgebiet sind Gewässer dieser Prägung nicht vorhanden. Die Große Moosjungfer wird nicht in der weiteren Betrachtung berücksichtigt.

⁷ BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20.05, „Westumfahrung Halle A 143“, Nr. 1.16

Als weitere Arten sind Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Wildkatze und Zauneidechse und die Pflanzenarten Gewöhnlicher Igelschlauch, Traubige Trespe, Thymian-Seide, Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut, Sumpf-Wolfsmilch, Deutsches Filzkraut, Lungen-Enzian, Sumpf-Platterbse, Sprossende Felsennelke, Weiße Waldhyazinthe, Grasartiges Laichkraut, Gelbweißes Schein-Ruhrkraut, Salz-Bunge, Spießblättriges Helmkraut, Sumpf-Greiskraut, gewöhnliche Färberscharte, Gestreifter Klee, Gräben-Veilchen genannt.

Für den Moorfrosch geeignete Gewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Waldart, die mesophile Laubmischwälder nutzt. Laubfrosch und Knoblauchkröte wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme im Bereich der Gewässer im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Ein Vorkommen der genannten Amphibienarten ist auszuschließen. Große zusammenhängende Wälder sind im FFH-Gebiet im Landkreis Verden nicht vorhanden, so dass entsprechender Lebensraum für die Wildkatze fehlt. Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden (vgl. Kap. 6.2.5 in Anlage 12 Umweltstudie).

Thymian-Seide, Sumpf-Greiskraut und Spießblättriges Helmkraut können im LRT 6430 vorkommen. Der LRT wird im Untersuchungsgebiet weder dauerhaft noch temporär in Anspruch genommen. Er liegt nicht innerhalb von Absenkungsbereichen für die bauzeitliche Wasserhaltung für die Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und für das Erdkabel in offener Bauweise. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Da vorhabenbedingt Feucht- und Nassgrünland (GF), Nasswiesen (GN), Sauergras-, Binsen- und Staudenrieder (NS) sowie naturnahe nährstoffarme Stillgewässer (SO) und Verlandungsbereiche nährstoffarmer Stillgewässer (VO) vorhabenbedingt weder direkt noch indirekt betroffen sind, können vorhabenbedingte Wirkungen auf die Arten Gewöhnlicher Igelschlauch, Traubige Trespe, Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut, Sumpf-Wolfsmilch, Lungen-Enzian, Sumpf-Platterbse, Grasartiges Laichkraut, Salz-Bunge, Spießblättriges Helmkraut, Gewöhnliche Färberscharte und Gräben-Veilchen ausgeschlossen werden.

Deutsches Filzkraut, Sprossende Felsennelke, Weiße Waldhyazinthe, Geldweißes Schein-Ruhrkraut und Gestreifter Klee sind Arten, die auf trockenen nährstoffarmen Standorte (Trockenrasen) wachsen. Diese Standorte kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Charakteristische Arten

In Kapitel 3.1.6 wurde auf die Erforderlichkeit der Berücksichtigung charakteristischer Arten hingewiesen. Im FFH-Gebiet kann lediglich der Lebensraumtyp 6510 betroffen sein. Bei allen anderen Lebensraumtypen im Wirkraum des Vorhabens (LRT 3150, 3260 und 6430 einschließlich der charakteristischen Arten) liegt keine Betroffenheit vor.

Im Vollzugshinweis für den LRT 6510 (NWLKN, 2022b) werden charakteristische Pflanzen- und Tierarten aufgeführt. Diese Auflistung ist die Grundlage für die weitere Betrachtung.

Für die charakteristischen Arten des LRT 6510 wird eine Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 23) gemäß der drei im Folgenden genannten Punkte durchgeführt (s. hierzu schon Kap. 3.1.6). Im Fazit wird dargestellt, welche Arten nach Durchführung der Relevanzprüfung in die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 3.2.7) eingestellt werden.

Relevant sind Arten, die

- Aussagen über den Erhaltungszustand des Lebensraums ermöglichen,
- zuverlässige Indikatoren für die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, d.h. sie müssen eine aussagekräftige Empfindlichkeit gegenüber den Wirkprozessen des Vorhabens aufweisen,
- entscheidungsrelevante Aussagen zum Erhaltungszustand und zur Erheblichkeit von Auswirkungen ermöglichen, die sich nicht aus den vegetationskundlichen und standörtlichen Parametern ableiten lassen (ARGE 2004).

Hinzu kommt, dass durch eigene Untersuchungen die Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien, Fischen und Libellen belegt bzw. nicht belegt sind. Somit kann eine Aussage getroffen werden, ob eine als charakteristisch benannte Art im Lebensraumtyp angetroffen oder nicht angetroffen wurde.

Tabelle 23: Charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet / Wirkraum und Relevanzprüfung

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (NLWKN, 2022b)	
<p>Pflanzenarten: Wiesen-Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>), Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>), Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Gewöhnliches Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Wiesen-Glockenblume (<i>Campanula patula</i>), Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>), Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Storchschnabel (<i>Geranium pratense</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>), Wiesen-Platterbse (<i>Lathyrus pratensis</i>), Große Bibernelle (<i>Pimpinella major</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>), Gold-Hahnenfuß (<i>Ranunculus auricomus agg</i>), Großer Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>), Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopogon pratensis</i>), Kleiner Klee (<i>Trifolium dubium</i>), Rot-Klee (<i>Trifolium pratense</i>), Goldhafer (<i>Trisetum flavescens</i>), Vogel-Wicke (<i>Vicia cracca</i>), Zaun-Wicke (<i>Vicia sepium</i>) u. a.</p> <p><u>Arten der Untertypen:</u> feucht: Sumpf-Schafgarbe (<i>Achillea ptarmica</i>), Herbstzeitlose (<i>Colchicum autumnale</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>), Kuckucks-Lichtnelke (<i>Silene flos-cuculi</i>), Großblütiger Klappertopf (<i>Rhinanthus angustifolius</i>), Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Wiesen-Silge (<i>Silaum silaus</i>), u. a. mager: Busch-Windröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Gewöhnliches Zittergras (<i>Briza media</i>), Rundblättrige Glockenblume (<i>Campanula rotundifolia</i>), Acker-Hornkraut (<i>Cerastium arvense</i>), Echtes Labkraut (<i>Galium verum</i>), Kleines Habichtskraut (<i>Hieracium pilosella</i>), Wiesen-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Magerwiesen-Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>), Kleine Bibernelle (<i>Pimpinella saxifraga</i>), Mittlerer Wegerich (<i>Plantago media</i>), Knolliger Hahnenfuß (<i>Ranunculus bulbosus</i>), Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) u. a. mager, kalkarm: Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>), Hasenfuß-Segge (<i>Carex ovalis</i>), Feld-Hainsimse (<i>Luzula campestris</i>), Blutwurz (<i>Potentilla erecta</i>), Knöllchen-Steinbrech (<i>Saxifraga granulata</i>), Gras-Sternmiere (<i>Stellaria graminea</i>) u. a.</p>	<p>Pflanzenarten werden im Zusammenhang mit den Lebensraumtyp betrachtet.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
<p>mager, kalkreich: Aufrechte Trespe (<i>Bromus erectus</i>), Skabiosen-Flockenblume (<i>Centaurea scabiosa</i>), Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>), Echte Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>), Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>), Kleiner Wiesenknopf (<i>Sanguisorba minor</i>) u. a.</p> <p>submontan: Frauenmantel (Alchemilla-Arten), Heil-Ziest (<i>Betonica officinalis</i>), Schlangen-Wiesenknöterich (<i>Bistorta officinalis</i>), Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>), Ährige Teufelskralle (<i>Phyteuma spicatum</i>), Hohe Schlüsselblume (<i>Primula elatior</i>), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (<i>Ranunculus polyanthemus</i> agg.), Goldhafer (<i>Trisetum flavescens</i>) u.a.</p>	
<p>Vögel:</p> <p>Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), in Komplexen mit Feuchtgrünland örtlich bedeutsamer Teillebensraum von Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>	<p>Der LRT 6510 befindet sich innerhalb des Kartiergebietes Ve-B-09. In der Bestandsaufnahme der Brutvögel und Nahrungsgäste wurden im Untersuchungsgebiet und auf unmittelbar angrenzenden Flächen Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Weißstorch (als Nahrungsgast) und Kiebitz erfasst. Wachtel, Uferschnepfe und Großer Brachvogel wurden im Untersuchungsgebiet und auf den angrenzenden Flächen nicht nachgewiesen. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Die Arten, die gemäß der Erfassung des Bestandes an Brutvögeln nicht kartiert wurden, werden nicht weiter betrachtet.</p> <p>Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Weißstorch (als Nahrungsgast), Kiebitz und auch Schafstelze werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Schmetterlinge:</p> <p>Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>), Schachbrett (<i>Melanargia galathea</i>), Rostfleckiger Dickkopffalter (<i>Ochlodes venata</i>), Goldene Acht (<i>Colias hyale</i>) und weitere Arten</p>	<p>Das Vorkommen der genannten Schmetterlingsarten ist maßgeblich für die Einstufung des Erhaltungszustandes (DRACHENFELS, 2015).</p> <p>Der LRT 6510 wird vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der Lage des LRT 6510 im Absenkungsbereich einer ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung können indirekte Wirkungen auftreten. Die Schmetterlinge werden in die Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Heuschrecken:</p> <p>v. a. diverse Langfühlerschrecken, darunter Zwitscher-Heupferd (<i>Tettigonia cantans</i>) bzw. Großes Heupferd (<i>Tettigonia viridissima</i>), Kurzflüglige Schwertschrecke (<i>Conocephalus dorsalis</i>) etc.</p>	<p>Das Vorkommen der genannten Heuschreckenarten ist maßgeblich für die Einstufung des Erhaltungszustandes (Drachenfels, 2015).</p> <p>Der LRT 6510 wird vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der Lage des LRT 6510 im Absenkungsbereich einer ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung können indirekte Wirkungen auftreten. Die Heuschrecken werden in die Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Wildbienen:</p>	<p>Der LRT 6510 wird vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der Lage des LRT 6510 im Absenkungsbereich einer</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
Dazu gehören auf bestimmte Pflanzenfamilien oder einzelne Pflanzenarten von Wiesen spezialisierte Arten, z.B. Scherenbienen (<i>Chelostoma</i>) an <i>Campanula</i> bzw. <i>Ranunculus</i> (nur Wiesen im Kontakt zu Gehölzbiotopen, die geeignete Nisthabitate bilden) und die Sandbiene <i>Andrena hattorfiana</i> (an <i>Knautia</i>).	ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung können indirekte Wirkungen auftreten. Wildbienen werden in die Betrachtung eingestellt.
In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten Weißstorch, Feldlerche, Braunkehlchen, Wiesen-Platterbse und Roter Wiesenklees	Weißstorch (als Nahrungsgast), Feldlerche und Braunkehlchen wurden im Untersuchungsgebiet und auf den angrenzenden Flächen nachgewiesen. Die Arten werden in die weitere Betrachtung eingestellt. Die genannten Pflanzenarten werden ebenfalls betrachtet.

Fazit

In die Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (vgl. Kap. 3.2.7) werden die folgenden charakteristischen Arten des LRT 6510 einbezogen:

- Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Weißstorch (als Nahrungsgast), Kiebitz und Schafstelze, Schmetterlinge (Arten s. Tabelle 23), Heuschrecken (Arten s. Tabelle 23) und Wildbienen (Arten s. Tabelle 23) sowie Wiesen-Platterbse und Roter Wiesenklees im Zusammenhang mit dem LRT 6510

Sonstige für die Schutz- und Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen

Weitere relevante Strukturen und / oder Funktionen sind nicht vorhanden.

3.2.7 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

3.2.7.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

In die Ermittlung und Bewertung von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ist der in den Erhaltungszielen genannte

- FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

einzustellen. Weitere LRT sind nicht vorhanden bzw. stehen nicht im Einflussbereich der vorhabenbedingten Wirkungen.

FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Der LRT 6510 liegt im Bereich bauzeitlicher Wirkungen der geplanten 380-kV-Leitung (vgl. Abbildung 10). Westlich des bauzeitlichen Provisorium für die vorhandene 110-kV-Leitung wird innerhalb des FFH-Gebietes ein vorhandener Weg als Zuwegung für den bauzeitlichen Baustellenverkehr genutzt. An den nördlichen Teil des Weges grenzt eine Teilfläche des LRT 6150 an. Da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Teilfläche erfolgt, sind Beeinträchtigungen auszuschließen.

Während der Bauzeit ist im Bereich der Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung nördlich und südlich des FFH-Gebietes eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Der Absenkungsbereich

der nördlichen Baugrube berührt eine unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 gelegene, kleine Teilfläche des LRT 6510. Innerhalb des Absenkungsbereiches der südlichen Baugrube befindet sich eine vergleichsweise kleine Teilfläche des LRT 6510. Der LRT (hier: GIA, GMS, GMA) besitzt eine geringe oder keine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung (vgl. Karte 5 Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen zu Anlage 12 Umweltstudie). Beeinträchtigungen des LRT durch bauzeitliche Grundwasserabsenkungen, die zeitlich eng begrenzt stattfinden, werden nicht auftreten.

Gemäß der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 23) werden die folgenden charakteristischen Arten betrachtet:

- Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Weißstorch (als Nahrungsgast), Kiebitz und Schafstelze, Schmetterlinge (Arten s. Tabelle 23), Heuschrecken (Arten s. Tabelle 23) und Wildbienen (Arten s. Tabelle 23) sowie Wiesen-Platterbse und Roter Wiesenklees im Zusammenhang mit dem LRT 6510

Im Bereich der Teilflächen des LRT 6510 erfolgen keine Flächeninanspruchnahmen. Beeinträchtigungen durch eine Lage innerhalb von Absenkungsbereichen der nördlichen und südlichen Baugrube für die geschlossene Erdkabelverlegung treten nicht auf. Insofern sind Beeinträchtigungen der Pflanzenarten Wiesen-Platterbse und Roter Wiesenklees und auch der Schmetterlinge, der Heuschrecken und der Wildbienen auszuschließen.

Da keine Flächen im Bereich des LRT 6150 in Anspruch genommen werden und durch den Bau eines Erdkabels vorhabenbedingte Kollisionen durch Anflug an Freileitungen und vorhabenbedingte Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Kulissenwirkung von Masten und Leiterseilen ausgeschlossen sind, sind bezogen auf die Brutvögel allein mögliche bauzeitliche Störungen und Kulissenwirkungen durch den Baustellenbetrieb und -verkehr zu betrachten.

Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Wiesenpiepers und der Feldlerche 20 m, der Schafstelze 30 m, des Braunkehlchens 40 m und des Kiebitz 100 m. Bezogen auf die Brutpaare von Wiesenpieper, Feldlerche, Braunkehlchen und Kiebitz im Bereich des LRT 6510 befinden sich die bauzeitlich genutzten Flächen (nördliche und südliche Baugrube für die geschlossene Erdkabelverlegung, Schutzgerüste an der Kreisstraße 27, Zuwegungen und bauzeitliches Provisorium im FFH-Gebiet südlich der Kreisstraße 27) außerhalb der genannten Fluchtdistanzen. Ein Feldlerchenbrutpaar wurde im Umfeld, jedoch außerhalb der Fluchtdistanz einer bauzeitlichen Zuwegung auf einem vorhandenen Weg festgestellt. Durch den Gehölzbestand entlang des Weges besteht eine Sichtverschattung zum Brutraum der Feldlerche. Ein weiteres Brutpaar befindet sich in rd. 100 m Entfernung zu den Arbeitsflächen der Zielgrube der geschlossenen Erdkabelquerung nördlich des FFH-Gebietes. Die Kreisstraße K 27, die auf einem Damm verläuft, liegt zwischen dem Brutvorkommen und der Zielgrube. Somit besteht auch für diese Brutpaar eine Sichtverschattung. Im Umfeld der Arbeitsflächen der Startgrube wurde insgesamt fünf Brutpaare der Feldlerche in rd. 100 m bzw. 150 m Entfernung und ein Brutpaar des Wiesenpiepers in rd. 50 m Entfernung zu den Arbeitsflächen der Startgrube der geschlossenen Erdkabelquerung südlich des FFH-Gebietes erfasst. Die Brutvorkommen sind durch den Allerdeich gegenüber den Arbeitsflächen der Startgrube abgeschirmt, so dass eine Sichtverschattung auch hier wirksam ist. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Erhebliche Beeinträchtigungen treten nicht auf.

Der Weißstorch als Nahrungsgast ist gegenüber Störungen wenig empfindlich. Baustellenbetrieb und -verkehr haben keine Beeinträchtigungen zur Folge.

Eine erhebliche Betroffenheit des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp 6150 einschließlich der charakteristischen Arten liegt nicht vor.

3.2.7.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Wie in Kapitel 3.2.6 beschrieben liegt für die in den Erhaltungszielen genannten Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie Fischotter, Biber, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling und Grüne Keiljungfer vorhabenbedingt keine Betroffenheit vor.

Die in den Erhaltungszielen aufgeführten Fledermausarten Teichfledermaus und Großes Mausohr werden näher betrachtet.

Teichfledermaus

Gehölzbestände entlang der Aller und im Umfeld von Stillgewässern werden weder bauzeitlich noch dauerhaft in Anspruch genommen. Südlich der Kreisstraße 27 wird im Zusammenhang mit dem Rückbau eines Abschnitts der 110-kV-Leitung nördlich der Allerniederung die Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums erforderlich. Der südliche Abschnitt des Provisoriums befindet sich im FFH-Gebiet. Zwischen der vorhandenen 380-kV-Leitung und der vorhandenen 110-kV-Leitung quert das Provisorium eine Strauchhecke (HFS, Wertstufe III). Das bedeutet, dass höher wachsende Baumarten hier nicht vertreten sind. Aufgrund der geringen Höhe ist eine Einkürzung der Gehölze aufgrund der Lage im Schutzstreifen des Provisoriums nicht erforderlich. Zudem wurden im Bereich der Strauchhecke keine Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse festgestellt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass Quartiere der Teichfledermaus betroffen sind. Eine Betroffenheit des Erhaltungsziels für die Teichfledermaus liegt nicht vor.

Großes Mausohr

Ein Vorkommen des Großen Mausohr aufgrund der Lebensraumansprüche der Art und der fehlenden Nachweise im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse (vgl. Kapitel 6.2.1 der Anlage 12: Umweltstudie) im Untersuchungsraum ist unwahrscheinlich. Vorsorglich wird die Art jedoch in die Betrachtung eingestellt.

Wie bei der Teichfledermaus beschrieben sind in Folge der Überspannung der Strauchhecke durch das bauzeitliche Provisorium keine Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse betroffen. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels für das Große Mausohr liegt nicht vor.

3.2.7.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten

Wie in Kapitel 3.2.6 dargestellt, besteht für die im Standarddatenbogen genannten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Kammolch, Rapfen und Große Moosjungfer vorhabenbedingt keine Betroffenheit. Der Lachs mit nicht-signifikantem Vorkommen ist in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht zu berücksichtigen. Zudem liegt für Fischarten keine vorhabenbedingte Betroffenheit vor. Aufgrund der Lebensraumansprüche der Bechsteinfledermaus und der fehlenden Nachweise im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse (vgl. Kapitel 6.2.1 der Anlage 12: Umweltstudie) ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich. Eine Betrachtung erfolgt vorsorglich. In Folge der Überspannung der Strauchhecke durch das bauzeitliche Provisorium werden keine Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit des Erhaltungsziels für die Bechsteinfledermaus liegt nicht vor.

Weitere Arten, die im Standarddatenbogen genannt sind, sind Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Wildkatze und Zauneidechse sowie die Pflanzenarten Gewöhnlicher Igelschlauch, Traubige Trespe, Thymian-Seide, Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut, Sumpf-Wolfsmilch, Deutsches Filzkraut, Lungen-Enzian, Sumpf-Platterbse, Sprossende Felsennelke, Weiße Waldhyazinthe, Grasartiges Laichkraut, Gelbweißes Schein-Ruhrkraut, Salz-Bunge, Spießblättriges Helmkraut, Sumpf-Greiskraut, gewöhnliche Färberscharte, Gestreifter Klee, Gräben-Veilchen. Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Wildkatze und Zauneidechse finden im Untersuchungsraum keinen geeigneten Lebensraum. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Biotoptypen und z. T. Lebensraumtypen, in denen die Pflanzenarten Thymian-Seide, Sumpf-Greiskraut, Spießblättriges Helmkraut, Gewöhnlicher Igelschlauch, Traubige Trespe, Gewöhnliches Breitblättriges Knabenkraut, Sumpf-Wolfsmilch, Lungen-Enzian, Sumpf-Platterbse, Grasartiges Laichkraut, Deutsches Filzkraut, Sprossende Felsennelke, Weiße Waldhyazinthe, Geldweißes Schein-Ruhrkraut und Gestreifter Klee sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

3.2.8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker bestehen keine Pläne und Projekte, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

3.2.9 Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen gegeben.

Tabelle 24: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL				
LRT 6510	keine	nein	-	ausgeschlossen
Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie				
Teichfledermaus	keine	nein	-	ausgeschlossen
Großes Mausohr	keine	nein	-	ausgeschlossen
Charakteristischen Arten				
Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Weißstorch (als Nahrungsgast), Kiebitz, Schafstelze, Schmetterlinge, Heuschrecken, Wildbienen, Wie-	keine	nein	-	ausgeschlossen

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
sen-Platterbse, Roter Wiesenklees im Zusammenhang mit dem LRT 6510				
Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten				
Bechsteinfledermaus	keine	nein	-	ausgeschlossen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker sind auszuschließen.

3.3 EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung

3.3.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Aller umfasst auf 80 km Länge die Niederung der Aller als Tieflandfluss mit vielfätigem Biotopmosaik, größtenteils offenes, teilweise auch mit Hecken durchsetztes Grünland, mit Flutmulden, Altarmen, Röhrrieten und Auwaldresten. Im Standarddatenbogen des NLWKN (Erfassungsdatum Dezember 1999) wird das EU-Vogelschutzgebiet als Brut- und Nahrungsgebiet für den Weißstorch von hoher Bedeutung und Verbindungsachse zu der stabilen ostdeutschen Population des Weißstorchs charakterisiert. Bei Winterüberschwemmungen dient es als Rastgebiet für nordische Schwäne und Gänse. Das Vorkommen des Schwarzmilans wird ebenfalls erwähnt.

3.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck des Schutzgebietes

Gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet "Untere Allerniederung im Landkreis Verden" in der Stadt Verden und den Gemeinden Dörverden und Kirchlinteln vom 14.11.2016 gelten für das Vogelschutzgebiet Untere Allerniederung die im Folgenden aufgeführten Schutz- und Erhaltungsziele:

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere

1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten (B = Brutvogel, G = Gastvogel, NG = Nahrungsgast, SDB = maßgebliche Art des Standarddatenbogens)

a) **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) (B + NG)

besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen; häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete) und anderen Feuchtgebieten; brütet v. a. in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen/Feldgehölzen

b) **Wachtelkönig** (*Crex crex*) (B)

in großräumigen, offenen bis halboffenen Niederungslandschaften mit Klein- und Randstrukturen; auch in randlichen Zonen von Niederungen in der Wechselzone von feuchten zu trockeneren Standorten, dort auf Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen, Hochstaudenfluren und auf Brachen

c) **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*) (B + NG)

in großräumigen, offenen bis halboffenen Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation; bevorzugt feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässern; brütet meist in Siedlungsnähe; besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Horst; NSG / LSG ist ein wichtiges Nahrungshabitat für den Weißstorch

d) **Singschwan** (*Cygnus cygnus*) (G)

vor allem auf großen offenen Flächen; Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen; als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme)

e) **Zwergschwan** (*Cygnus bewickii*) (G)

Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen; als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Abgrabungsgewässer, überflutetes Grünland, Altarme von Fließgewässern),

2. der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

a) **Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*) (B)

in offenen, gehölzarmen Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation; bevorzugt strukturreiche Grünlandgebiete mit Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen kleinen Einzelbüschen

b) **Schafstelze** (*Motacilla flava*) (B)

bevorzugt in feuchten Wiesen und Feldern in der Nähe von Gewässern.

3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender, charakteristischer (maßgeblicher) sowie sonstiger Brut- und Gastvogelarten

a) **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) (B)

in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht; häufig in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z. B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen)

b) **Rotmilan** (*Milvus milvus*) (B, SDB)

in Landschaftsteilen mit vielfältigem Nutzungsmosaik, frei von baulichen Anlagen mit Störwirkungen und Kollisionsrisiko (u. a. Windkraftanlagen)

c) **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*) (B)

in Landschaftsteilen mit dichter Vegetation (Büsche, Schilf, Getreide), bevorzugt in Gewässernähe

d) **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*) (B)

Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen; auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern

e) **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*) (B)

in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten; bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore

f) **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) (B + NG, SDB)

in offenen Landschaften mit Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen; benötigt Ackerböden, ausgedehnte Wiesen, Äcker, die Nähe von Ortschaften und natürliche Baumbestände

g) **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) (B + NG, SDB)

in naturnahen offenen Landschaften mit feuchten Wiesen und Weiden mit lückiger bzw. kurzer Vegetation; besonders günstig ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden

h) **Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*) (B)

in offenen, vegetationsarmen Feuchtgebieten, an Flussauen, offenen Wasserflächen mit ausreichend krautiger Vegetation zum Brüten und Singwarten im Zentrum des Reviers (Gebüsch, einzeln stehende Bäume)

i) **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) (B)

in vielen naturnahen Lebensräumen, bevorzugt eine abwechslungsreiche halboffene Landschaft (Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, Siedlungsränder, etc.)

j) **Seeadler** (*Haliaëetus albicilla*) (B + NG)

in großräumigen, offenen bis halboffenen, störungsarmen Niederungslandschaften mit großen, offenen Wasserflächen und geeigneten Nistmöglichkeiten

k) **Pfeifente** (*Anas penelope*) (G)

vor allem an der Küste (im Watt und auf Salzwiesen) sowie an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen in den Niederungen)

l) **Schnatterente** (*Anas strepera*) (G, SDB)

vorwiegend auf flachgründigen, stehenden und langsam fließenden, vegetationsreichen Gewässern; im Binnenland vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern

m) **Krickente** (*Anas crecca*) (G)

bevorzugt im Flachwasserbereich stehender Gewässer, auch auf Schlamm- und Schlickflächen, im Watt und an Brackwasserlagunen

n) **Knäkente** (*Anas querquedula*) (G, SDB)

im nassen, häufig überschwemmten Grünland, vornehmlich in den Niederungen entlang der Mittel- und Unterläufe der größeren Flüsse

o) **Löffelente** (*Anas clypeata*) (G, SDB)

in nassen, periodisch überschwemmten Flussauen und Verlandungszonen eutropher Flachseen im Tiefland, Altarmen und Flutmulden; sowohl in von Auwald umgebenen Altwässern als auch freien und offenen Gewässern in Grünland und Feldern

p) **Reiherente** (*Aythya fuligula*) (B)

auf stehenden und langsam fließenden Binnengewässern sowie auch auf künstlichen Gewässern (Stauseen, Fischteiche); Vorkommen auch an allen größeren Flüssen

q) **Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*) (B, SDB)

vorwiegend an größeren Binnengewässern mit Röhrichtgürtel; aber auch an vegetationsreichen Fließgewässern; während des Zuges an offenen Binnenseen, Flüssen und Küstengewässern.

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind im Standarddatenbogen NLWKN (Stand Dezember 1999) nicht genannt.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden im Standarddatenbogen (NLWKN, Dezember 1999) nicht aufgeführt. Arten des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten hingegen sind benannt worden. In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die in den Schutz- und Erhaltungszielen sowie im Standarddatenbogen genannten Arten gegeben.

Tabelle 25: Arten des Anhangs I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten im EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung

Art nach Anhang II der FFH-RL	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	n	1	1	1	1	h	B	C	C	C
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	n	8	3	1	1	h	B	A	A	A
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	m	9	1	1	1	h	B	C	C	C
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	n	99	1	1	1	h	B	B	C	C
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	w	590	3	1	1	h	B	B	C	C
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	n	4	3	1	1	h	B	B	C	C
Knäkente <i>Anas querquedula</i>	m	2	2	1	1	h	B	B	C	C
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	n	1	4	2	1	h	B	A	B	B
Schnatterente <i>Anas strepera</i>	m	33	4	3	1	h	B	A	B	B
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	w	214	3	1	1	h	B	B	C	C
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	w	85	4	1	1	h	B	B	C	C
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	n	30	3	1	1	h	B	B	C	C
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	m	18	1	1	1	h	B	C	C	C
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	n	2	2	1	1	h	B	B	C	C
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	g	27	4	3	1	h	B	A	A	A

Art nach Anhang II der FFH-RL	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	g	1	4	2	1	w	B	A	B	B
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	n	5	3	1	1	h	B	A	B	C
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	m	1	1	1	1	h	B	C	C	C
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	g	581	4	2	1	h	B	B	B	C
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	n	5	3	1	1	h	B	B	C	C
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	n	15	4	2	1	w	C	A	A	A
Zwergschwan <i>Cygnus columbianus bewickii</i>	m	613	5	4	3	s	C	A	A	A
Singschwan <i>Cygnus cygnus</i>	w	203	4	3	2	h	C	A	A	A
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	w	237	4	3	1	h	B	A	B	B
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	n	15	2	1	1	h	B	B	C	C
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	r	1	1	1	1	h	B	B	C	C
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	m	5	2	1	1	h	B	B	C	C
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>	n	4	1	1	1	h	B	C	C	C
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	n	10	3	1	1	h	B	B	C	C
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	m	2	1	1	1	h	B	C	C	C
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	n	4	1	1	1	h	B	C	C	C
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	r	1	3	1	1	h	B	B	C	C
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	n	22	1	1	1	h	B	C	C	C
Gänsesäger <i>Mergus merganser</i>	w	67	3	2	1	h	B	B	B	C
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	n	2	3	2	1	w	B	A	A	A

Art nach Anhang II der FFH-RL	Status	Populationsgröße	Beurteilung der Vorkommen nach dem Standard-Datenbogen							
			Relative Größe			Biogeografische Bedeutung	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung		
			N	L	D			N	L	D
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	n	2	1	1	1	w	B	B	B	C
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i> (p.p.; <i>M. flava</i>)	n	181	3	1	1	h	C	A	A	A
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	n	4	1	1	1	h	B	C	C	C
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	n	1	1	1	1	h	B	C	C	C
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	m	65	3	1	1	m	B	B	C	C
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	w	4	1	1	1	h	B	C	C	C
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	n	6	2	1	1	h	B	B	C	C
Schwarzhalstaucher <i>Podiceps nigricollis</i>	n	6	4	3	1	w	B	A	B	B
Tüpfelsumpfhuhn <i>Porzana porzana</i>	n	1	2	1	1	h	C	B	C	C
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	n	2	1	1	1	h	B	C	C	C
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	n	43	3	1	1	h	B	A	B	B
Schwarzkehlchen <i>Saxicola torquata</i> (= <i>Saxicola rubicola</i>)	n	1	2	1	1	h	B	B	C	C
Brandgans <i>Tadorna tadorna</i>	n	3	3	1	1	h	B	B	C	C
Rotschenkel <i>Tringa totanus</i>	n	5	4	1	1	h	C	B	C	C
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	m	300	1	1	1	h	B	C	C	C
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	n	139	3	1	1	h	B	B	C	C

Erläuterungen zu Tabelle 25:

Status:

g = Nahrungsgast, m = Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging, n = Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare), r = resident, w = Überwinterungsgast

Populationsgröße: Angabe der Populationsgröße in Zahlen

Relative Größe (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):

1 = bis zu 2% der Population befindet sich im Gebiet, 2 = über 2% bis zu 5% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet, 3 = über 5% bis zu 15% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet, 4 = über 15% bis zu 50% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet, 5 = über 50% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet

Biogeografische Bedeutung: s, w = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiet (südliche, westliche Arealgrenzen), h = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet), m = Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (Wanderstrecken)

Erhaltungszustand:
B = gut, C = mittel bis schlecht

Gesamtbeurteilung (N = im Naturraum/ L = im Bundesland / D = in Deutschland):
A = sehr gut, B = hoch, C = mittel („signifikant“)

Weitere im Standarddatenbogen genannte Arten

Im Standarddatenbogen des EU-Vogelschutzgebietes DE 3222-401 Untere Allerniederung (NLWKN, Dezember 1999) werden keine weiteren Arten aufgeführt.

3.3.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das EU-Vogelschutzgebiet Untere Allerniederung liegt ein Managementplan nicht vor.

3.3.4 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung ist mit einer Länge der geschützten Niederungsbereich mit insgesamt 80 km Länge selbst eine Vernetzungsstruktur. Das Vogelschutzgebiet setzte sich aus drei Teilflächen zusammen (Abschnitt zwischen Thören und Engelhausen, Abschnitt Buchholz (Aller) bis Otersen, Abschnitt zwischen Barnstedt und Einmündung der Aller in die Weser bei Verden). Zwischen diesen Teilflächen bestehen Wechsel- und Funktionsbeziehungen. Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete befinden sich in rd. 2 – 35 km Entfernung (DE 3224-401 Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche, DE 3124-401 Truppenübungsplatz Bergen, DE 3420-401 Wesertalaue bei Landesbergen, DE 3521-401 Steinhuder Meer, DE 2820-402 Wümmewiesen bei Fischerhude). Unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche, Truppenübungsplatz Bergen und Steinhuder Meer (NLWKN, 2017) ist festzustellen, dass es keine bzw. nur sehr wenige Überschneidungen mit den wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes Untere Allerniederung. Wechsel- und Funktionsbeziehungen bestehen dementsprechend nicht oder nur in geringem Umfang. Bei den EU-Vogelschutzgebieten Wümmewiesen bei Fischerhude und Wesertalaue bei Landesbergen besteht eine größere Überschneidung hinsichtlich der wertbestimmenden Arten. Das EU-Vogelschutzgebiet Wesertalaue ist allerdings 28 – 35 km entfernt. Auch das EU-Vogelschutzgebiet Wümmewiesen bei Fischerhude liegt in einiger Entfernung (rd. 18 km) zum EU-Vogelschutzgebiet Untere Allerniederung. Insgesamt ist auch bei den letztgenannten Gebieten von begrenzten Wechsel- und Funktionsbeziehungen auszugehen. Die funktionalen Beziehungen zwischen den genannten EU-Vogelschutzgebieten sind vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.3.5 Untersuchungsgebiet / Wirkraum

Die geplante 380-kV-Leitung wird im EU-Vogelschutzgebiet sowie nördlich und südlich davon als Erdkabel gebaut. Im EU-Vogelschutzgebiet selbst wird die Leitung geschlossen in Betonrohren verlegt. Somit ist im Vogelschutzgebiet für den Bau des Erdkabels weder bauzeitlich noch dauerhaft eine Flächeninanspruchnahme erforderlich. Eine Wasserhaltung mit einer bauzeitlichen Absenkung des Grundwassers im Arbeitsbereich ist im geschlossenen Erdkabelabschnitt nicht notwendig. Die Aller selbst wird vom Erdkabel ebenfalls geschlossen gequert. Im Querungsbereich der Aller liegt das Erdkabel so tief, dass es nicht erforderlich ist, den Schutzstreifen gehölzfrei zu halten. Nördlich und südlich außerhalb des Vogelschutzgebietes sind Baugruben vorgesehen. Die Startgrube für den Tunnelvortrieb befindet sich südlich des Vogelschutzgebietes. Die Zielgrube nördlich der Kreisstraße K27 liegt ebenfalls außerhalb des

Vogelschutzgebietes. Im Anschluss an den Erdkabelabschnitt in geschlossener Bauweise wird das Erdkabel nördlich und südlich offen verlegt. Alle Arbeitsflächen an den Baugruben und im Bereich des Erdkabels in offener Bauweise befinden sich außerhalb des Vogelschutzgebietes. In diesen Bereichen wird eine bauzeitliche Wasserhaltung durchgeführt. Die Absenkungsbereiche ragen zu einem geringen Teil in das Vogelschutzgebiet. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird in vorhandene Fließgewässer (Gräben) außerhalb des Vogelschutzgebietes eingeleitet. Im Anschluss an die offene Erdkabelverlegung nördlich des EU-Vogelschutzgebietes wird die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 als Freileitung in der Trasse der 110-kV-Leitung LH-10-1006 gebaut. Im Abschnitt zwischen Langwedel und der nördlichen Kabelübergangsanlage wird die vorhandene 110-kV-Leitung LH-10-1006 auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Bauzeitlich ist die Errichtung eines Provisoriums für die 110-kV-Leitung erforderlich, das an den ersten Masten der 110-kV-Leitung im EU-Vogelschutzgebiet anbindet. Der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums sowie zwei Arbeitsflächen, zwei Zuwegungen und zwei Schutzgerüste südlich der Kreisstraße K27 liegen im Vogelschutzgebiet. (vgl. Abbildung 11)

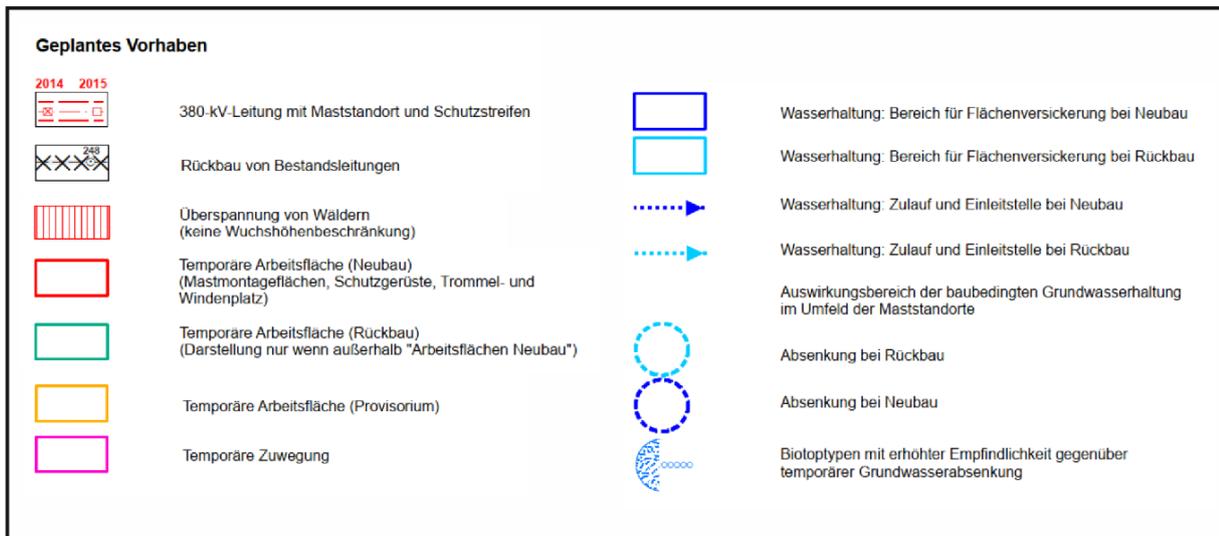
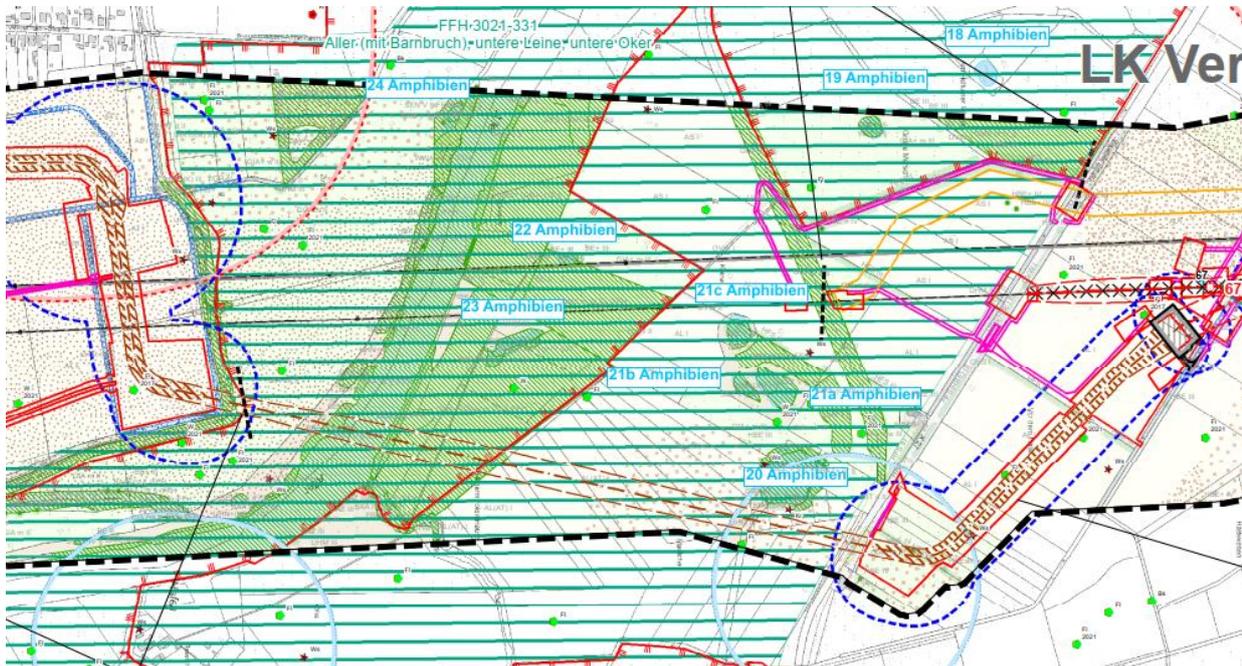


Abbildung 11: Darstellung des Untersuchungsgebietes im detailliert untersuchten Bereich (Ausschnitt aus Karte 11 Konfliktanalyse zur Anlage 12 Umweltstudie, weitere Darstellungen s. Legende dort)

Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsgebiet / Wirkraumes

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern - Landesbergen vom 29.04.2016; Sweco GmbH 2016). Das Untersuchungsgebiet

(Zone 1: 600 m -Korridor im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung) stellt somit gleichzeitig den Wirkraum des Vorhabens dar.

Voraussichtlich betroffene Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) und Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

In den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes sind als wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) die folgenden Arten genannt:

- Schwarzmilan
- Wachtelkönig
- Weißstorch
- Singschwan
- Zwergschwan

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind:

- Braunkehlchen
- Schafstelze

Weitere im Gebiet vorkommende, charakteristische (maßgebliche) sowie sonstige Brut- und Gastvogelarten sind:

- Feldlerche
- Rotmilan
- Sumpfrohrsänger
- Teichrohrsänger
- Wiesenpieper
- Saatkrähe
- Kiebitz
- Blaukehlchen
- Kuckuck
- Seeadler
- Pfeifente
- Schnatterente
- Krickente
- Knäkente
- Löffelente
- Reiherente
- Haubentaucher

Durchgeführte Untersuchungen

Die Bestandserfassung im detailliert untersuchten Bereich umfasst die Kartierung der Biotoptypen mit Erfassung von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten und der im Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet maßgeblichen Brut- und Rastvögel. Die Angaben zum Zeitpunkt und Umfang der jeweiligen Untersuchungen sowie die Darstellung der Ergebnisse sind der Anlage 12 Umweltstudie Kap. 6.2.2 und 6.2.3 zu entnehmen.

Datenlücken

Die vorliegenden Daten (Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet, Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet) sind unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche der oben aufgeführten Tierarten auch mit Blick auf die für Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erforderlichen besten wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu prüfen.

3.3.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes / Wirkraumes

Im Untersuchungsraum / Wirkraum im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden Brut- und Rastvögel untersucht (vgl. der Anlage 12 Umweltstudie Kap. 6.2.2 und 6.2.3 sowie Karte 2 und 3 zur Umweltstudie). Das Kartiergebiet Ve-B-09 umfasst die Allerniederung zwischen Verden und der Einmündung der Aller in die Weser. Im Kartiergebiet Ve-B-09 wurden 24 Brutvogelarten und Nahrungsgäste nachgewiesen. Nördlich der Allerniederung befindet sich das Kartiergebiet Ve-B-08, in dem 19 Brutvogelarten und Nahrungsgäste kartiert wurden.

Tabelle 26: Übersicht über die in den Kartiergebieten Ve-B-08 und Ve-B-09 festgestellten Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	In den Erhaltungszielen genannt	Im Standarddatenbogen aufgeführt
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	x
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	x	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	-	x
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	x	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	x
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	-	x
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	x	x
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	In den Erhaltungszielen genannt	Im Standarddatenbogen aufgeführt
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	x
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	x
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	x	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	x
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	x
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	x
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	x	x
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	x

In der Allerniederung und den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen wurden in den Kartiergebieten Ve-R-06 und Ve-R-07 insgesamt 32 Rastvogelarten kartiert.

Tabelle 27: Übersicht über die in den Kartiergebieten Ve-R-06 und Ve-R-07 festgestellten Rastvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	In den Erhaltungszielen genannt	Im Standarddatenbogen aufgeführt
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	-	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	x	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	x
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	x	x
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	x
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	x
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	-	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	-
Höckerschwan	<i>Cyngus olor</i>	-	x
Blässralle	<i>Fulica atra</i>	-	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	In den Erhaltungszielen genannt	Im Standarddatenbogen aufgeführt
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	x
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	-	-
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	x
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	x
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	x
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	x

In der Raumnutzungsuntersuchung (vgl. Kapitel 2.4.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband) wurden ausgewählte Brut- und Rastvogelarten in der Allerniederung von der Grenze des bebauten Bereiches der Stadt Verden bis zur Einmündung in die Weser und im Wesertal zwischen Langwedel, Dauelsen, südlich Klein Hutbergen und Amedorf – Winkel untersucht.

Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung sind die für den Raum relevanten Brut- und Rastvogelarten mit einem erhöhten Kollisionsrisiko gegenüber Freileitungsanflug betrachtet worden. Dazu zählen Brutvogelarten mit intensiven Funktionsbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten im untersuchten Bereich der Allerniederung des Wesertals und einem erhöhten Kollisionsrisiko:

- Weißstorch
- Kiebitz

Rastvogelarten mit Funktionsbeziehungen zwischen Ruhe- / Schlafplatz und Nahrungshabitaten im untersuchten Bereich der Allerniederung des Wesertals und einem erhöhten Kollisionsrisiko:

- Zwergschwan
- Singschwan
- Saatgans
- Knäkente
- Kranich
- Großer Brachvogel

sowie

- Seeadler
- Fischadler

Die Ergebnisse der Raumnutzungsuntersuchung (vgl. Kapitel 2.4.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband) werden in die Betrachtungen der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten einbezogen.

Sonstige für die Schutz- und Erhaltungsziele relevanten Strukturen und / oder Funktionen

Weitere relevante Strukturen und / oder Funktionen sind nicht vorhanden.

3.3.7 Ermittlung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgebietes

3.3.7.1 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Schwarzmilan

Für den Schwarzmilan ist als Erhaltungsziel die „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, besiedelt halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen; häufig in der Nähe von Gewässern (Flüsse, Seen und Teichgebiete) und anderen Feuchtgebieten; brütet v. a. in Laubwaldgebieten (häufig in Auwäldern) und gewässernahen Waldbereichen / Feldgehölzen“ formuliert.

In den Kartiergebieten Ve-B-08 und Ve-B-09 wurde der Schwarzmilan als Nahrungsgast nachgewiesen. Ein Brutplatz wurde nicht festgestellt. Somit sind im Vogelschutzgebiet und auch außerhalb des Vogelschutzgebietes weder ein Brutplatz selbst noch stark durch den Schwarzmilan frequentierte Bereiche im Umfeld eines Brutplatzes anzutreffen. Innerhalb des Vogelschutzgebietes erfolgt eine geringfügige bauzeitliche und keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Das Erdkabel wird im Vogelschutzgebiet in geschlossener Bauweise verlegt. Eine Veränderung der in den Erhaltungszielen genannten für den Schwarzmilan wesentlichen Lebensräume tritt nicht ein. Vorhabenbedingt entsteht innerhalb des Vogelschutzgebietes keine veränderte Situation hinsichtlich der Querung mit Freileitungsstrukturen. Die vorhandene 380-kV-Leitung LH-10-3003 und die vorhandene 110-kV-Leitung LH-10-1006 bleiben unverändert bestehen. Nördlich des Vogelschutzgebietes wird die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 als Freileitung in der Trasse der 110-kV-Leitung gebaut. Im Abschnitt zwischen Langwedel und der nördlichen Kabelübergangsanlage wird die vorhandene 110-kV-Leitung LH-10-1006 auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen.

Der Schwarzmilan besitzt nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Im Vogelschutzgebiet verändert sich die bestehende Situation nicht. Nördlich angrenzend wird die geplante 380-kV-Leitung in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung errichtet. In diesem Raum sind weder ein Brutplatz noch stark durch den Schwarzmilan frequentierte Bereiche im Umfeld eines Brutplatzes vorhanden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht für den Schwarzmilan nicht.

Da ein Brutplatz des Schwarzmilan in den Kartiergebieten Ve-B-08 und Ve-B-09 nicht festgestellt wurde, treten Störungen während empfindlicher Zeiten (Brutzeit) nicht auf.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Schwarzmilan liegt nicht vor.

Wachtelkönig

Das Erhaltungsziel für den Wachtelkönig lautet: „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in großräumigen, offenen bis halboffenen Niederungslandschaften mit Klein- und Randstrukturen; auch in randlichen Zonen von Niederungen in der Wechselzone von feuchten zu trockeneren Standorten, dort auf Wiesen mit hochwüchsigen Grasbeständen, Hochstaudenfluren und auf Brachen“

Im EU-Vogelschutzgebiet (Kartiergebiet Ve-B-09) wurde der Wachtelkönig als Brutvogel nicht erfasst. Innerhalb des Vogelschutzgebietes erfolgt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Bauzeitlich werden Ackerflächen und Intensivgrünland für die beiden Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzgerüste sowie das Provisorium genutzt. In den Erhaltungszielen genannte, für den Wachtelkönig wesentliche Lebensräume sind nicht betroffen.

Der Wachtelkönig zählt nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 zu den Arten mit hoher vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Zudem gehört der Wachtelkönig zu Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. Vorhabenbedingt ändert sich die Konstellation der Freileitungsstrukturen im Vogelschutzgebiet nicht. Somit wird vorhabenbedingt weder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko noch eine zusätzliche Kullisenwirkung mit der Folge der Einschränkung des Lebensraumes für den Wachtelkönig im EU-Vogelschutzgebiet auftreten. Im Kartiergebiet Ve-B-08 gelang in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens der Nachweis eines Brutpaares des Wachtelkönig. Das Vorkommen ist > 2.200 m vom EU-Vogelschutzgebiet entfernt. Von Funktionsbeziehungen zwischen dem Vorkommen und dem EU-Vogelschutzgebiet ist nicht auszugehen.

BERNOTAT, ET AL., 2018 gibt für den Wachtelkönig eine Fluchtdistanz von 50 m an. Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt die Fluchtdistanz ebenfalls 50 m. Da ein Brutplatz des Wachtelkönig im Kartiergebieten Ve-B-09 nicht festgestellt wurde, treten Störungen während empfindlicher Zeiten (Brutzeit) nicht auf.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Wachtelkönig besteht nicht.

Weißstorch

Für den Weißstorch gilt das Erhaltungsziel „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in großräumigen, offenen bis halboffenen Landschaften mit nicht zu hoher Vegetation; bevorzugt feuchte Niederungen und Auen mit Feuchtwiesen, Teichen, Altwässer; brütet meist in Siedlungsnähe; besondere Bedeutung hat außerdem Grünland mit Sichtkontakt zum Horst; NSG / LSG ist ein wichtiges Nahrungshabitat für den Weißstorch“.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes gibt es keine Brutplätze des Weißstorch. Im Umfeld sind jedoch zahlreiche Brutplätze festgestellt worden. Gemäß der Raumnutzungsuntersuchung (vgl. Kapitel 2.4.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband) wurden im Bereich und der Umgebung der Storchstation Verden-Dauelsen 2017 13 erfolgreiche Bruten von Weißstörchen festgestellt. Weitere Brutplätze im unmittelbaren Umfeld des Vogelschutzgebietes befinden sich in Dauelsen und Maulohe. Im weiteren Umfeld bestehen weitere Brutplätze des Weißstorchs.

Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung (vgl. Kapitel 2.4.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband) wurden im Zeitraum Mai und Juni 2017 (Nestlings- und Aufzuchtphase) Schwerpunkte nahrungssuchender und ruhender Weißstörche und Flugbewegungen unter 100 m in der Aller-

niederung und nordwestlich der Brutplätze in Richtung der Niederung des Dauelser Bruchgrabens erfasst. Im Zeitraum ab Juli 2017 (Jungvogelphase, Wegzug) liegen die meisten Nachweise in der Allerniederung und wiederum in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens, aber auch im Umfeld des Radewiesengrabens südlich Langwedel. Die höchste Anzahl nahrungssuchender / ruhender Weißstörche wurde in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens Ende Juli 2017 mit maximal 98 Störchen in einem lockeren Trupp gezählt. Diese Tiere können nicht sämtlich aus dem direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes stammen und sind daher z.T. auf Zuzug zurückzuführen.

Für die Weißstorchpopulation im Umfeld des Vogelschutzgebietes sind die Allerniederung im Vogelschutzgebiet und die Niederung des Dauelser Bruchgrabens sehr wichtige Nahrungshabitate.

Innerhalb wie außerhalb des Vogelschutzgebietes sind als Brutplatz genutzte Strukturen vorhabenbedingt nicht betroffen. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen nördlich und südlich des Vogelschutzgebietes befinden sich zu den Brutplätzen der Storchenstation Verden-Dauelsen und den Einzelbrutplätzen in Dauelsen und Maulohe in einer Entfernung von > 100 m und damit außerhalb der Fluchtdistanz des Weißstorch gemäß BERNOTAT ET AL., 2018.

Der Weißstorch weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Die Allerniederung ist ein sehr bedeutsames Nahrungshabitat für die Weißstorchvorkommen im Bereich der Storchenstation Verden-Dauelsen und der Einzelbrutplätze in Dauelsen und Maulohe. Da die Allerniederung mit einem Erdkabelabschnitt gequert wird, ändert sich die Konstellation der Freileitungsstrukturen im Vogelschutzgebiet (vorhandene 380-kV-Leitung, vorhandene 110-kV-Leitung) nicht. Vorhabenbedingt entstehen somit keine Beeinträchtigungen des Weißstorchbestandes und der Funktion der Allerniederung als Nahrungshabitat. Ein weiterer Schwerpunktbereich für nahrungssuchende und ruhende Weißstörche ist gemäß der Raumnutzungsuntersuchung die Niederung des Dauelser Bruchgrabens. Da von einer Funktionsbeziehung des Weißstorchbestandes im Umfeld des Vogelschutzgebietes zwischen den Brutplätzen, der Allerniederung und der Niederung des Dauelser Bruchgrabens auszugehen ist, erfolgt eine Betrachtung der vorhabenbedingten Veränderungen nördlich der Allerniederung. In diesem Raum wurde neben der Niederung der Dauelser Bruchgrabens im Zeitraum ab Juli 2017 (Jungvogelphase, Wegzug) auch das Umfeld des Radewiesengrabens südlich Langwedel aufgesucht. Es ist somit davon auszugehen, dass die bisher vorhandenen Freileitungsstrukturen (110-kV-Leitung WK LH-10-1006, 380-kV-Leitung LH-10-3003) überflogen werden. Im Bereich zwischen der L158 und dem Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in der Trasse rückgebauten 110-kV-Leitung parallel zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Die Maststandorte der geplanten 380-kV-Leitung wurden mit den Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 harmonisiert, so dass die Maststandorte beider Leitungen so weit wie möglich im Gleichschritt angeordnet sind. Auch die Masthöhen und Leitungsdurchhänge konnten angeglichen werden. Gegenüber der derzeitigen Situation (Parallellage der 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit der WK LH-10-1006 mit sehr unterschiedlich hohen Masten, keine Anordnung der Maststandorte im Gleichschritt) stellt die Anordnung der geplanten 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung eine günstigere Bündelung dar. Die geplante 380-kV-Leitung wird im weiteren Aktionsraum (1.000 m – 2.000 m Entfernung vom Brutplatz) der 13 Brutpaare im Bereich Verden-Dauelsen und der beiden Einzelbrutpaare in Dauelsen und Maulohe errichtet. In der Raumnutzungsuntersuchung konnte eine starke Frequentierung der Niederung des Dauelser Bruchgrabens zur Nahrungssuche in der Nestlings- und Aufzuchtphase und auch während der Jungvogelphase ermittelt werden. Der äußerste nördliche Teil der Niederung des Dauelser Bruchgrabens wird von der geplanten 380-kV-Leitung gequert. Zudem ist davon auszugehen, dass auch die weiteren Bereiche der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt zwischen der L158 und dem Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung im Bereich von Flugwegen der Weißstörche liegen, die jedoch nicht in der Intensität genutzt werden, wie der Schwerpunktbereich in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens. Unter Berücksichtigung aller Aspekte wird das konstellationsspezifische Risiko als hoch eingestuft. Es ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Leitungsanflug auszugehen. Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen ist bezogen auf die

Weißstorchvorkommen im Bereich und der Umgebung der Storchenstation Verden-Dauelsen und die beiden Einzelbrutplätze in Dauelsen und Maulohe erfüllt.

Aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos der Weißstorchvorkommen im Bereich nördlich der Allerniederung, der in einem Funktionszusammenhang mit den Brutplätzen in der Umgebung des Vogelschutzgebietes und den Nahrungshabitaten im Vogelschutzgebiet zu sehen ist, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels für den Weißstorch vor.

Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos werden im Abschnitt nördlich des Vogelschutzgebietes zwischen den Neubaumasten 2058 bis 2063 der geplanten 380-kV-Leitung und der Masten 133 bis 139A der 380-kV-Leitung LH-10-3003 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 14 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung (Minderungswirkung um zwei Stufen) für den Weißstorch. Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko ist eine Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen um drei Stufen erforderlich. Die Vogelschutzmarkierungen führen zu einer Minderungswirkung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos um zwei Stufen auf ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko. Es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um das Tötungsrisiko weiter abzusenken.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nördlich der Allerniederung werden im Bereich der Allerniederung Flächen in einem Umfang von 10,6355 ha als Nahrungshabitate entwickelt (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Die Flächen für die Entwicklung von Nahrungshabitaten befinden sich in der Allerniederung südlich der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt zwischen der L158 und dem Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung. Westlich Verden wird eine rd. 10,6 ha große Fläche durch die Umwandlung von Acker in extensives Grünland, die Anlage einer Blänke zu einem gut ausgestatteten Nahrungshabitat für den Weißstorch entwickelt. Zum Zeitpunkt des Eingriffs wird das Nahrungshabitat hergestellt sein und so die entsprechende Funktion erfüllen. Nahrungssuchende Weißstörche werden zukünftig vermehrt diesen Bereich aufsuchen, so dass die Frequentierung der Bereiche nördlich der Allerniederung durch nahrungssuchende Weißstörche so vermindert wird, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ein geringes konstellationsspezifisches Risiko erreicht wird. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht für den Weißstorch nicht mehr.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung besteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Weißstorch.

Singschwan

Für den Singschwan ist als Erhaltungsziel „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vor allem auf großen offenen Flächen; Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen; als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Moorflächen, Fließgewässer, Altarme)“ genannt.

Im EU-Vogelschutzgebiet (Kartiergebiete Ve-R-06 und Ve-R-07) wurde der Singschwan als Rastvogel nicht erfasst (vgl. Kapitel 2.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband). Im Rahmen der Erfassungen für die Raumnutzungsuntersuchung (vgl. Kapitel 2.4.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband) wurden an einem Erfassungstag Einzeltiere oder Kleingruppen mit vier bis

neun Singschwänen festgestellt. Im Winterhalbjahr 2016/17 wurde das EU-Vogelschutzgebiet nur in geringem Umfang von überwinternden Singschwänen genutzt. In größerer Anzahl wurden Singschwäne in den Kartiergebieten Ve-R-04 Weser von Oetzen bis Wehr bei Intschede (72 Individuen) und Ve-R-10 Weser zwischen Oiste und Gross Hutbergen (71 Individuen) kartiert. Somit ist davon auszugehen, dass der Singschwan während des Winterhalbjahres stärker das Wesertal als die Allerniederung nutzt.

Im EU-Vogelschutzgebiet erfolgt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Grünland- und Ackerflächen, die der Singschwan als Ruheplätze und Nahrungsflächen nutzen kann. Bauzeitlich wird unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 eine Zuwegung auf einer Ackerfläche, für eine weitere Zuwegung wird ein vorhandener Weg genutzt. Im südlichen Abschnitt wird der Weg über Acker geführt. Eine weitere Zuwegung über im Bereich von Ackerflächen geführt. Die Schutzgerüste sind unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 angeordnet. Der südliche Abschnitt eines Provisoriums im Zusammenhang mit der Mitnahme und dem Rückbau eines Abschnitts der 110-kV-Leitung nördlich der Allerniederung quert Acker und Intensivgrünland. Zwei Arbeitsflächen liegen im Bereich von Acker bzw. Grünland. Die mögliche bauzeitliche Einschränkung der Nutzbarkeit von Flächen für den Singschwan im EU-Vogelschutzgebiet ist äußerst gering.

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen unmittelbar südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen bauzeitlich Störungen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Im EU-Vogelschutzgebiet wurden nur einzelne Individuen des Singschwans erfasst (vgl. Raumnutzungsuntersuchung Kapitel 2.4.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband). Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Singschwänen 300 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 400 m angegeben. Aus den Erfassungen gibt es keine Hinweise, dass in einem Umfeld von bis zu 400 m um die Baugruben räumlich verortbare Ansammlungen des Singschwans im EU-Vogelschutzgebiet bestehen. Von Störungen des Singschwans während Rastzeit ist nicht auszugehen.

Der Singschwan als Rastvogel zählt nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 zu den Arten mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Wie die eigenen Erfassungen zeigen, wird das EU-Vogelschutzgebiet und auch die nördlich der Aller gelegenen Bereiche nur in sehr geringem Umfang vom Singschwan aufgesucht. Häufiger werden die Weser und Flächen im unmittelbaren Umfeld der Weser genutzt. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wird die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise errichtet. Vorhabenbedingt ändert sich die Konstellation der Freileitungsstrukturen im Vogelschutzgebiet (vorhandene 380-kV-Leitung, vorhandene 110-kV-Leitung) nicht. Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hier auszuschließen. Nördlich der Allerniederung wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in der Trasse rückgebauten 110-kV-Leitung parallel zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Die Maststandorte der geplanten 380-kV-Leitung wurden mit den Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 harmonisiert, so dass die Maststandorte beider Leitungen so weit wie möglich im Gleichschritt angeordnet sind. Auch die Masthöhen und Leitungsdurchhänge konnten angeglichen werden. Gegenüber der derzeitigen Situation (Parallellage der 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit der WK LH-10-1006 mit sehr unterschiedlich hohen Masten, keine Anordnung der Maststandorte im Gleichschritt) stellt die Anordnung der geplanten 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung eine günstigere Bündelung dar. Das konstellationsspezifische Risiko für den Singschwan wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Singschwan besteht nicht.

Zwergschwan

Die „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, Nahrungsflächen auf feuchtem bis überflutetem Grünland oder auf Ackerflächen; als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen benötigt (Seen, Teiche, Abgrabungsgewässer, überflutetes Grünland, Altarme von Fließgewässern)“ ist für den Zwergschwan als Erhaltungsziel aufgeführt.

Der Zwergschwan wurde als Rastvogel im EU-Vogelschutzgebiet (Kartiergebiete Ve-R-06 und Ve-R-07) nicht festgestellt (vgl. Kapitel 2.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband). Die Erfassungen für die Raumnutzungsuntersuchung (vgl. Kapitel 2.4.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband) ergaben ebenfalls keine Nachweise. Im Kartiergebiet Ve-R-01 Alte Aller bei Etelsen wurden 17 Individuen, im Kartiergebiet Ve-R-02 Radewiesen südlich Langwedel vier Individuen und im Kartiergebiet Ve-R-09 drei Individuen kartiert. Es ist davon auszugehen, dass die Allerniederung eine untergeordnete Rolle für rastende Zwergschwäne spielt, während das Wesertal, wenn auch in einem geringen Umfang, während des Winterhalbjahres aufgesucht wird.

Eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme tritt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht auf. Die mögliche bauzeitliche Einschränkung der Nutzbarkeit von Flächen für den Zwergschwan im EU-Vogelschutzgebiet ist äußerst gering, da bauzeitlich vergleichsweise kleinflächig unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 eine Zuwegung auf einer Ackerfläche, eine weitere Zuwegung unter Nutzung eines vorhandenen Weges und im Bereich einer Ackerfläche, Flächen für Schutzgerüste unmittelbar südlich der Kreisstraße K27, zwei Arbeitsflächen und der südliche Abschnitt eines Provisoriums im Zusammenhang mit der Mitnahme und dem Rückbau eines Abschnitts der 110-kV-Leitung nördlich der Allerniederung erforderlich sind.

Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Im EU-Vogelschutzgebiet wurde der Zwergschwan nicht nachgewiesen (vgl. Kapitel 2.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband und Raumnutzungsuntersuchung Kapitel 2.4.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband). Dennoch wird auf Störungen eingegangen. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Zwergschwänen 300 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 400 m angegeben. Aus den Erfassungen gibt es keine Hinweise, dass in einem Umfeld von bis zu 400 m um die Baugruben räumlich verortbare Ansammlungen des Zwergschwan im EU-Vogelschutzgebiet vorkommen. Von Störungen des Zwergschwan während Rastzeit ist nicht auszugehen.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ist der Zwergschwan als Rastvogel eine Art mit hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Ein mittleres konstellationspezifisches Risiko führt zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Nach den eigenen Erfassungen wurde das EU-Vogelschutzgebiet vom Zwergschwan nicht zur Rast aufgesucht. Auch nördlich des EU-Vogelschutzgebietes sind keine Vorkommen des Zwergschwan bekannt. Die Art konnte jedoch in vergleichsweise geringer Zahl im Bereich der Weser und der Flächen im unmittelbaren Umfeld der Weser festgestellt werden. Die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes errichtet. Somit tritt vorhabenbedingt keine Änderung der Konstellation der Freileitungsstrukturen im Vogelschutzgebiet (vorhandene 380-kV-Leitung, vorhandene 110-kV-Leitung) ein. Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist hier auszuschließen. Nördlich der Allerniederung wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in der Trasse rückgebauten 110-kV-Leitung parallel zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Die Maststandorte der geplanten 380-kV-Leitung wurden mit den Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003

harmonisiert, so dass die Maststandorte beider Leitungen so weit wie möglich im Gleichschritt angeordnet sind. Auch die Masthöhen und Leitungsdurchhänge konnten angeglichen werden. Gegenüber der derzeitigen Situation (Parallellage der 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit der WK LH-10-1006 mit sehr unterschiedlich hohen Masten, keine Anordnung der Maststandorte im Gleichschritt) stellt die Anordnung der geplanten 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung eine günstigere Bündelung dar. Das konstellationsspezifische Risiko für den Zwergschwan wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Zwergschwan besteht nicht.

3.3.7.2 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Braunkehlchen

Für das Braunkehlchen besteht das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes in offenen, gehölzarmen Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation; bevorzugt strukturreiche Grünlandgebiete mit Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen kleinen Einzelbüschen“.

Im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wurden vier Brutpaare des Braunkehlchens erfasst (vgl. Karte 2 zu Anlage 12 Umweltstudie). Ein Brutpaar wurde südlich der Aller nachgewiesen, ein weiteres unmittelbar westlich Klein Eißel sowie zwei Brutpaare östlich Klein Hutbergen.

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt vorhabenbedingt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme, so dass Lebensräume des Braunkehlchens nicht verloren gehen. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. Bauzeitlich werden ebenfalls keine Lebensräume des Braukehlchens in Anspruch genommen.

Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der kurzen Zuwegungen unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Braunkehlchens 30 m. Das Brutpaar südlich der Aller wurde in mindestens rd. 400 m Entfernung zu der südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gelegenen Startgrube für die geschlossene Verlegung des Erdkabelabschnitts der geplanten 380-kV-Leitung erfasst. Zwei Brutpaare wurden in mindestens rd. 250 m Entfernung zu der südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gelegenen Baugrube nachgewiesen. Alle weiteren bauzeitlich genutzten Flächen – auch die innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes – sind weiter entfernt. Das Brutpaar westlich Klein Eißel wurde in mindestens rd. 1.000 m Entfernung zu dem bauzeitlichen Provisorium im EU-Vogelschutzgebiet und allen weiteren bauzeitlich genutzten Flächen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes festgestellt. Alle bauzeitlich genutzten Flächen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen treten nicht auf. Hinsichtlich einer bauzeitlichen Kulissenwirkung ist festzustellen, dass zwei Vorkommen sich in deutlichen Entfernung zu den bauzeitlich genutzten Flächen befinden (400 m bzw. 1.000 m). Zwei Brutpaare wurden in rd. 250 m bzw. 300 m zu Arbeitsflächen der Startgrube, jedoch innerhalb der hinter einem Deich gelegenen Allerniederung kartiert. Unter Berücksichtigung der Entfernung und Sichtverschattung durch den Deich der Allerniederung und die Gehölze am Altwasser in der Allerniederung treten keine erheblichen Beeinträchtigungen aufgrund einer bauzeitlichen Kulissenwirkung auf.

Das Braunkehlchen weist eine mittlere vorhabentypische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist auszuschließen. Außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wurde östlich der Kabelübergangsanlage Verden-Nord und südöstlich Langwedel je ein Brutpaar des Braunkehlchens in rd. 300 m bzw. 400 m zur geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038 erfasst. Eine hohe Frequentierung von Räumen durch das Braunkehlchen besteht während der Brutzeit. Da die Art in dieser Zeit und auch in den weiteren Zeiten überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug auszuschließen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für das Braunkehlchen besteht nicht.

Schafstelze

Das Erhaltungsziel für die Schafstelze lautet: „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes bevorzugt in feuchten Wiesen und Feldern in der Nähe von Gewässern“.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes vorhabenbedingt nicht statt. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. Es werden weder dauerhaft noch bauzeitlich feuchte Wiesen und Felder in der Nähe von Gewässern in Anspruch genommen. Die Ackerflächen und das Intensivgrünland sind zudem als Brutraum für die Schafstelze nicht geeignet. Eine Beeinträchtigung der Schafstelze tritt nicht auf.

Die Schafstelze weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Im EU-Vogelschutzgebiet wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist auszuschließen.

Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz der Schafstelze 30 m. Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der kurzen Zuwegungen unmittelbar südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes sind an der nördlichen und an der südlichen Grenze in einem sehr schmalen Band bauzeitlich Störungen möglich. Hier befinden sich jedoch zum weit überwiegenden Teil Flächen (Intensivgrünland, Acker), die kein geeigneter Brutraum für die Schafstelze sind. Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen treten nicht auf.

Das Erhaltungsziel für die Schafstelze wird nicht beeinträchtigt.

3.3.7.3 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von maßgeblichen avifaunistischen Bestandteilen

Feldlerche

Die „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht; häufig in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden, weiterhin auf sonstigen Freiflächen (z. B. Brandflächen, Lichtungen, junge Aufforstungen)“ ist für die Feldlerche als Erhaltungsziel aufgeführt.

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes (Kartiergebiet Ve-B-09) wurden 45 Brutpaare der Feldlerche kartiert (vgl. Karte 2 zu Anlage 12 Umweltstudie).

Vorhabenbedingt erfolgt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Lebensräume für die Feldlerche gehen nicht verloren. Kulissenwirkungen, wie sie für die Feldlerche im Zusammenhang mit der Errichtung von Freileitungen auftreten können, gibt es innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht. Die geplante 380-kV-Leitung wird im EU-Vogelschutzgebiet und nördlich und südlich anschließend als Erdkabel verlegt. Kulissenwirkungen treten innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht auf.

Im Bereich der bauzeitlichen Zuwegungen, der Arbeitsflächen und des südlichen Abschnitts des bauzeitlichen Provisoriums wurden keine Brutpaare der Feldlerche erfasst, so dass bauzeitlich keine Lebensräume der Feldlerche in Anspruch genommen werden.

Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. BERNOTAT ET AL., 2018 geben für Feldlerche eine Fluchtdistanz von 20 m. Da die Art gegenüber optischen Störungen empfindlich ist, werden auch weitere Entfernungen einbezogen.

Sechs der 45 Brutpaare befinden sich in < 200 m Entfernung zu den bauzeitlichen Zuwegungen, den Arbeitsflächen und dem bauzeitlichen Provisorium innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes sowie zu Arbeitsflächen des Erdkabelabschnittes nördlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Die Baugrube für die geschlossene Erdkabelquerung liegt nördlich der Kreisstraße K27 und damit auch nördlich der Feldlerchenvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet. Die zwischen den Vorkommen und den Arbeitsflächen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gelegene Straße bildet eine optische Barriere. Von Arbeitsflächen nördlich des EU-Vogelschutzgebietes gehen keine erheblichen Störungen aus. Ein Feldlerchenbrutpaar wurde im Umfeld, jedoch außerhalb der Fluchtdistanz einer bauzeitlichen Zuwegung auf einem vorhandenen Weg festgestellt. Durch den Gehölzbestand entlang des Weges besteht eine Sichtverschattung zum Brutraum der Feldlerche. Im Bereich der Zuwegungen, der Arbeitsflächen und des bauzeitlichen Provisoriums in der Allerniederung werden nur in einem sehr begrenzten Zeitraum Bautätigkeiten und Baustellenverkehr stattfinden. Von erheblichen Störungen ist hier nicht auszugehen. Ein weiteres Feldlerchenbrutpaar wurde in rd. 100 m Entfernung zu der Baugrube für die geschlossene Erdkabelquerung nördlich der Kreisstraße K27 erfasst. Die Kreisstraße bildet auch für diese Brutpaar eine optische Barriere, so dass erhebliche Störungen nicht auftreten. Weitere vier Feldlerchenbrutpaare wurden in < 200 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Erdkabelabschnittes südlich der Allerniederung angehtroffen. Zwischen den Bruträumen der Feldlerche und den Arbeitsflächen befindet sich der Allerdeich. Somit liegt hier eine Abschirmung der optischen Reize vor. Erhebliche Störungen treten nicht auf.

Die Feldlerche besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug. Zudem wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für die Feldlerche liegt nicht vor.

Rotmilan

Für den Rotmilan ist als Erhaltungsziel „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Landschaftsteilen mit vielfältigem Nutzungsmosaik, frei von baulichen Anlagen mit Störwirkungen und Kollisionsrisiko (u. a. Windkraftanlagen)“ genannt.

Der Rotmilan ist im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes als Nahrungsgast erfasst worden. Ein Brutpaar konnte im Kartiergebiet Ve-B-09 nicht nachgewiesen werden. (vgl. Karte 2 Anlage 12 Umweltstudie)

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes werden vorhabenbedingt dauerhaft keine Flächen in Anspruch genommen. Somit erfolgt kein Verlust von Bruträumen des Rotmilan. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. Bauzeitlich werden ebenfalls keine Lebensräume des Rotmilan in Anspruch genommen.

Die Berücksichtigung bauzeitlicher Störungen ist relevant, wenn im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Brutpaare des Rotmilans festgestellt worden wären. Der Rotmilan konnte jedoch nur als Nahrungsgast beobachtet werden. Bauzeitliche Störungen von Brutpaaren des Rotmilan treten nicht auf.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt der Rotmilan kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Das Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wird vom Rotmilan zur Nahrungssuche genutzt. Da ein Brutvorkommen nicht festgestellt wurde, bestehen die häufig frequentierten Flugwege im Umfeld des Brutplatzes nicht. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wird die geplante 380-kV-Leitung zudem als Erdkabel errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist auszuschließen.

Das Erhaltungsziel für den Rotmilan ist nicht beeinträchtigt.

Sumpfrohrsänger

Das Erhaltungsziel für den Sumpfrohrsänger lautet: „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in Landschaftsteilen mit dichter Vegetation (Büsche, Schilf, Getreide), bevorzugt in Gewässernähe“

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt vorhabenbedingt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich

ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. Es werden weder dauerhaft noch bauzeitlich Bereiche in Anspruch genommen, die Sumpfrohrsänger als Brutraum nutzen kann (dichte Vegetation aus Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost in Gewässernähe). Eine Beeinträchtigung des Sumpfrohrsängers tritt nicht auf.

Der Sumpfrohrsänger besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug. Im EU-Vogelschutzgebiet wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist auszuschließen.

Die Fluchtdistanz des Sumpfrohrsängers liegt gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 bei 30 m. Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes sind an der nördlichen und an der südlichen Grenze in einem sehr schmalen Band bauzeitlich Störungen möglich. Hier befinden sich Flächen (Intensivgrünland, Acker), die kein geeigneter Brutraum für den Sumpfrohrsänger sind. Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen treten nicht auf.

Das Erhaltungsziel für den Sumpfrohrsänger wird nicht beeinträchtigt.

Teichrohrsänger

Für den Teichrohrsänger besteht das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes in Lebensräumen an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen; auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern“.

Im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wurden acht Brutpaare des Teichrohrsänger nachgewiesen (vgl. Karte 2 zu Anlage 12 Umweltstudie). Alle Vorkommen befinden sich in Gewässernähe.

Vorhabenbedingt werden innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes keine Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Lebensräume des Teichrohrsängers gehen nicht verloren. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. In den genannten Bereichen befinden sich keine Bruträume des Teichrohrsängers, so dass bauzeitlich keine Lebensräume betroffen sind.

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten bauzeitliche Störungen im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Teichrohrsängers 10 m. Die Brutvorkommen des Teichrohrsängers sind mindestens rd. 300 m, häufig aber deutlich weiter von den Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes entfernt. Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen treten nicht auf.

Der Teichrohrsänger weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Zudem wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Teichrohrsänger besteht nicht.

Wiesenpieper

Für den Wiesenpieper wird das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes in offenen, gehölzarmen Landschaften mit einer hohen Strukturvielfalt der Vegetation; bevorzugt strukturreiche Grünlandgebiete mit Vorkommen von Weidezäunen, ungenutzten Grabenrändern und wenigen kleinen Einzelbüschen“ genannt.

Der Wiesenpieper wurde im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes mit 13 Brutpaaren nachgewiesen (vgl. Karte 2 zu Anlage 12 Umweltstudie).

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt vorhabenbedingt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Lebensräume für den Wiesenpieper gehen nicht verloren. Kulissenwirkungen, wie sie für den Wiesenpieper im Zusammenhang mit der Errichtung von Freileitungen auftreten können, gibt es innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht. Die geplante 380-kV-Leitung wird im EU-Vogelschutzgebiet und nördlich und südlich anschließend als Erdkabel verlegt. Kulissenwirkungen treten im Umfeld somit innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht auf.

Im Bereich der bauzeitliche Zuwegungen, der Arbeitsflächen, der Flächen für die Schutzgerüste und des südlichen Abschnitts des bauzeitlichen Provisoriums wurden keine Brutpaare des Wiesenpiepers kartiert, so dass bauzeitlich keine Lebensräume des Wiesenpiepers in Anspruch genommen werden.

Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 weist der Wiesenpieper eine Fluchtdistanz von 20 m auf. Die meisten Brutpaare des Wiesenpiepers wurden in mindestens rd. 200 m bzw. rd. 900 m Entfernung und vielen Fällen deutlich weiter von den Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erfasst. Am westlichen Rand des Vogelschutzgebietes in rd. 50 m Entfernung zu der Baugrube für die geschlossene Erdkabelquerung südlich des Vogelschutzgebietes wurde ein weiteres Brutpaar des Wiesenpiepers nachgewiesen. Auch hier wird die Fluchtdistanz eingehalten. Das Brutvorkommen in rd. 50 m Entfernung zu der Baugrube für die geschlossene Erdkabelquerung ist durch den Allerdeich gegenüber den Arbeitsflächen der Startgrube abgeschirmt, so dass hier eine Sichtverschattung wirksam ist. Eine bauzeitliche Kulissenwirkung tritt nicht auf. Zudem ist der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und findet punktuell statt. Erhebliche Beeinträchtigungen treten nicht auf.

Der Wiesenpieper besitzt ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug. Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Kartiergebiet Ve-B-09 wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Der Anflug an Freileitungen ist hier ausgeschlossen. Außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wurden im Kartiergebiet Ve-B-08 sieben Brutpaare des Wiesenpiepers erfasst. Bei den meisten Vorkommen ist die Entfernung zu der nördlich der Allerniederung verlaufenden geplanten 380-kV-Leitung so groß, dass Räume hoher Frequentierung im Umfeld des Brutplatzes nicht betroffen sind. Zwei Brutpaare des Wiesenpiepers wurden im Umfeld (50 - > 100 m) der geplanten 380-kV-Leitung nachgewiesen. Im Kartiergebiet Ve-B-08 wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 gebaut. Da die 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen wird, bleibt es bei zwei Freileitungsstrukturen im Raum. Gegenüber der jetzigen Situation

erfolgt eine weitgehende Harmonisierung der Masthöhen und der Seildurchhänge der geplanten 380-kV-Leitung und der in Parallellage verlaufenden vorhandenen 380-kV-Leitung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Flughöhen des Wiesenpiepers während der Brutzeit gering sind. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.

Eine hohe Frequentierung von Räumen durch den Wiesenpieper besteht während der Brutzeit. Da die Art in dieser Zeit und auch in den weiteren Zeiten überwiegend nicht in den Höhen fliegt, in denen sich Leiterseile und das Erdseil befinden, ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug auszuschließen.

Das Erhaltungsziel für den Wiesenpieper ist nicht erheblich beeinträchtigt.

Saatkrähe

Die „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in offenen Landschaften mit Nistmöglichkeiten auf Baumgruppen; benötigt Ackerböden, ausgedehnte Wiesen, Äcker, die Nähe von Ortschaften und natürliche Baumbestände“ ist für die Saatkrähe als Erhaltungsziel aufgeführt.

Vorhabenbedingt werden innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes dauerhaft keine Flächen in Anspruch genommen. Ein Verlust von Bruträumen der Saatkrähe entsteht nicht. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. Bauzeitlich werden ebenfalls keine Lebensräume der Saatkrähe in Anspruch genommen.

Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. BERNOTAT ET AL., 2018 gibt für Saatkrähe eine Fluchtdistanz von 50 m an. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes sind im Umfeld der Baugruben keine Saatkrähenkolonien bekannt. Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen treten nicht auf.

Die Saatkrähe weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Zudem wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für die Saatkrähe besteht nicht.

Kiebitz

Für den Kiebitz besteht das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes in naturnahen offenen Landschaften mit feuchten Wiesen und Weiden mit lückiger bzw. kurzer Vegetation; besonders günstig ist ein Nutzungsmosaik aus Wiesen und Weiden“.

Der Kiebitz wurde mit sechs Brutpaaren im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nachgewiesen (vgl. Karte 2 zu Anlage 12 Umweltstudie).

Bruträume für den Kiebitz gehen nicht verloren, da vorhabenbedingt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme stattfindet. Kulissenwirkungen, wie sie für den Kiebitz

im Zusammenhang mit der Errichtung von Freileitungen auftreten können, gibt es innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht. Die geplante 380-kV-Leitung wird im EU-Vogelschutzgebiet und nördlich und südlich anschließend als Erdkabel verlegt. Kulissenwirkungen treten innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht auf.

Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. In den genannten Bereichen wurden keine Kiebitzbrutpaare erfasst. Bauzeitlich sind keine Lebensräume des Kiebitz betroffen.

Bauzeitliche Störungen treten innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Bei BERNOTAT ET AL., 2018 wird die Fluchtdistanz des Kiebitz mit 100 m angegeben. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird eine Effektdistanz (bezogen auf Straßenverkehrslärm) von 200 m angegeben. Die Brutvorkommen des Kiebitz sind mindestens rd. 250 m, meistens jedoch weiter von der Baugrube für die geschlossene Erdkabelverlegung südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes entfernt. Die Entfernung zu der Baugrube für die geschlossene Erdkabelverlegung nördlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes beträgt mindestens rd. 1.200 m. Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen treten nicht auf.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist der Kiebitz als Brutvogel eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko hat ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zur Folge. Das Kiebitzvorkommen im EU-Vogelschutzgebiet konzentriert sich in einem Bereich nördlich von Klein Hutbergen. Im Kartiergebiet Ve-B-09, das innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegt, wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Südlich des EU-Vogelschutzgebietes wird die geplante 380-kV-Leitung weiter als Erdkabel geführt. Vorhabenbedingt ist somit ein Anflug an Freileitungen ausgeschlossen. Im Kartiergebiet Ve-B-08 wurden zwei Kiebitzbrutpaare erfasst. Die geplante 380-kV-Leitung wird in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in Parallellage der vorhandenen 380 kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Dabei wird die 110-kV-Leitung auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommen. Da die Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 genutzt wird, entsteht durch die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung keine zusätzliche Freileitungsstruktur im Gebiet. Gegenüber der jetzigen Situation erfolgt eine weitgehende Harmonisierung der Masthöhen und der Seildurchhänge der geplanten 380-kV-Leitung und der in Parallellage verlaufenden vorhandenen 380-kV-Leitung. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich für ein Brutpaar des Kiebitz im zentralen Aktionsraum und für ein weiteres Brutpaar im weiteren Aktionsraum. Das konstellationsspezifische Risiko wird als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Kiebitz liegt nicht vor.

Blaukehlchen

Für das Blaukehlchen wird die „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes in offenen, vegetationsarmen Feuchtgebieten, an Flussauen, offenen Wasserflächen mit ausreichend krautiger Vegetation zum Brüten und Singwarten im Zentrum des Reviers (Gebüsch, einzeln stehende Bäume)“ als Erhaltungsziel genannt.

Das Blaukehlchen wurde mit drei Brutpaaren im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in der Nähe von Gewässern südlich Groß Eißel erfasst (vgl. Karte 2 zu Anlage 12 Umweltstudie).

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes werden vorhabenbedingt dauerhaft keine Flächen in Anspruch genommen. Lebensräume des Blaukehlchens sind nicht betroffen. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. In den genannten Bereichen befinden sich keine Bruträume des Blaukehlchens, so dass bauzeitlich keine Lebensräume betroffen sind.

Im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) treten innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes bauzeitliche Störungen in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Die Fluchtdistanz des Blaukehlchens beträgt nach BERNOTAT ET AL., 2018 30 m. Die Brutpaare des Blaukehlchens wurden in mindestens rd. 350 m bis 750 m Entfernung zu den bauzeitlich genutzten Flächen entfernt erfasst. Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen treten nicht auf.

Das Blaukehlchen besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug. Zudem wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel errichtet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist auszuschließen.

Das Erhaltungsziel für das Blaukehlchen ist nicht beeinträchtigt.

Kuckuck

Für den Kuckuck ist das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes in vielen naturnahen Lebensräumen, bevorzugt eine abwechslungsreiche halboffene Landschaft (Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, Siedlungsränder, etc.)“ aufgeführt.

Der Kuckuck wurde im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes mit vier Brutpaaren kartiert (vgl. Karte 2 zu Anlage 12 Umweltstudie).

Vorhabenbedingt werden innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes dauerhaft keine Flächen in Anspruch genommen. Lebensräume der Wirtsvögel des Kuckucks sind nicht betroffen. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. In den genannten Bereichen befinden sich keine geeigneten Bruträume für die Wirtsvögel des Kuckucks.

Bauzeitliche Störungen treten innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und

südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Die Wirtsvögel des Kuckucks besitzen gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 geringe Fluchtdistanzen (10 m – 20 m). Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen treten nicht auf.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist für den Kuckuck auszuschließen, da die Art kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug besitzt und die geplante 380-kV-Leitung innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes als Erdkabel errichtet wird.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Kuckuck besteht nicht.

Seeadler

Für den Seeadler besteht das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes in großräumigen, offenen bis halboffenen, störungsarmen Niederungslandschaften mit großen, offenen Wasserflächen und geeigneten Nistmöglichkeiten“.

Im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes konnte der Seeadler nicht nachgewiesen werden (vgl. Karte 2 zu Anlage 12 Umweltstudie). Im Wesertal südöstlich Etelsen wurde ein nahrungssuchender Seeadler beobachtet. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung (vgl. Kapitel 2.4.5 Anhang 12.1 zur Anlage 12: Umweltstudie – Materialband) wurde einmalig ein adulter Seeadler beobachtet, welcher im November 2016 der Weser folgend nach Norden flog. Ein Brutvorkommen des Seeadlers ist im Kartiergebiet Ve-B-09 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht bekannt.

Vorhabenbedingt werden innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes dauerhaft keine Flächen in Anspruch genommen. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche ist im Bereich des Intensivgrünlandes vorgesehen. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. Dauerhaft und bauzeitlich werden ebenfalls keine Lebensräume des Seeadlers in Anspruch genommen.

Da ein Brutplatz des Seeadlers im Kartiergebiet Ve-B-09 nicht festgestellt wurde, treten Störungen während empfindlicher Zeiten (Brutzeit) nicht auf.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist der Seeadler als Brutvogel eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko hat ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zur Folge. Als Rastvogel wird der Art eine mittlere hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko auftreten. Beobachtungen des Seeadler erfolgten im Bereich des Wesertals und nicht in der Allerniederung. Im Kartiergebiet Ve-B-09, das innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegt, wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel gebaut. Nördlich der Allerniederung wird die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 (unter Mitnahme der 110-kV-Leitung) gebaut. Da Bereiche mit hoher Frequentierung im Umfeld eines Brutplatzes nicht vorhanden sind, wird das konstellationsspezifische Risiko als gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den Seeadler liegt nicht vor.

Pfeifente

Die „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vor allem an der Küste (im Watt und auf Salzwiesen) sowie an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen in den Niederungen)“ ist für die Pfeifente als Erhaltungsziel aufgeführt.

Bezogen auf das Erhaltungsziel für die Pfeifente sind die Rastvorkommen relevant. Im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden innerhalb der Kartiergebiete Ve-R-06 und Ve-R-07 keine rastenden Pfeifenten ermittelt (vgl. Karte 3 zu Anlage 12 Umweltstudie). In den Kartiergebieten im Bereich und im Umfeld der Weser und oberhalb des Einmündungsbereiches der Aller in die Weser wurden rastende Pfeifenten in nicht bewertungsrelevanter Menge (5 – 250 Individuen) erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich die Rastvorkommen im Wesertal konzentrieren und die Allerniederung von untergeordneter Bedeutung ist.

Eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme tritt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht auf. Die Pfeifenten suchen Gewässer zur Rast auf. Da bauzeitlich vergleichsweise kleinflächig unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 eine Zuwegung, eine Arbeitsfläche und Schutzgerüste auf Ackerflächen, eine Arbeitsfläche im Bereich von Intensivgrünland, eine weitere Zuwegung unter Nutzung eines vorhandenen Weges und einer kurzen Strecke über Acker und der südliche Abschnitt eines Provisoriums im Zusammenhang mit der Mitnahme und dem Rückbau eines Abschnitts der 110-kV-Leitung nördlich der Allerniederung vorwiegend über Acker und kleinflächig ein Intensivgrünland vorgesehen sind, sind keine für rastende Pfeifenten geeignete Bereiche betroffen.

Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Im EU-Vogelschutzgebiet wurde die Pfeifente nicht nachgewiesen. Dennoch wird auf Störungen eingegangen. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Pfeifenten 300 m. Aus den Erfassungen gibt es keine Hinweise, dass in einem Umfeld von bis zu 300 m um die Baugruben räumlich verortbare Ansammlungen der Pfeifente im EU-Vogelschutzgebiet vorkommen. Von Störungen der Pfeifente während Rastzeit ist nicht auszugehen.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 besitzt die Pfeifente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Nach den eigenen Erfassungen wurde das EU-Vogelschutzgebiet von der Pfeifente nicht zur Rast aufgesucht. Die Art konnte jedoch im Bereich der Weser und der Flächen im unmittelbaren Umfeld der Weser festgestellt werden. Die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes errichtet. Die nördlich der Allerniederung geplante 380-kV-Freileitung (unter Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 und in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) verläuft in deutlicher Entfernung zu Gewässern, die die Pfeifente zur Rast aufgesucht. Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für die Pfeifente besteht nicht.

Schnatterente

Das Erhaltungsziel für die Schnatterente lautet: „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vorwiegend auf flachgründigen, stehenden und langsam fließenden, vegetationsreichen Gewässern; im Binnenland vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern“

Auch bei der Schnatterente sind die Rastvorkommen zu berücksichtigen. Im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden innerhalb der Kartiergebiete Ve-R-06 und Ve-R-07 rastenden Schnatterenten in lokal bedeutsamer Menge bzw. bemerkenswerter, aber nicht bewertungsrelevanter Menge erfasst (vgl. Karte 3 Anlage 12 Umweltstudie). Von der Schnatterente wurden Gewässer südlich der Kreisstraße 27 und südlich Klein Eißel aufgesucht. Weitere Vorkommen gibt im Wesertal nördlich der Einmündung der Aller.

Eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme tritt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht auf. Schnatterenten nutzen bevorzugt vegetationsreiche Gewässer während der Rast. Die bauzeitlich genutzten Flächen (zwei Zuwegungen, zwei Arbeitsflächen, ein bauzeitliches Provisorium, zwei Schutzgerüste) innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Das Provisorium quert auf einem kurzen Abschnitt ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche befindet sich ebenfalls im Bereich des Intensivgrünlandes. Für die Schnatterente geeignete Bereiche werden im Zuge der bauzeitlichen Nutzung von Flächen im EU-Vogelschutzgebiet nicht in Anspruch genommen.

Im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) treten bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz rastender Schnatterenten bei 250 m. Die Vorkommen der Schnatterente an Gewässern in den Kartiergebieten Ve-R-06 und Ve-R-07 sind mindestens 250 m von der Baugrube für die geschlossene Erdkabelverlegung nördlich des FFH-Gebietes entfernt. Zu der Baugrube für die geschlossene Erdkabelverlegung südlich des FFH-Gebietes beträgt der Abstand mindestens 900 m. Von Störungen der Schnatterente während Rastzeit ist nicht auszugehen.

Die Schnatterente weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wurden an drei Gewässern rastende Schnatterenten erfasst. Weitere Vorkommen befinden sich im Wesertal nördlich der Einmündung der Allerniederung. Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Schnatterente ist auszuschließen, da die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes errichtet wird. Bezogen auf geplante 380-kV-Freileitung (unter Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 und in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) nördlich der Allerniederung ist festzustellen, dass in diesem Raum keine für die Rast geeigneten Gewässer vorhanden sind und somit keine hohe Frequenzierung dieses Raumes besteht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für die Schnatterente besteht nicht.

Krickente

Für die Krickente besteht das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes bevorzugt im Flachwasserbereich stehender Gewässer, auch auf Schlamm- und Schlickflächen, im Watt und an Brackwasserlagunen“.

Das Erhaltungsziel für die Krickente bezieht sich auf Rastvorkommen. Innerhalb der Kartiergebiete Ve-R-06 und Ve-R-07 im EU-Vogelschutzgebiet wurde die Krickente jeweils in nicht bewertungsrelevanter Menge (2 bzw. 30 Individuen) erfasst (vgl. Kapitel 2.5.2 Anhang 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie).

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes kommt es nicht zu einer dauerhaften vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme. Während der Rast sucht die Krickente Gewässer auf. Die bauzeitlich genutzten Flächen (zwei Zuwegungen, zwei Arbeitsflächen, ein bauzeitliches Provisorium, zwei Schutzgerüste) innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Das Provisorium quert auf einem kurzen Abschnitt ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche befindet sich ebenfalls im Bereich des Intensivgrünlandes. Für die Rast geeignete Bereiche werden im Zuge der bauzeitlichen Nutzung von Flächen im EU-Vogelschutzgebiet nicht in Anspruch genommen.

Im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) treten bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Die Fluchtdistanz rastender Krickenten beträgt nach BERNOTAT ET AL., 2018 250 m. Die im EU-Vogelschutzgebiet gelegenen Gewässer in den Kartiergebieten Ve-R-06 und Ve-R-07 sind zum weit überwiegenden Teil mindestens rd. 250 m von der Baugrube für die geschlossene Erdkabelverlegung nördlich des FFH-Gebietes entfernt. Ein Gewässer befindet sich in rd. 100 m Entfernung. Zu der Baugrube für die geschlossene Erdkabelverlegung südlich des FFH-Gebietes beträgt der Abstand mindestens 900 m. Von Störungen der Krickente während Rastzeit ist nicht auszugehen.

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist die Krickente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wurden zwei Vorkommen der Krickente beobachtet. Einzelne weitere Vorkommen wurden im Wesertal festgestellt. Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Krickente tritt nicht auf, da die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes errichtet wird. Bezogen auf geplante 380-kV-Freileitung (unter Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 und in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) nördlich der Allerniederung ist festzustellen, dass hier keine für die Rast geeigneten Gewässer vorhanden sind und somit keine hohe Frequentierung dieses Raumes besteht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für die Krickente besteht nicht.

Knäkente

Für die Knäkente ist das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes im nassen, häufig überschwemmten Grünland, vornehmlich in den Niederungen entlang der Mittel- und Unterläufe der größeren Flüsse“ aufgeführt.

Bezogen auf das Erhaltungsziel für die Knäkente sind die Rastvorkommen relevant. Im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden innerhalb der Kartiergebiete Ve-R-06 und Ve-R-07 keine rastenden Knäkenten ermittelt (vgl. Kapitel 2.5.2 im Anhang 12.2 zu Anlage 12 Umweltstudie). Im Wesertal nördlich der Einmündung der Aller wurde die Art westlich der Weser nordöstlich Reer in landesweit bedeutsamer Menge erfasst.

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt keine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme. Die Knäkenten suchen Gewässer zur Rast auf. Bauzeitlich werden vergleichsweise kleinflächig unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 eine Zuwegung und eine Arbeitsfläche auf einer Ackerfläche, eine weitere Zuwegung unter Nutzung eines vorhandenen Weges und einer kurzen Strecke über Acker, Schutzgerüste auf Acker sowie der südliche Abschnitt eines Provisoriums im Zusammenhang mit der Mitnahme und dem Rückbau eines Abschnitts der 110-kV-Leitung nördlich der Allerniederung vorwiegend über Acker und kleinflächig ein Intensivgrünland geführt. Eine Arbeitsfläche befindet sich ebenfalls im Bereich des Intensivgrünlandes. Geeignete Bereiche für rastende Knäkenten sind nicht betroffen.

Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Im EU-Vogelschutzgebiet wurde die Knäkente nicht nachgewiesen. Dennoch wird auf Störungen eingegangen. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei rastenden Knäkenten bei 250 m. Aus den Erfassungen gibt es keine Hinweise, dass in einem Umfeld von bis zu 250 m um die Baugruben räumlich verortbare Ansammlungen der Knäkente im EU-Vogelschutzgebiet vorkommen. Von Störungen der Knäkente während Rastzeit ist nicht auszugehen.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist die Knäkente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Nach den eigenen Erfassungen wurde das EU-Vogelschutzgebiet von der Knäkente nicht zur Rast aufgesucht. Nordöstlich Reer wurde die Knäkente in lokal bedeutsamer Menge erfasst. Da die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes errichtet wird, ist ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Bezogen auf geplante 380-kV-Freileitung (unter Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 und in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) nördlich der Allerniederung ist festzustellen, dass hier keine für die Rast geeigneten Gewässer vorhanden sind und somit keine hohe Frequentierung dieses Raumes besteht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für die Knäkente tritt nicht ein.

Löffelente

Für die Löffelente wird die „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes in nassen, periodisch überschwemmten Flussauen und Verlandungszonen eutropher Flachseen im Tiefland, Altarmen und Flutmulden; sowohl in von Auwald umgebenen Altwässern als auch freien und offenen Gewässern in Grünland und Feldern“ als Erhaltungsziel genannt.

Das Erhaltungsziel für die Löffelente bezieht sich auf Rastvorkommen. Innerhalb der Kartiergebiete Ve-R-06 und Ve-R-07 im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes wurden keine rastenden Löffelenten erfasst (vgl. Kapitel 2.5.2 im Anhang 12.2 zu Anlage 12 Umweltstudie). Einzelne rastende Individuen wurden im Wesertal nördlich und südlich der Einmündung der Aller kartiert.

Eine dauerhafte vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme tritt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes nicht auf. Die Löffelente sucht zur Rast Gewässer auf. Die bauzeitlich genutzten Flächen (zwei Zuwegungen, zwei Arbeitsflächen, ein bauzeitliches Provisorium, zwei Schutzgerüste) innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Das Provisorium quert auf einem kurzen Abschnitt ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche befindet sich ebenfalls im Bereich des Intensivgrünlandes. Für die Löffelente geeignete Bereiche werden im Zuge der bauzeitlichen Nutzung von Flächen im EU-Vogelschutzgebiet nicht in Anspruch genommen.

Im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) treten bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz rastender Löffelenten 250 m. Aus den Erfassungen gibt es keine Hinweise, dass in einem Umfeld von bis zu 250 m um die Baugruben räumlich verortbare Ansammlungen der Löffelente im EU-Vogelschutzgebiet vorkommen. Von Störungen der Löffelente während Rastzeit ist nicht auszugehen.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 wird der Löffelente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) zugewiesen. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Das EU-Vogelschutzgebiet wird nach den eigenen Erfassungen von der Löffelente nicht zur Rast aufgesucht. Einzelne rastende Individuen wurden im Wesertal nördlich und südlich der Einmündung der Aller beobachtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in Erdkabelbauweise errichtet. Vorhabenbedingt ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Im Raum nördlich der Allerniederung, in dem die geplante 380-kV-Freileitung (unter Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 und in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) verläuft, befinden sich keine für die Rast geeigneten Gewässer. Eine hohe Frequentierung dieses Raumes und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sind auszuschließen.

Das Erhaltungsziel für die Löffelente wird nicht beeinträchtigt.

Reiherente

Das Erhaltungsziel für die Reiherente lautet: „Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf stehenden und langsam fließenden Binnengewässern sowie auch auf künstlichen Gewässern (Stauseen, Fischteiche); Vorkommen auch an allen größeren Flüssen“.

Das Erhaltungsziel für die Reiherente bezieht sich auf Brutvorkommen. Die Reiherente wurde im Kartiergebiet Ve-B-09 im EU-Vogelschutzgebiet nicht als Brutvogel nachgewiesen. Generell sucht die Reiherente Gewässer mit Schilfgürtel zur Brut auf.

Vorhabenbedingt werden innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes dauerhaft keine Flächen in Anspruch genommen. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche befindet sich ebenfalls im Bereich des Intensivgrünlandes. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich im Bereich von Ackerflächen. Bauzeitlich werden ebenfalls keine Lebensräume der Reiherente (Gewässer) in Anspruch genommen.

Bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen unmittelbar südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums

(bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz der Reiherente 120 m. Der weit überwiegende Teil der Gewässer, die sich im EU-Vogelschutzgebiet befinden, liegt in mindestens 120 m Entfernung zu den Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung nördlich und südlich des EU-Vogelschutzgebietes. Jeweils ein Gewässer befindet sich in rd. 100 m Entfernung zur Baugrube nördlich bzw. südlich des EU-Vogelschutzgebietes. Die Reiherente wurde im EU-Vogelschutzgebiet jedoch nicht als Brutvogel nachgewiesen. Von Störungen der Reiherente ist nicht auszugehen.

Gemäß BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 weist die Reiherente als Brutvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung) auf. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Nach den eigenen Erfassungen wurden keine Brutvorkommen der Reiherente im EU-Vogelschutzgebiet festgestellt. Die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes errichtet. Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen. Im Raum nördlich der Allerniederung, in dem die geplante 380-kV-Freileitung (unter Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 und in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) verläuft, sind keine für die Brut geeigneten Gewässer vorhanden, so dass eine hohe Frequenz dieses Raumes und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für die Reiherente besteht nicht.

Haubentaucher

Für den Haubentaucher besteht das Erhaltungsziel „Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes vorwiegend an größeren Binnengewässern mit Röhrichtgürtel; aber auch an vegetationsreichen Fließgewässern; während des Zuges an offenen Binnenseen, Flüssen und Küstengewässern“.

Das Erhaltungsziel für den Haubentaucher richtet sich auf Brutvorkommen. Im Kartiergebiet Ve-B-09 im EU-Vogelschutzgebiet liegen keine Nachweise des Haubentauchers vor. Wie im Erhaltungsziel dargestellt, sucht der Haubentaucher größere Binnengewässer mit Röhrichtgürteln zur Brut auf.

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes erfolgt vorhabenbedingt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche befindet sich im Bereich des Intensivgrünlandes. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste befinden sich ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. Bauzeitlich werden ebenfalls keine Lebensräume des Haubentauchers (Gewässer) in Anspruch genommen.

Im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße 27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) treten bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Die Fluchtdistanz des Haubentauchers wird nach BERNOTAT ET AL., 2018 mit 100 m angegeben. Alle Gewässer, die im EU-Vogelschutzgebiet liegen, sind mindestens 100 m von den Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung nördlich und südlich des EU-Vogelschutzgebietes entfernt. Im EU-Vogelschutzgebiet wurde der Haubentaucher nicht als Brutvogel erfasst. Von Störungen des Haubentauchers ist nicht auszugehen.

Der Haubentaucher besitzt nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung). Bei einem mindestens hohen konstellationspezifischen Risiko kann von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Brutvorkommen des Haubentauchers wurden nach den eigenen Erfassungen im EU-Vogelschutzgebiet nicht nachgewiesen. Die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise wird innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes errichtet. Im Raum nördlich der Allerniederung, in dem die geplante 380-kV-Freileitung (unter Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 und in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) verläuft, sind keine für die Brut geeigneten Gewässer vorhanden. Eine hohe Frequentierung dieses Raumes und ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sind auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für des Haubentaucher tritt nicht ein.

3.3.7.4 Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen von weiteren im Standarddatenbogen genannten Arten

Im Standarddatenbogen (NLWKN, Dezember 1999) werden weitere Brut- und Rastvogelarten genannt.

Brutvögel

In Tabelle 28 sind die Brutvögel aufgeführt, die nach Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet anzutreffen sind. In der Tabelle wurden zudem Angaben zu Fluchtdistanzen der Arten nach BERNOTAT ET AL., 2018 und ggf. zu Störradien / Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 und zur vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 ergänzt.

Tabelle 28: Brutvögel, die Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung genannte sind und im Rahmen der Kartierungen festgestellt wurden

Brutvogelart	Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018 Angaben in () Störradien / Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD, 2010	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021	Größe des zentralen Aktionsraumes nach BERNOTAT ET AL., 2018
Schilfrohrsänger <i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	20 m (Effektdistanz 100 m)	gering	-
Löffelente <i>Anas clypeata</i>	120 m (Fluchtdistanz 150 m)	hoch	250 m
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	200 m (Fluchtdistanz 300 m)	mittel	-
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	200 m (Fluchtdistanz 150 m)	hoch	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	30 m (Effektdistanz 200 m)	gering	-
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	10 m (Effektdistanz 200 m)	gering	-

Brutvogelart	Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018 Angaben in () Stör- radien / Effektdistanz nach GARNIEL & MIERWALD, 2010	Vorhabentypspezifi- sche Mortalitätsge- fährdung durch An- flug an Freileitungen BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021	Größe des zentralen Aktionsraumes nach BERNOTAT ET AL., 2018
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	30 m (Effektdistanz 300 m)	mittel	250 m

Für das EU-Vogelschutzgebiet sind in den Erhaltungszielen weitere im Gebiet vorkommende, charakteristische (maßgebliche) sowie sonstige Brut- und Gastvogelarten genannt. Die im Einzelnen in diesem Erhaltungsziel genannten Brutvogelarten wurden in Kapitel 3.3.7.3 behandelt. An dieser Stelle wird auf die weiteren im Standarddatenbogen genannten Brutvogelarten eingegangen.

Im Kartiergebiet Ve-B-09 im EU-Vogelschutzgebiet wurden der Schilfrohrsänger (insgesamt sieben Brutpaare an Gewässern südlich der Kreisstraße 27, westlich Klein Eißel und südlich Groß Eißel), der Neuntöter (insgesamt vier Brutpaare), die Nachtigall (insgesamt zwei Brutpaare in Gewässernähe) und die Wasserralle (ein Brutpaar an einem Gewässer südlich Groß Eißel) als Brutvögel erfasst. Löffelente und Rohrweihe traten als Nahrungsgast auf. Die Kornweihe konnte nicht nachgewiesen werden.

Vorhabenbedingt erfolgt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Eine bauzeitliche Zuwegung, eine Arbeitsfläche und der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums befinden sich im EU-Vogelschutzgebiet vorwiegend im Bereich von Ackerflächen. Ein Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums verläuft über ein Intensivgrünland. Eine Arbeitsfläche befindet sich im Bereich des Intensivgrünlandes. Die zweite bauzeitliche Zuwegung nutzt zum weit überwiegenden Teil einen vorhandenen Weg. Ein Teilstück verläuft über Acker. Die Schutzgerüste liegen ebenfalls im Bereich von Ackerflächen. Bruträume von Schilfrohrsänger, Neuntöter, Nachtigall und Wasserralle werden nicht in Anspruch genommen. Bei den Vorkommen von Löffelente und Rohrweihe als Nahrungsgast liegt eine Betroffenheit von Bruträumen nicht vor. Auch potenzielle Bruträume der Löffelente (Gewässer), Rohrweihe (Röhrichte) und der Kornweihe (Heidegebiete, Moore, Feuchtwiesen) sind weder dauerhaft noch bauzeitlich betroffen.

Im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) treten bauzeitliche Störungen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes in sehr begrenzten Zeiträumen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Die bauzeitlich genutzten Flächen liegen bezogen auf die festgestellten Brutvorkommen von Schilfrohrsänger, Neuntöter, Nachtigall und Wasserralle außerhalb der Fluchtdistanz / der Effektdistanz gemäß Tabelle 28. Lediglich ein Neuntöter-Brutpaar wurde in einer Strauchhecke erfasst, die sich in der Nähe einer bauzeitlichen Zuwegung im EU-Vogelschutzgebiet befindet. Diese Zuwegung wird allerdings wenig frequentiert werden. Insgesamt ist daher nicht von bauzeitlichen Störungen auszugehen. Löffelente und Rohrweihe konnten nur als Nahrungsgast beobachtet werden. Bruträume befinden sich somit nicht im Gebiet, so dass Störungen während der Brutzeit ausgeschlossen werden können. Die Kornweihe wurde nicht nachgewiesen werden. Bauzeitliche Störungen von Brutpaaren der Löffelente, der Rohrweihe und der Kornweihe treten nicht auf.

Die Kornweihe besitzt nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Rohrweihe und Wasserralle weisen nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Bei Schilfrohrsänger, Neuntöter und Nachtigall liegt nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen vor. Die Löffelente besitzt eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Da die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes errichtet wird, ist ein vorhabenbedingt signifikant

erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Im Raum nördlich der Allerniederung wird die geplante 380-kV-Freileitung (unter Mitnahme der vorhandenen 110-kV-Leitung LH-10-1006 und in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003) geführt. Für Kornweihe, Rohrweihe und Löffelente tritt ein signifikante erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein. Diese Arten konnten nicht nachgewiesen werden bzw. wurden als Nahrungsgäste erfasst. Bruträume sind somit nicht angetroffen worden, so dass Bereiche hoher Frequentierung nicht betroffen sind. Bezogen auf die Wasserralle ist festzustellen, dass nördlich der Allerniederung keine für die Brut geeigneten Gewässer vorhanden, so dass eine hohe Frequentierung dieses Raumes und damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeschlossen wird. Schilfrohrsänger, Neuntöter und Nachtigall besitzen kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung der im Standarddatenbogen genannten sonstigen Brutvögel liegt nicht vor.

Rast- und Gastvögel

Im Folgenden werden die Rast- und Gastvögel betrachtet, die im Standarddatenbogen aufgeführt sind (vgl. Tabelle 29).

Tabelle 29: Rast- und Gastvögel, die Standarddatenbogen im EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung genannte sind und im Rahmen der Kartierungen festgestellt wurden

Rast- und Gastvogelart	Fluchtdistanz nach BERNOTAT ET AL., 2018 Angaben in () Störradien nach GARNIEL & MIERWALD, 2010	Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	(150 m bei auf Wasserflächen rastenden Enten)	mittel
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	400 m	mittel
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	400 m	hoch
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	200 m	mittel
Höckerschwan <i>Cygnus olor</i>	300 m	mittel
Blässhuhn <i>Fulica atra</i>	keine Angabe	mittel
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	250 m	hoch
Zwergsäger <i>Mergus albellus</i>	(150 m bei auf Wasserflächen rastenden Sägern)	mittel
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	(150 m bei rastenden Kormoranen)	gering
Haubentaucher <i>Podiceps cristatus</i>	100 m (150 m bei auf Wasserflächen rastenden Tauchern)	mittel
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	keine Angabe	mittel
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	250 m	hoch

In den Erhaltungszielen für das EU-Vogelschutzgebiet sind weitere im Gebiet vorkommende, charakteristische (maßgebliche) sowie sonstige Brut- und Gastvogelarten aufgeführt. Die in diesem Erhaltungsziel im Einzelnen genannten Gastvogelarten wurden in Kapitel 3.3.7.3 betrachtet. Im Folgenden wird auf die weiteren im Standarddatenbogen genannten Rast- und Gastvogelarten eingegangen.

In den Kartiergebieten Ve-R-06 und Ve-R-07 wurden die Stockente (8 bzw. 60 Individuen, nicht bewertungsrelevante Menge), die Blässgans (Ve-R-07: 12 Individuen, nicht bewertungsrelevante Menge, Raumnutzungsuntersuchung: Schwerpunkt der rastenden Individuen an der Weser), die Saatgans (Ve-R-07: 9 Individuen, nicht bewertungsrelevante Menge, Raumnutzungsuntersuchung: Schwerpunkt der rastenden Individuen an der Weser und auf Flächen zwischen der Weser und der Einmündung der Aller), der Graureiher (2 bzw. 26 Individuen, nicht bewertungsrelevante Menge), der Höckerschwan (3 bzw. 10 Individuen, nicht bewertungsrelevante Menge), das Blässhuhn (Ve-R-07: 20 Individuen, nicht bewertungsrelevante Menge), der Austernfischer (Ve-R-07: 3 Individuen, nicht bewertungsrelevante Menge), der Zwergsäger (Ve-R-06: ein Individuum, nicht bewertungsrelevante Menge), der Kormoran (22 bzw. 25 Individuen, nicht bewertungsrelevante Menge), Haubentaucher (jeweils ein Individuum, nicht bewertungsrelevante Menge), die Wasserralle (Ve-R-06: ein Individuum, nicht bewertungsrelevante Menge) und der Kiebitz (13 bzw. 285 Individuen, nicht bewertungsrelevante Menge) kartiert.

Im EU-Vogelschutzgebiet erfolgt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Gewässern, Grünland- und Ackerflächen, die die in Tabelle 29 genannten Arten als Ruheplätze und Nahrungsflächen nutzen können. Bauzeitlich wird südlich der Kreisstraße K27 eine Zuwegung und eine Arbeitsfläche auf einer Ackerfläche vorgesehen. Für eine weitere Zuwegung wird weitgehend ein vorhandener Weg genutzt (im südlichen Teil verläuft die Zuwegung über Acker) und der südliche Abschnitt eines Provisoriums im Zusammenhang mit der Mitnahme und dem Rückbau eines Abschnitts der 110-kV-Leitung nördlich der Al-lerniederung angelegt. Der südliche Teil des Provisoriums und eine Arbeitsfläche liegen im Bereich von Intensivgrünland. Die Flächen für Schutzgerüste unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 befinden sich auf Acker. Die mögliche bauzeitliche Einschränkung der Nutzbarkeit von Grünland- und Ackerflächen als Ruheplätze und Nahrungsflächen für Arten wie Höckerschwan, Saatgans, Blässgans im EU-Vogelschutzgebiet ist äußerst gering. Gewässer sind von einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes treten im Zuge der Nutzung der Zuwegungen und Arbeitsflächen südlich der Kreisstraße K27 und im Bereich des Provisoriums (bauzeitliche Tätigkeit bei Einrichtung und Abbau des Provisoriums) in sehr begrenzten Zeiträumen bauzeitliche Störungen auf. Nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes befinden sich die Baugruben für die geschlossene Erdkabelverlegung. Die Fluchtdistanzen / Störradien der in Tabelle 29 genannten Arten betragen zwischen 100 m – 400 m. Aus den Erfassungen gibt es keine Hinweise, dass in einem Umfeld von bis zu 400 m um die Baugruben räumlich verortbare Ansammlungen des in Tabelle 29 aufgeführten Arten im EU-Vogelschutzgebiet bestehen. Von Störungen dieser Arten während der Rastzeit ist nicht auszugehen.

Für den überwiegende Teil der in Tabelle 29 aufgelisteten Rast- und Gastvogelarten besteht nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Bei dem Kormoran liegt nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen vor. Saatgans und Kiebitz haben eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021. Bei den Saatgansvorkommen, die im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung erfasst wurden, handelt es sich um die häufig auftretende *Anser fabalis rossicus*, für die eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung besteht. Alle in Tabelle 29 aufgeführten Rastvogelarten wurden im EU-Vogelschutzgebiet (Kartiergebiete Ve-R-06 und / oder Ve-R-07) sind in nicht bewertungsrelevanter Menge erfasst. Stockente, Blässhuhn, Austernfischer, Zwergsäger, Kormoran, Haubentaucher und Wasserralle suchen während der Rastzeit Gewässer auf. Blässgans, Saatgans, Höckerschwan und Graureiher nutzen sowohl Gewässer als auch Acker- und Grünlandflächen. Die Rast- und Nahrungsplätze des Kiebitz befinden sich auf Grünland, aber auch Ackerflächen. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung wurden größere Ansammlungen von Blässgänsen und Saatgänsen an der Weser und z. T. auf Flächen zwischen der Weser und der Einmündung der Aller festgestellt. Insgesamt werden die Bereiche in den Kartiergebieten Ve-R-06 und Ve-R-07 von den genannten Rastvogelarten nur untergeordnet zur Rast aufgesucht. Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes wird die geplante 380-kV-Leitung in Erdkabelbauweise errichtet. Vorhabenbedingt ändert sich die Konstellation der Freileitungsstrukturen im

Vogelschutzgebiet (vorhandene 380-kV-Leitung, vorhandene 110-kV-Leitung) nicht. Nördlich der Allerniederung wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in der Trasse rückgebauten 110-kV-Leitung parallel zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Die Maststandorte der geplanten 380-kV-Leitung wurden mit den Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 harmonisiert, so dass die Maststandorte beider Leitungen so weit wie möglich im Gleichschritt angeordnet sind. Auch die Masthöhen und Leitungsdurchhänge konnten angeglichen werden. Gegenüber der derzeitigen Situation (Parallellage der 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit der WK LH-10-1006 mit sehr unterschiedlich hohen Masten, keine Anordnung der Maststandorte im Gleichschritt) stellt die Anordnung der geplanten 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung eine günstigere Bündelung dar. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten (keine für die Rast geeigneten Gewässer nördlich der Aller, Vorkommen von rastenden Saatgänsen, Blässgänsen und Kiebitzen an der Weser und z. T. auf Flächen zwischen der Weser und der Einmündung der Aller westlich der geplanten 380-kV-Leitung, Vorkommen des Höckerschwans an Gewässer im Wesertal, keine Vorkommen in bewertungsrelevanter Menge) und des insgesamt geringen konstellationspezifischen Risikos) ist ein vorhabenbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der im Standarddatenbogen genannten sonstigen Rastvögel liegt nicht vor.

3.3.8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem EU-Vogelschutzgebiet Untere Allerniederung bestehen keine Pläne und Projekte, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

3.3.9 Gesamtübersicht über vorhabenbedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben und ggf. kumulative Beeinträchtigungen, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie, die wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile gemäß den Erhaltungszielen und von weiteren im Standarddatenbogen genannten Brut- und Rastvogelarten einschließlich der Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung gegeben.

Tabelle 30: Übersicht über die Beeinträchtigungen und die Beurteilung der Erheblichkeit

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs.1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie				
Schwarzmilan	keine	nein	-	ausgeschlossen
Wachtelkönig	keine	nein	-	ausgeschlossen
Weißstorch	Mögliches signifikant erhöhtes Tötungsrisiko	ja	nein	ausgeschlossen
Singschwan	keine	nein	-	ausgeschlossen
Zwergschwan	keine	nein	-	ausgeschlossen

Erhaltungsziele für	Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung	Kumulative Beeinträchtigungen	Eine erhebliche Beeinträchtigung ist ...
Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie				
Braunkehlchen	keine	nein	-	ausgeschlossen
Schafstelze	keine	nein	-	ausgeschlossen
Maßgebliche avifaunistische Bestandteile				
Feldlerche	keine	nein	-	ausgeschlossen
Rotmilan	keine	nein	-	ausgeschlossen
Sumpfrohrsänger	keine	nein	-	ausgeschlossen
Teichrohrsänger	keine	nein	-	ausgeschlossen
Wiesenpieper	keine	nein	-	ausgeschlossen
Saatkrähe	keine	nein	-	ausgeschlossen
Kiebitz	keine	nein	-	ausgeschlossen
Blaukehlchen	keine	nein	-	ausgeschlossen
Kuckuck	keine	nein	-	ausgeschlossen
Seeadler	keine	nein	-	ausgeschlossen
Pfeifente	keine	nein	-	ausgeschlossen
Schnatterente	keine	nein	-	ausgeschlossen
Krickente	keine	nein	-	ausgeschlossen
Knäkente	keine	nein	-	ausgeschlossen
Löffelente	keine	nein	-	ausgeschlossen
Reiherente	keine	nein	-	ausgeschlossen
Haubentaucher	keine	nein	-	ausgeschlossen
Weiteren im Standarddatenbogen genannte Brut- und Rastvogelarten				
Schilfrohrsänger, Löffelente, Rohrweihe, Kornweihe, Neuntöter, Nachtigall, Wasserralle als Brutvögel	keine	nein	-	ausgeschlossen
Stockente, Blässgans, Saatgans, Graureiher, Höcker- schwan, Blässhuhn, Austernfischer, Zwergsäger, Kormoran, Haubentaucher, Wasserralle, Kiebitz als Rastvögel	keine	nein	-	ausgeschlossen

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes DE 3222-401 Untere Allerniederung sind auszuschließen.

4 Zusammenfassung der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung

Im Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) südlich Sottrum und Hassendorf das FFH-Gebiet DE 2723-331 Wümmeniederung. Die geplante 380-kV-Leitung LH-10-3038 quert das FFH-Gebiet in rd. 1.200 m Entfernung östlich der bisherigen Kreuzung durch die 220-kV-Bestandsleitung. Für die Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage wird am nördlichen Rand des FFH-Gebietes der Neubaumast 2019 errichtet. Bauzeitlich ist die Nutzung einer Arbeitsfläche am Neubaumasten 2019 und eine Zuwegung innerhalb des FFH-Gebietes erforderlich. Der Absenkbereich der bauzeitlich erforderlichen Grundwasserabsenkung befindet sich mit einem Anteil von mehr als der Hälfte im FFH-Gebiet. Die weiteren Bereiche liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird nördlich des FFH-Gebietes im Bereich von Kiefernforsten versickert. Der Neubaumast 2020 einschließlich Arbeitsfläche und Zuwegungen ist südlich außerhalb des FFH-Gebietes angeordnet. Der nördliche Teil des Absenkbereiches der bauzeitlich erforderlichen Wasserhaltung ragt in das FFH-Gebiet hinein. Das Wasser aus der Wasserhaltung wird in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege eingeleitet. Der Graben mündet in den Ahauser Mühlengraben, der innerhalb des FFH-Gebietes verläuft. Südlich Fährhof wird die 220-kV-Bestandsleitung, die in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 verläuft, zurückgebaut. Die Rückbaumasten 236 – 238 und die zugehörigen Arbeitsflächen befinden sich im FFH-Gebiet. Für Zuwegungen werden zum größten Teil vorhandene Wege im FFH-Gebiet genutzt. Einzelne Abschnitte verlaufen außerhalb vorhandener Wege. An allen Rückbaumasten ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die Absenkbereiche der Rückbaumasten 236 und 237 liegen vollständig im FFH-Gebiet. Der Absenkbereich des Rückbaumasten 238 befindet sich zur Hälfte im FFH-Gebiet. Das Wasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumasten 236 wird in den Ahauser Mühlengraben eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von rd. 1.000 m in die Wümme mündet. Für den Rückbaumasten 237 wird das Wasser aus der Wasserhaltung in den Kreienhopsbach eingeleitet, der nach einer Fließstrecke von rd. 450 m in die Wümme fließt. Das bauzeitlich anfallende Wasser am Rückbaumasten 238 wird auf einer Fläche nordöstlich des Maststandortes versickert.

Im Bereich und im Umfeld des Neubaus der Leitung befinden sich gemäß der aktuellen Erfassung der Lebensraumtypen (LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME), Dezember 2019) die Lebensraumtypen 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* und der prioritäre Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der als nicht signifikant eingestufte, prioritäre Lebensraumtyp 91F0* Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*). Der Lebensraumtyp 3150 ist weder durch dauerhafte noch durch temporäre Wirkungen des Vorhabens betroffen.

Südöstlich Fährhof wird die 220-kV-Bestandsleitung, die die Wümmeniederung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 quert, zurückgebaut. Im Bereich und im Umfeld des Rückbaus sind gemäß der aktuellen Erfassung der Lebensraumtypen (Landkreis Rotenburg (Wümme), Dezember 2019) die Lebensraumtypen 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* und der

prioritäre Lebensraumtyp 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und der als nicht signifikant eingestufte, prioritäre Lebensraumtyp 91F0* Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*) angetroffen worden.

Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Schlammpeitzger und die Grüne Flussjungfer in die Betrachtung eingestellt.

Bezogen auf die ggf. betroffenen Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten ist das Folgende festzustellen:

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
Eine bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich und im Umfeld der LRT 3260 findet nicht statt. Der Absenkungsbereich der ggf. erforderlichen Wasserhaltung am Neubaumasten 2019 berührt die den LRT 3260 am äußersten Rand. Da die temporäre Absenkung äußerst gering ausfallen wird, tritt keine Beeinträchtigung ein. Der LRT 3260 ist von einer Einleitung von Grundwasser, das bei der ggf. erforderlichen bauzeitlichen Wasserhaltung im Bereich des Neubaumasten 2020 anfällt, nicht betroffen.
- FFH-LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
Der LRT 6430 ist von einer bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahme sowie von einer bauzeitlichen Wasserhaltung nicht betroffen. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung am Rückbaumast 237 wird in den Kreienhopsbach eingeleitet, der von dem LRT 6430 gesäumt wird. Der LRT befindet sich hier im Einflussbereich des Bachlaufes, so dass davon auszugehen ist, dass er in Abhängigkeit des Oberflächenwasserabflusses Wasserstandsschwankungen ausgesetzt ist. Die ggf. durch Einleitung des Grundwassers eintretenden Wasserstandsschwankungen im Kreienhopsbach, die nicht den gesamten Saum des LRT 6430 betreffen werden, haben keine Beeinträchtigungen des LRT zur Folge.
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
Im Bereich des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung ist der LRT weder bauzeitlich noch dauerhaft betroffen. Er liegt jedoch im Bereich bauzeitlicher Wirkungen der geplanten 380-kV-Leitung. Durch die Zuwegung zum Neubaumasten 2019 wird bauzeitlich Flächen (500 m²) innerhalb des LRT 6510 in Anspruch genommen. Zur Vermeidung von bauzeitlichen Veränderungen im LRT 6510 durch Bodenverdichtung im Bereich Zuwegung werden Bodenplatten ausgelegt. Für die Betroffenheit der charakteristischen Art Schafstelze erfolgt der Bau der Zuwegung vor Beginn der Brutzeit vom 01. April bis 15. Juni bzw. ein Kurzhalten der Vegetation im Bereich und im Umfeld der Zuwegung vor Beginn der Brutzeit. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den LRT 6510 und der charakteristischen Arten auszuschließen. Südlich des Neubaumasten 2019 gelegenen Flächen des LRT befinden sich z. T. innerhalb des Absenkungsbereiches für eine bauzeitliche Wasserhaltung. Der LRT (hier: GIA, GMS) weist überwiegend geringe oder keine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung auf. Insofern werden Beeinträchtigungen des LRT durch bauzeitliche Grundwasserabsenkungen, die zeitlich eng begrenzt stattfinden, nicht auftreten.
- LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
Der LRT ist durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Die Zuwegung zum Neubaumasten 2019 verläuft z. T. am Rand außerhalb des LRT. Die Arbeitsfläche liegt ebenfalls außerhalb des LRT. Bauzeitlich treten keine Schädigungen an Gehölzen des LRT auf. Der LRT liegt innerhalb des Absenkungsbereiches für die ggf. erforderliche bauzeitliche Wasserhaltung am Neubaumasten 2019. Der LRT besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung. Zur Vermeidung von möglichen Schäden an der Vegetation des LRT

9190 im Bereich einer bauzeitlichen Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugrube am Neubaumasten 2019, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen teilweise verrieselt. Der Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung quert den LRT im Spannungsfeld zwischen den Neubaumasten 2018 und 2019. Zur Vermeidung der dauerhaften Veränderung im LRT 9190 werden die Masten 2019 und 2020 der geplanten 380-kV-Leitung in einer solchen Höhe errichtet, dass die Leiterseile die Endwuchshöhe des LRT von 35 m einhalten. Der LRT kann so seine Endwuchshöhe trotz Lage im Schutzstreifen erreichen. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den LRT 9190 und der charakteristischen Arten auszuschließen.

- LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
Der LRT 91E0* ist durch den Rückbau der 220-kV-Leitung nicht betroffen. Im Bereich der geplanten 380-kV-Leitung besteht an der Wümme ein kleinflächiger Bereich, der dem LRT 91E0* zugeordnet wurde. Dieser ist durch eine bauzeitliche und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten 380-kV-Leitung nicht betroffen. Der Absenkungsbereich für eine ggf. erforderliche Wasserhaltung am Neubaumasten 2019 liegt randlich außerhalb des LRT 91E0*. Eine Betroffenheit von Standortbedingungen tritt hier nicht ein. Der LRT wird z. T. von der geplanten 380-kV-Leitung überspannt. Zur Vermeidung der dauerhaften Veränderung im LRT 91E0* werden die Masten 2019 und 2020 der geplanten 380-kV-Leitung in einer solchen Höhe errichtet, dass die Leiterseile im Bereich des LRT einen Abstand von 25 m einhalten. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den LRT 91E0* und der charakteristischen Arten auszuschließen.

Fischotter und Biber werden die Wümmeniederung und dabei insbesondere die Fließgewässer innerhalb der Niederung während der nächtlichen Wanderungen zur Nahrungssuche nutzen. Die Baugrube und der Baustellenbereich des Neubaumasten 2019 und Baugruben und Baustellenbereiche der Rückbaumasten 236 und 237 können sich im Bereich von Wanderungswegen für die nächtliche Nahrungssuche befinden. Wandern Fischotter und Biber in die Baugruben / Baustellbereiche ein, können sie verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen von Arbeitsflächen und Baugruben des Neubaumasten 2019 und der Rückbaumasten 236 und 237 erfolgt eine Abzäunung, so dass Fischotter und Biber nicht in den Bereich der Arbeitsflächen und Baugruben einwandern können. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszieles für den Fischotter und den Biber auszuschließen.

In den Gehölzbeständen des FFH-Gebietes können Sommerquartiere und Tagesverstecke der Teichfledermaus vorhanden sein. In der Teilfläche des LRT 9190, die im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung liegt, sind im Rahmen der Bestandsaufnahme drei Höhlenbäume mit Quartiereignung erfasst. Innerhalb des Schutzstreifens der geplanten 380-kV-Leitung wurden weitere fünf Höhlenbäume mit Quartiereignung kartiert. Zur Vermeidung des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung werden die Masten 2018 bis 2020 der geplanten 380-kV-Leitung in einer solchen Höhe errichtet, dass eine Wuchshöhenbeschränkung für die Höhlenbäume mit Quartiereignung nicht erforderlich ist. Das Erhaltungsziel für die Teichfledermaus ist nicht beeinträchtigt.

Ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus im untersuchten Raum innerhalb des FFH-Gebietes ist wenig wahrscheinlich, aber auch nicht auszuschließen. Es kann eine Betroffenheit von Tagesverstecken vorliegen. Aus diesem Grund erfolgt eine vorsorgliche Betrachtung der Bechsteinfledermaus. Wie bei der Teichfledermaus erwähnt, können durch eine Lage im Schutzstreifen Höhlenbäume mit Quartiereignung betroffen sein. Durch die Vermeidung des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung durch Errichtung der Masten 2018 bis 2020 der geplanten 380-kV-Leitung in einer solchen Höhe, dass eine Wuchshöhenbeschränkung für die Höhlenbäume mit Quartiereignung nicht erforderlich ist, ist das Erhaltungsziel für die Bechsteinfledermaus nicht beeinträchtigt.

Eine direkte Inanspruchnahme des Lebensraumes für die Fischarten Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Meerneunauge, Schlammpeitzger und der Grünen Flussjungfer im FFH-Gebiet erfolgt vorhabenbedingt nicht. Bauzeitlich anfallendes Grundwasser aus den Baugruben der Neubaumasten 2019 und 2020 und der Rückbaumasten 236 bis 238 werden in den Grenzgraben Ahausen-Hellwege, der in den Ahauser Mühlengraben im FFH-Gebiet einmündet, sowie in den Ahauser Mühlengraben bzw. den Kreienhopsbach eingeleitet. Vorhabenseitig werden technische Maßnahmen vorgesehen, die mögliche bauzeitliche Veränderungen des potentiellen Lebensraumes für die genannten Fischarten und die Grüne Flussjungfer vermeiden. Unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen zur Schadensvermeidung und –verminderung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die genannten Fischarten und die Grüne Flussjungfer auszuschließen.

FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker

Das FFH-Gebiet DE 3021-331 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker umfasst im Untersuchungsgebiet die Niederung der Aller zwischen der Kreisstraße K27 und dem Deich südlich der Aller. Innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt vorhabenbedingt keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Die geplante 380-kV-Leitung wird im FFH-Gebiet als Erdkabel in geschlossener Bauweise (Rohrbauweise) verlegt. Südlich der Kreisstraße K27 sind bauzeitlich zwei Zuwegungen, zwei Arbeitsflächen, zwei Schutzgerüste und ein bauzeitliches Provisorium erforderlich, um die auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung mitgenommene 110-kV-Leitung wieder an die eigene Führung der 110-kV-Leitung als Freileitung anzubinden. Nördlich und südlich außerhalb des FFH-Gebietes wird die geplante 380-kV-Leitung als Erdkabel in offener Bauweise gebaut. Die Arbeitsflächen für die Baugruben nördlich und südlich des FFH-Gebietes / EU-Vogelschutzgebietes sind unmittelbar nördlich der Kreisstraße K27 und südlich des Allerdeiches angeordnet. Im Bereich dieser Baugruben und des Erdkabelabschnitts in offener Bauweise sind bauzeitliche Wasserhaltungen erforderlich. Die Absenkbereiche der Wasserhaltungen an den Baugruben nördlich und südlich ragen zu einem geringen Anteil in das FFH-Gebiet hinein. Das Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung wird in Fließgewässer außerhalb des FFH-Gebietes eingeleitet. In rd. 200 m nördlich des FFH-Gebietes wird die nördliche Kabelübergangsanlage errichtet. Im nördlich anschließenden Abschnitt wird die geplante 380-kV-Leitung in Freileitungsbauweise unter Mitnahme der 110-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 errichtet. Die Kabelübergangsanlage im Süden ist rd. 2.400 m vom FFH-Gebiet entfernt.

Im detailliert untersuchten Bereich wurden die FFH-Lebensraumtypen 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) festgestellt. Als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie waren Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling und Grüne Keiljungfer in die Betrachtung einzustellen.

Die Lebensraumtypen 3150, 3260 und 6430 einschließlich der charakteristischen Arten sind weder durch dauerhafte bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme noch eine ggf. eintretende Veränderung von Standortbedingungen aufgrund einer Lage innerhalb von Absenkungsbereichen für die bauzeitliche Wasserhaltung an den Baugruben nördlich und südlich des FFH-Gebietes und der Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise außerhalb des FFH-Gebietes betroffen. Auch der Lebensraumtyp 6510 wird weder bauzeitlich noch dauerhaft in Anspruch genommen. Eine bauzeitliche Zuwegung, die im FFH-Gebiet verläuft, grenzt an eine Teilfläche des Lebensraumtyps 6510 an. Teilflächen des Lebensraumtyps 6510 liegen innerhalb von Absenkungsbereichen für die bauzeitliche Wasserhaltung für die Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und für das Erdkabel in offener Bauweise. Der Absenkungsbereich der nördlichen Baugrube berührt eine unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 gelegene, kleine

Teilfläche des Lebensraumtyps 6510. Innerhalb des Absenkungsbereiches der südlichen Baugrube befindet sich eine vergleichsweise kleine Teilfläche des Lebensraumtyps 6510. Der LRT (hier: GIA, GMS, GMA) besitzt eine geringe oder keine Empfindlichkeit gegenüber Wasserstandsabsenkung (vgl. Karte 5 Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen zu Anlage 12 Umweltstudie). Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels für den Lebensraumtyp 6510 durch bauzeitliche, zeitlich eng begrenzte Grundwasserabsenkungen werden nicht auftreten. Auch bei den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 6150 treten Beeinträchtigungen nicht auf.

Im FFH-Gebiet werden vorhabenbedingt keine Baugruben errichtet, die für Fischotter und Biber während ihrer nächtlichen Aktivitätszeiten eine Gefährdung darstellen können. Beeinträchtigungen von Fischotter und Biber sind auszuschließen.

Eine Betroffenheit der in den Erhaltungszielen genannten Fischarten Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge Schlammpeitzger, Meerneunauge und Bitterling und der Libellenart Grüne Keiljungfer besteht nicht, da das Wasser aus der erforderlichen Wasserhaltung für die Baugruben des Erdkabels in geschlossener Bauweise und für das Erdkabel in offener Bauweise wird nicht direkt in Fließgewässer im FFH-Gebiet eingeleitet wird.

Für die Fledermausarten Teichfledermaus und Großes Mausohr ggf. relevanten Gehölzbestände entlang der Aller und im Umfeld von Stillgewässern werden weder bauzeitlich noch dauerhaft in Anspruch genommen. Südlich der Kreisstraße K27 wird im Zusammenhang mit dem Rückbau eines Abschnitts der 110-kV-Leitung nördlich der Allerniederung die Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums erforderlich. Für die Dauer der Nutzung des Provisoriums erfolgt bei einer Überspannung von Gehölzen. Der südliche Abschnitt des Provisoriums befindet sich im FFH-Gebiet. Zwischen der vorhandenen 380-kV-Leitung und der vorhandenen 110-kV-Leitung quert das Provisorium eine Strauchhecke (HFS, Wertstufe III). Das bedeutet, dass höher wachsende Baumarten hier nicht vertreten sind. Eine Rückschnitt von Gehölzen im Schutzstreifen des Provisoriums ist nicht erforderlich. Zudem wurden im Bereich der Strauchhecke keine Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse festgestellt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass Quartiere der Teichfledermaus und des Großen Mausohr betroffen sind. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele für die Teichfledermaus und das Große Mausohr liegen nicht vor.

EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 3222-401 Untere Allerniederung erstreckt sich im Wirkraum des Vorhabens – wie das FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker – im Bereich der Niederung der Aller zwischen der Kreisstraße K27 und dem Deich südlich der Aller. Die Wirkfaktoren des Vorhabens entsprechen denen für das FFH-Gebiet genannten.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Brut- und Rastraum der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie (Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Singeschwan, Zwergschwan), der wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 3 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Braunkehlchen, Schafstelze) sowie der weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile (Feldlerche, Rotmilan, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Saatkrähe, Kiebitz, Blaukehlchen, Kuckuck, Seeadler, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Haubentaucher) und darüber hinaus die weiteren im Standarddatenbogen genannten Brut- und Rastvögel tritt vorhabenbedingt nicht ein. Bauzeitlich werden zwei Zuwegungen und zwei Arbeitsflächen innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes genutzt. Unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 wird eine Zuwegung über ein kurzes Stück über Acker geführt. Die weitere Zuwegung südlich der Kreisstraße K27 nutzt einen vorhandenen Weg. Ein kurzer Abschnitt verläuft dann über eine Ackerfläche. Für die Schutzgerüste unmittelbar südlich der Kreisstraße K27 und eine Arbeitsfläche werden Ackerflächen genutzt. Eine weitere Arbeitsfläche befindet sich im Bereich von Intensivgrünland. Der südliche Abschnitt des bauzeitlichen Provisoriums für die 110-kV-Leitung quert innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes Acker und Intensiv-

grünland. Im Bereich der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wurde kein Brutraum der zu betrachtenden Brutvogelarten festgestellt. Eine Einschränkung des Nahrungsraumes für den Weißstorch tritt nicht ein. Ein Teil der zu betrachtenden Rastvögel nutzt fast ausschließlich Gewässer während der Rast auf. Da bauzeitlich keine Gewässer in Anspruch genommen werden, liegt eine Betroffenheit nicht vor. Die zu betrachtenden Rastvogelarten, die zur Rast Gewässer und Acker- und Grünlandflächen aufsuchen, wurden mit räumlich verortbaren Ansammlungen nicht im Bereich bauzeitlicher Flächeninanspruchnahmen erfasst. Die Einschränkung grundsätzlich durch Rastvögel nutzbarer Bereiche durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ist äußerst gering.

Störungen der Brut- und Rastplätze sowie Ruhe- und Nahrungsräume der wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie (Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Singschwan, Zwergschwan), der wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 3 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Braunkehlchen, Schafstelze) sowie der weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile (Feldlerche, Rotmilan, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Saatkrähe, Kiebitz, Blaukehlchen, Kuckuck, Seeadler, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Haubentaucher) und darüber hinaus die weiteren im Standarddatenbogen genannten Brut- und Rastvögel treten nicht auf, da der bauzeitliche Baustellenbetrieb und –verkehr außerhalb der Fluchtdistanzen (nach BERNOTAT ET AL., 2018) und der Störradien (nach GARNIEL & MIERWALD, 2010) stattfindet und für einzelne Vorkommen im EU-Vogelschutzgebiet (z. B. Feldlerche) die Deiche bzw. Hecken gegenüber den nördlich und südlich außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gelegenen Baugruben für die geschlossene Erdkabelquerung eine sichtverschattende Wirkung haben. Erhebliche Beeinträchtigungen durch bauzeitliche Störungen treten nicht auf.

Hinsichtlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit der Rauminanspruchnahme durch Freileitungen ist das Folgende festzustellen. Das EU-Vogelschutzgebiet selbst sowie nördlich und südlich angrenzende Bereiche werden mit einem Erdkabelabschnitt für die geplante 380-kV-Leitung gequert. Somit ändert sich vorhabenbedingt die Konstellation der Freileitungsstrukturen im EU-Vogelschutzgebiet (vorhandene 380-kV-Leitung, vorhandene 110-kV-Leitung) nicht. Nördlich des EU-Vogelschutzgebietes wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in der Trasse rückgebauten 110-kV-Leitung parallel zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Die Maststandorte der geplanten 380-kV-Leitung wurden mit den Maststandorten der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 harmonisiert, so dass die Maststandorte beider Leitungen so weit wie möglich im Gleichschritt angeordnet sind. Auch die Masthöhen und Leitungsdurchhänge konnten angeglichen werden. Gegenüber der derzeitigen Situation (Parallellage der 380-kV-Leitung LH-10-3003 mit der WK LH-10-1006 mit sehr unterschiedlich hohen Masten, keine Anordnung der Maststandorte im Gleichschritt) stellt die Anordnung der geplanten 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung eine günstigere Bündelung dar. Insbesondere für den Weißstorch als wertbestimmender Vogelart nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie bestehen zwischen den Brutplätzen außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes und den Nahrungsflächen im EU-Vogelschutzgebiet und nördlich davon (Niederung des Dauelser Bruchgrabens) Funktionsbeziehungen. Bei allen weiteren zu betrachtenden Brut- und Rastvogelarten ist von untergeordneten bzw. keinen Funktionsbeziehungen zwischen den Vorkommen im EU-Vogelschutzgebiet und den nördlich des Vogelschutzgebietes gelegenen Bereichen auszugehen.

Die wertbestimmende Art Weißstorch ist weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE, 2021 eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Die Allerniederung ist ein sehr bedeutsames Nahrungshabitat für die Weißstorchvorkommen im Bereich der Storchenstation Verden-Dauelsen und der Einzelbrutplätze in Dauelsen und Maulohe. Da die Allerniederung mit einem Erdkabelabschnitt gequert wird, ändert sich die Konstellation der Freileitungsstrukturen im Vogelschutzgebiet (vorhandene 380-kV-Leitung, vorhandene 110-kV-Leitung) nicht. Vorhabenbedingt entstehen somit keine Beeinträchtigungen des Weißstorchbestandes und der Funktion der Allerniederung als Nahrungshabitat. Ein weiterer Schwerpunktbereich für nahrungssuchende und ruhende Weißstörche ist gemäß der Raumnutzungsuntersuchung die Niederung des Dauelser Bruchgrabens. Da von einer Funktionsbeziehung des Weißstorchbestandes im Umfeld des Vogelschutzgebietes zwischen den Brutplätzen, der Allerniederung und der Niederung des Dauelser Bruchgrabens auszugehen ist, erfolgt eine Betrachtung

der vorhabenbedingten Veränderungen nördlich der Allerniederung. In diesem Raum wurde neben der Niederung der Dauelser Bruchgrabens im Zeitraum ab Juli 2017 (Jungvogelphase, Wegzug) auch das Umfeld des Radewiesengrabens südlich Langwedel aufgesucht. Es ist somit davon auszugehen, dass die bisher vorhandenen Freileitungsstrukturen (110-kV-Leitung WK LH-10-1006, 380-kV-Leitung LH-10-3003) überflogen werden. Im Bereich zwischen der L158 und dem Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung wird die geplante 380-kV-Leitung unter Mitnahme der 110-kV-Leitung WK LH-10-1006 in der Trasse rückgebauten 110-kV-Leitung parallel zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 geführt. Es wird – wie oben beschrieben – eine Harmonisierung von Maststandorten und Leitungsdurchhängen vorgesehen, so dass eine gegenüber der derzeitigen Situation günstigere Bündelung erreicht wird. Die geplante 380-kV-Leitung wird im weiteren Aktionsraum (1.000 m – 2.000 m Entfernung vom Brutplatz) der 13 Brutpaare im Bereich Verden-Dauelsen und der beiden Einzelbrutpaare in Dauelsen und Maulohe errichtet. In der Raumnutzungsuntersuchung konnte eine starke Frequentierung der Niederung des Dauelser Bruchgrabens zur Nahrungssuche in der Nestlings- und Aufzuchtphase und auch während der Jungvogelphase ermittelt werden. Der äußerste nördliche Teil der Niederung des Dauelser Bruchgrabens wird von der geplanten 380-kV-Leitung gequert. Zudem ist davon ausgehen, dass auch die weiteren Bereiche der geplanten 380-kV-Leitung im Abschnitt zwischen der L158 und dem Beginn des Erdkabelabschnitts nördlich der Allerniederung im Bereich von Flugwegen der Weißstörche liegen, die jedoch nicht in der Intensität genutzt werden, wie der Schwerpunktbereich in der Niederung des Dauelser Bruchgrabens. Unter Berücksichtigung aller Aspekte wird das konstellationsspezifische Risiko als hoch eingestuft. Es ist von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Leitungsanflug auszugehen. Durch Maßnahmen zur Schadensverminderung (Aufhängen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil nördlich des EU-Vogelschutzgebietes zwischen den Neubaumasten 2058 bis 2063 der geplanten 380-kV-Leitung und der Masten 133 bis 139A der 380-kV-Leitung LH-10-3003 (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 14 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) und Entwicklung von Nahrungshabitaten in der Allerniederung (EU-Vogelschutzgebiet) in einem Umfang von 12,2033 ha (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)) wird das konstellationsspezifische Risiko so weit abgesenkt, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht mehr besteht. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels für den Weißstorch liegt nicht vor.

Bei allen weiteren zu betrachtenden Vogelarten ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes durch Verlegung der geplanten 380-kV-Leitung als Erdkabel auszuschließen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Bereich nördlich des EU-Vogelschutzgebietes tritt bei den zu betrachtenden Vogelarten nicht auf, da untergeordnete bzw. keine Funktionsbeziehungen zwischen dem Vorkommen im EU-Vogelschutzgebiet und den nördlich des Vogelschutzgebietes gelegenen Bereichen bestehen.

Es besteht keine Beeinträchtigung / keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele für die wertbestimmenden Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie (Schwarzmilan, Wachtelkönig, Weißstorch, Singschwan, Zwergschwan), die wertbestimmenden Zugvogelarten nach Artikel 3 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Braunkehlchen, Schafstelze) sowie die weiteren maßgeblichen avifaunistischen Bestandteile (Feldlerche, Rotmilan, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Saatkrähe, Kiebitz, Blaukehlchen, Kuckuck, Seeadler, Pfeifente, Schnatterente, Krickente, Knäkente, Löffelente, Reiherente, Haubentaucher) und darüber hinaus die weiteren im Standarddatenbogen genannten Brut- und Rastvögel.

5 Quellenverzeichnis

ARGE ARBEITSGEMEINSCHAFT KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, STADT UND VERKEHR, TRÜPER GONDESEN PARTNER (2004):
Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§34,35 BNatSchG. – Endfassung, 20. August 2004.

BAUMANN, K., F. KASTNER, A. BORKENSTEIN, W. BURKART, R. JÖDICKE & U. QUANTE (2020):
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenliste, 3. Fassung – Stand 31.12.2020 in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2021, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):
BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021):
Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.

DRACHENFELS, O. V. (2015):
Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang zu: Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010):
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):
Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt

NLWKN (HRSG.) (2011a):
Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011b):
Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 21 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2020a):

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen

NLWKN (HRSG.) (2020b):

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Weiden-Auwälder – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

NLWKN (HRSG.) (2022a):

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Feuchte Hochstaudenfluren. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S.,

NLWKN (HRSG.) (2022b):

Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen – Magere Flachland-Mähwiesen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 18 S.,

6 Anhang: Relevanzprüfung für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen 3150, 3260 und 6430 im FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker

Wie in Kapitel 3.2.6 beschrieben sind die Lebensraumtypen 3150, 3260 und 6430 weder durch direkte noch durch indirekte Wirkungen betroffen. Gemäß den Vollzugshinweisen für die LRT 3150, 3260 und 6430 und 6510 (NWLKN, 2011a - c) werden pro Lebensraumtyp charakteristische Pflanzen- und Tierarten aufgeführt. Es wird geprüft, ob auch für die charakteristischen Arten der genannten Lebensraumtypen eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Ein Übersicht dazu gibt die folgende Tabelle.

Tabelle 31: Relevanzprüfung für die charakteristische Pflanzen- und Tierarten der FFH-Lebensraumtypen 3150, 3260 und 6430 im FFH-Gebiet Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
Lebensraumtyp 3150 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und / oder Zwergbinsenvegetation (NLWKN, 2011a)	
<p>Pflanzenarten:</p> <p><u>Schwimmdecken der Wasserlinsen-Gesellschaften:</u> Kleine Wasserlinse (<i>Lemna minor</i>), Dreifurchige Wasserlinse (<i>Lemna trisulca</i>), Vielwurzelige Teichlinse (<i>Spirodela polyrhiza</i>), Schwimmlebermoos (<i>Ricciocarpus natans</i>), Flut-Sterngabelmoos (<i>Riccia fluitans</i>)</p> <p><u>Laichkraut-Gesellschaften:</u> Verschiedene Laichkräuter, darunter besonders Glänzendes Laichkraut (<i>Potamogeton lucens</i>), Durchwachsenes Laichkraut (<i>P. perfoliatus</i>), Krauses Laichkraut (<i>P. crispus</i>), Raves Hornblatt (<i>Ceratophyllum demersum</i>), Wasser-Knöterich (<i>Persicaria amphibia</i>), Ähriges Tausendblatt (<i>Myriophyllum spicatum</i>)</p> <p><u>Schwimmblatt-Gesellschaften:</u> Weiße Seerose (<i>Nymphaea alba</i>), Gelbe Teichrose (<i>Nuphar lutea</i>), Froschbiss (<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>), Quirliges Tausendblatt (<i>Myriophyllum verticillatum</i>), Gewöhnlicher Wasserschlauch (<i>Utricularia vulgaris</i>), Verkannter Wasserschlauch (<i>Utricularia australis</i>), Krebssschere (<i>Stratiotes aloides</i>), Einfacher Igelkolben (<i>Sparganium emer-sum</i>), Schwimmendes Laichkraut (<i>Potamogeton natans</i>), Spreizender Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus circinatus</i>)</p> <p><u>Teichröhrichte:</u> u. a. Schilf (<i>Phragmites australis</i>), Gelbe Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), Breitblättriger und Schmalblättriger Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>, <i>T. angustifolia</i>), Froschlöffel (<i>Alisma plantago-aquatica</i>), Wasserschwaden (<i>Glyceria maxima</i>), Fluss-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>), Aufrechter Igelkolben (<i>Sparganium erectum</i>), Zungen-Hahnenfuß (<i>Ranunculus lingua</i>), Schwanenblume (<i>Butomus umbellatus</i>).</p>	<p>Da vorhabenbedingt weder direkte (Flächeninanspruchnahme) noch indirekte (Lage im Einflussbereich einer bauzeitlichen Wasserabsenkung) Wirkungen im Bereich des LRT auftreten, liegt keine Betroffenheit der charakteristischen Pflanzenarten vor. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Vögel:</p> <p>Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>), Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>), Hauptentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)</p>	<p>Der LRT 3150 befindet sich im Kartiergebiet Ve-B-09. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Die neben genannten Arten wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht nachgewiesen. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	<p>Zwergtaucher und Trauerseeschwalbe sind nach DRACHENFELS, 2015 nur an größeren Gewässern für den Erhaltungszustand relevant. Dies trifft für den im Untersuchungsgebiet angetroffenen LRT nicht zu. Weitere Vogelarten sind für den Erhaltungszustand nicht relevant (DRACHENFELS, 2015).</p> <p>Die neben genannten Vogelarten werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Säugetiere: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)</p>	<p>Im FFH-Gebiet werden keine Baugruben errichtet, so dass Gefährdungen des Fischotter während der nächtlichen Aktivitätszeiten ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der Fischotter wird nicht in die weiteren Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Amphibien: Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>); nur Elbtalaue, NO-Niedersachsen), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>, speziell in Elbtalaue, NO-Niedersachsen), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)</p>	<p>Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Stillgewässer des LRT 3150 (Gewässer 20, 21a, 21b, 21c) wurden auf Vorkommen von Amphibien untersucht. Die genannten Amphibienarten wurden nicht festgestellt (vgl. Kap. 6.2.4 in Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 Schutzgut Tiere zu Anlage 12 Umweltstudie).</p> <p>Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch und Moorfrosch werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Reptilien: Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)</p>	<p>Das Vorkommen der Ringelnatter ist nicht maßgeblich für die Einstufung des Erhaltungszustandes (DRACHENFELS, 2015).</p> <p>Die Ringelnatter wird nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Wirbellosenarten: Sofern geeignete Binnen- und Randstrukturen vorhanden sind, sind nährstoffreiche Gewässer Lebensraum zahlreicher Wirbellosenarten, darunter zahlreiche Libellenarten. Hervorzuheben ist hier die Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>), die an Krebschere als Eiablage substrat gebunden ist.</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgen keine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekten Wirkungen innerhalb des LRT 3150 im Untersuchungsgebiet, so dass möglicher Lebensraum für Wirbellosenarten nicht betroffen ist.</p> <p>Wirbellosenarten werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Fische: Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Moderlieschen (<i>Leucaspis delineatus</i>), Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>) Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>).</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgen keine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekten Wirkungen innerhalb des LRT 3150 im Untersuchungsgebiet, so dass möglicher Lebensraum für Fische nicht betroffen ist.</p> <p>Fische werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>)</p>	<p>Im FFH-Gebiet werden keine Baugruben errichtet, so dass Gefährdungen des Fischotter während der nächtlichen Aktivitätszeiten ausgeschlossen werden können.</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgen keine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekten Wirkungen innerhalb des LRT 3150 im Untersuchungsgebiet, so dass möglicher Lebensraum für Fische nicht betroffen ist.</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	<p>Der LRT 3150 befindet sich im Kartiergebiet Ve-B-09. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Die Knäkente wurde nicht nachgewiesen. Somit besteht keine Betroffenheit. Die Krickente kam als Nahrungsgast an einem Stillgewässer, das dem LRT 3150 zugeordnet wird, vor. D.h., dass es keinen Brutplatz an dem Stillgewässer gibt, der von bauzeitlichen Wirkungen des Vorhabens betroffen sein könnte. An den weiteren Stillgewässern des LRT 3150 im Untersuchungsgebiet gelang kein Nachweis der Krickente. Insgesamt liegt keine Betroffenheit der Krickente vor.</p> <p>Da vorhabenbedingt weder direkte (Flächeninanspruchnahme) noch indirekte (Lage im Einflussbereich einer bauzeitlichen Wasserabsenkung) Wirkungen im Bereich des LRT auftreten, liegt keine Betroffenheit von Pflanzenarten und somit der ggf. vorkommenden Krebschere vor.</p> <p>Die im Erhaltungsziel für den LRT 3150 genannten charakteristischen Arten werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (NLWKN, 2011b)	
<p>Pflanzenarten:</p> <p><u>Blütenpflanzen:</u> Wassersternarten (<i>Callitriche</i> spp.), Wechselblütiges Tausendblatt (<i>Myriophyllum alterniflorum</i>), Knoten-Laichkraut (<i>Potamogeton nodosus</i>), Kamm-Laichkraut (<i>Potamogeton pectinatus</i>), Flutender Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus fluitans</i>), Schild-Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus peltatus</i>), Pinselblättriger Wasserhahnenfuß (<i>Ranunculus penicillatus</i>), Haarblättriger Wasserhahnenfuß (<i>R. trichophyllus</i>), Gewöhnlicher Wasserhahnenfuß (<i>R. aquatilis</i>); submerse, flutende Formen von Einfachem Igelkolben (<i>Sparganium emersum</i>), Berle (<i>Berula erecta</i>), Gewöhnlichem Pfeilkraut (<i>Sagittaria sagittifolia</i>) u. a. Röhrichtarten.</p> <p><u>Moose:</u> Gemeines Brunnenmoos (<i>Fontinalis antipyretica</i>), Schuppiges Brunnenmoos (<i>Fontinalis squamosa</i>), Ufer-Schnabeldeckelmoos (<i>Rhynchostegium riparioides</i>) und andere flutende bzw. submerse Wassermoose.</p>	<p>Da vorhabenbedingt weder direkte (Flächeninanspruchnahme) noch indirekte (Lage im Einflussbereich einer bauzeitlichen Wasserabsenkung) Wirkungen im Bereich des LRT auftreten, liegt keine Betroffenheit der charakteristischen Pflanzenarten vor. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Säugetiere:</p> <p>Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Biber (<i>Castor fiber</i>), Fledermausarten wie Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große und Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>mystacinus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) (wichtiges Nahrungshabitat, insbesondere mit naturnahen Wald-Gehölz-Kontaktbiotopen)</p>	<p>Im FFH-Gebiet werden keine Baugruben errichtet, so dass Gefährdungen des Fischotter und des Biber während der nächtlichen Aktivitätszeiten ausgeschlossen werden können. Die Fledermausarten sind bei DRACHENFELS, 2015 nicht als Arten genannt, die für den Erhaltungszustand maßgeblich sind. Die Fledermausarten werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Vögel:</p> <p>Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>), im Bergland auch Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)</p>	<p>Der LRT 3260 befindet sich im Kartiergebiet Ve-B-09. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Eisvogel, Flussuferläufer und Uferschwalbe wurden im Bereich und im</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	<p>Umfeld des LRT nicht kartiert. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Der LRT ist weder von direkten noch von indirekten Wirkungen betroffen.</p> <p>Eisvogel, Flussuferläufer und Uferschwalbe werden nicht in die weiteren Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Fische:</p> <p>Rhithral: Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Bachforelle (<i>Salmo trutta fario</i>), Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>), Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Elritze (<i>Phoxinus phoxinus</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>); Potamal: Hasel (<i>Leuciscus leuciscus</i>), Döbel (<i>Squalius cephalus</i>), Gründling (<i>Gobio gobio</i>), Bachschmerle (<i>Barbatula barbatula</i>) u. a.</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgen keine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekten Wirkungen innerhalb des LRT 3260 im Untersuchungsgebiet, so dass möglicher Lebensraum für Fische nicht betroffen ist.</p> <p>Fische werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Libellen:</p> <p>Fließgewässer-Arten wie Gemeine Keiljungfer (<i>Gomphus vulgatissimus</i>), Blauflügel-Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>), Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>) oder Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgen keine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekten Wirkungen innerhalb des LRT 3260 im Untersuchungsgebiet, so dass möglicher Lebensraum für Libellen nicht betroffen ist.</p> <p>Libellen werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Weichtiere:</p> <p>Abgeplattete Teichmuschel (<i>Pseudanodonta complanata</i>) u. a.; insbesondere bei wenig oder nicht verschlammtem Gewässergrund u. U. auch Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>) oder Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgen keine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekten Wirkungen innerhalb des LRT 3260 im Untersuchungsgebiet, so dass möglicher Lebensraum für Weichtiere nicht betroffen ist.</p> <p>Weichtiere werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen:</p> <p>Indikatorarten je nach Gewässertyp</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgen keine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekten Wirkungen innerhalb des LRT 3260 im Untersuchungsgebiet, so dass möglicher Lebensraum für Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen nicht betroffen ist.</p> <p>Eintagsfliegen, Köcherfliegen und Steinfliegen werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten</p> <p>Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>), Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Groppe (<i>Cottus gobio</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Lachs (<i>Salmo salar</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</p>	<p>Im FFH-Gebiet werden keine Baugruben errichtet, so dass Gefährdungen des Fischotter und des Biber während der nächtlichen Aktivitätszeiten ausgeschlossen werden können.</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgen keine direkte Flächeninanspruchnahme und indirekten Wirkungen innerhalb des LRT 3260 im Untersuchungsgebiet, so dass möglicher Lebensraum für Fische und Libellen nicht betroffen ist.</p> <p>Der LRT 3260 befindet sich im Kartiergebiet Ve-B-09. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Eisvogel und Schwarzstorch wurden im Bereich und im Umfeld des LRT nicht kartiert. (vgl. Karte 2 Schutzgut</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	<p>Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie) Der LRT ist weder von direkten noch von indirekten Wirkungen betroffen.</p> <p>Die im Erhaltungsziel für den LRT 3260 genannten charakteristischen Arten werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (NLWKN, 2022a)</p>	
<p>Pflanzenarten:</p> <p>Häufige Charakterarten sind u.a. Echtes Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Gewöhnlicher Gilbweiderich (<i>Lysimachia vulgaris</i>) und Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>).</p> <p>Zu den besonders wertbestimmenden Arten der je nach Ausprägung unterschiedlich artenreichen Feuchten Hochstaudenfluren zählen Taubenkropf (<i>Cucubalus baccifer</i>), Sumpf-Wolfsmilch (<i>Euphorbia palustris</i>), Sumpf-Storchschnabel (<i>Geranium palustre</i>), Wiesen-Alant (<i>Inula britannica</i>), Wasser-Ampfer (<i>Rumex aquaticus</i>), Spießblättriges Helmkraut (<i>Scutellaria hastifolia</i>), Sumpf-Greiskraut (<i>Senecio paludosus</i>), Fluss-Greiskraut (<i>Senecio sarracenicus</i>), Sumpf- Gänsedistel (<i>Sonchus palustris</i>), Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>), Glänzende Wiesenraute (<i>Thalictrum lucidum</i>) und Langblättriger Ehrenpreis (<i>Pseudolysimachion longifolium</i>).</p> <p>Weitere typische Arten sind <i>Achillea ptarmica</i>, <i>Angelica archangelica</i>, <i>Angelica sylvestris</i>, <i>Brassica nigra</i>, <i>Calystegia sepium</i>, <i>Carduus crispus</i>, <i>Chaerophyllum bulbosum</i>, <i>Chaerophyllum hirsutum</i>, <i>Cirsium oleraceum</i>, <i>Silene baccifera</i>, <i>Cuscuta europaea</i>, <i>Dipsacus pilosus</i>, <i>Epilobium hirsutum</i>, <i>Epilobium parviflorum</i>, <i>Epilobium roseum</i>, <i>Epilobium obscurum</i>, <i>Equisetum telmateia</i>, <i>Eupatorium cannabinum</i>, <i>Euphorbia palustris</i>, <i>Filipendula ulmaria</i>, <i>Geranium palustre</i>, <i>Geranium sylvaticum</i>, <i>Hypericum tetrapterum</i>, <i>Inula britannica</i>, <i>Iris pseudacorus</i>, <i>Lycopus europaeus</i>, <i>Lysimachia vulgaris</i>, <i>Lythrum salicaria</i>, <i>Mentha longifolia</i>, <i>Petasites albus</i>, <i>Petasites hybridus</i>, <i>Rumex aquaticus</i>, <i>Scrophularia nodosa</i>, <i>Scrophularia umbrosa</i>, <i>Scutellaria hastifolia</i>, <i>Senecio paludosus</i>, <i>Senecio sarracenicus</i>, <i>Sonchus palustris</i>, <i>Stachys palustris</i>, <i>Symphytum officinale</i>, <i>Thalictrum flavum</i>, <i>Thalictrum lucidum</i>, <i>Veronica maritima</i>, <i>Urtica subinermis</i>, <i>Valeriana officinalis</i> agg.; im Harz auch: <i>Athyrium distentifolium</i>, <i>Cicerbita alpina</i>, <i>Petasites albus</i>, <i>Peucedanum ostruthium</i>, <i>Polemonium caeruleum</i>, <i>Ranunculus platanifolius</i>, <i>Senecio hercynicus</i>; an der Mittelelbe auch: <i>Leonurus marrubiastrum</i>, <i>Petasites spurius</i></p>	<p>Da vorhabenbedingt weder direkte (Flächeninanspruchnahme) noch indirekte (Lage im Einflussbereich einer bauzeitlichen Wasserabsenkung) Wirkungen im Bereich des LRT auftreten, liegt keine Betroffenheit der charakteristischen Pflanzenarten vor. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Säugetiere:</p> <p>Teillebensraum von Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) und Biber (<i>Castor fiber</i>)</p>	<p>Im FFH-Gebiet werden keine Baugruben errichtet, so dass Gefährdungen des Fischotter und des Biber während der nächtlichen Aktivitätszeiten ausgeschlossen werden können.</p>
<p>Vögel:</p> <p>Teillebensraum von Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>), Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>), Sumpfrohsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</p>	<p>Der LRT 6430 befindet sich im Kartiergebiet Ve-B-09 unmittelbar südlich an die Aller angrenzend und an der Halse und nordöstlich anschließenden Flächen. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Braunkehlchen, Wachtel, Wachtelkönig und Feldschwirl wurden nicht im Bereich des LRT</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	<p>nachgewiesen. (vgl. Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Bezogen auf alle neben genannten Vogelarten ist zu berücksichtigen, dass der LRT weder von direkten noch von indirekten Wirkungen betroffen ist.</p> <p>Braunkehlchen, Wachtel, Wachtelkönig und Feldschwirl sowie Rohrammer und Sumpfrohrsänger werden nicht in die weiteren Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Amphibien:</p> <p>Feuchte Hochstaudenfluren im Umfeld von Kleingewässern sind insbesondere in den Talauen (z. B. Qualmwassergebiete in der Elbtalaue zwischen Schnackenburg und Bleckede) Teillebensraum von Amphibien wie Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), und Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>).</p>	<p>Im Umfeld der LRT-Flächen im Untersuchungsgebiet sind keine Stillgewässer vorhanden, die von den neben genannten Amphibienarten genutzt werden (vgl. Kap. 6.2.4 in Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 Schutzgut Tiere zu Anlage 12 Umweltstudie).</p> <p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass der LRT weder von direkten noch von indirekten Wirkungen betroffen ist.</p> <p>Die neben genannten Amphibien werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Schmetterlinge:</p> <p>Verschiedene Arten, deren Raupen an typischen Hochstauden dieses LRT fressen, z. B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (<i>Brenthis [Argynnis] ino</i>), mehrere Blattspanner-Arten wie Wiesenrauten-Blattspanner (<i>Perizoma [Coenotephria] sagittata</i>)</p>	<p>Das Vorkommen der genannten Schmetterlingsarten ist maßgeblich für die Einstufung des Erhaltungszustandes (DRACHENFELS, 2015).</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 6430, so dass möglicher Lebensraum für Schmetterlinge nicht betroffen ist.</p> <p>Die Schmetterlinge werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Libellen:</p> <p>Teillebensraum von Fließgewässer-Arten wie Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>)</p>	<p>Gemäß DRACHENFELS, 2015 sind Libellenarten für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.</p> <p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 6430, so dass möglicher Lebensraum für Schmetterlinge nicht betroffen ist.</p> <p>Libellen werden in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>Wildbienen:</p> <p>Viele Arten sammeln Pollen und Nektar an Hochstauden, darunter auch spezialisierte Arten wie die Schenkelbiene <i>Macropis europaea</i> (an <i>Lysimachia vulgaris</i>)</p>	<p>Vorhabenbedingt erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme innerhalb des LRT 6430, so dass möglicher Lebensraum für Wildbienen nicht betroffen ist.</p> <p>Wildbienen werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>
<p>In den Erhaltungszielen genannte charakteristische Arten</p> <p>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Gelbe Wiesenraute (<i>Thalictrum flavum</i>), Sumpfsiest (<i>Stachys palustris</i>), Langblättriger Ehrenpreis (<i>Veronica longifolia</i>)</p>	<p>Der LRT 6430 befindet sich im Kartiergebiet Ve-B-09 unmittelbar südlich an die Aller angrenzend und an der Halse und nordöstlich anschließenden Flächen. Es liegt eine Erfassung des Bestandes an Brutvögeln und Nahrungsgästen in diesem Bereich vor. Das Braunkehlchen wurde nicht im Bereich des LRT nachgewiesen. (vgl. Karte 2 Schutzgut</p>

Charakteristische Tier- und Pflanzenarten nach NLWKN	Relevanz
	<p>Tiere – Brutvögel zu Anlage 12 Umweltstudie)</p> <p>Da vorhabenbedingt weder direkte noch indirekte Wirkungen im Bereich des LRT auftreten, liegt keine Betroffenheit der neben genannten charakteristischen Pflanzenarten vor.</p> <p>Die im Erhaltungsziel für den LRT 6430 genannten charakteristischen Arten werden nicht in die weitere Betrachtung eingestellt.</p>

Fazit

Für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen 3150, 3260 und 6430 kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.